97-84256-3

Laufkötter, Artur

Charakteristische Importhemmungen im...

Ratingen

1930

97-84256-3
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

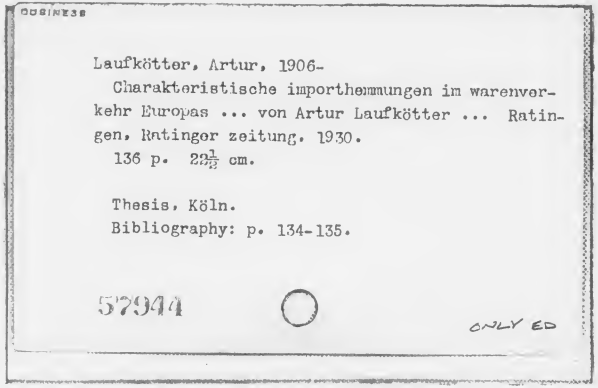

BUSINESS

Laufkötter, Artur, 1906-
Charakteristische importhemmungen im warenverkehr Europas ... von Artur Laufkötter ... Ratingen, Ratinger zeitung, 1930.
136 p. 22½ cm.

Thesis, Köln.
Bibliography: p. 134-135.

57944

ONLY ED

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 11-21-97 INITIALS: JP

TRACKING # : 30217

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

D140 — L36

D140 L36
Columbia University
in the City of New York
LIBRARY

School of Business

Univ. Exchange MAY 4 1931

Charakteristische Importhemmungen im Warenverkehr Europas.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors
der Staatswissenschaften
der
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Köln

Vorgelegt von

Artur Laufkötter
Düsseldorf.

1930
Ratinger Zeitung, Buchdruckerei und Verlag,
Ratingen.

May 21, 1931 DA/Hee
Je 9 " GSP

Meinem Vater in Dankbarkeit gewidmet.

Bln

D140
L36

Referent: Professor Dr. Karl Rumpmann.
Korreferent: Professor Dr. von Beckerath.
Tag der mündlichen Prüfung: 27. Februar 1930.

Vorwort I
Einleitung: Die Abgrenzung des Themas . . 9
Hauptteil: Vorkommen und Einordnung . . 11

A) Die Defensive als Importbedingung . . . 12
I. Allgemeine Bestimmungen 12
a) Die Begleitpapiere 12
1. Ursprungszeugnisse 12
2. Fakturen 20
b) Die Markierungsvorschriften . . . 23
1. der Ware 23
2. der Verpackung 23
c) Die Abgaben 29
1. Die Gebühren 29
2. Die Steuern 31
II. Besondere Bestimmungen 34
a) Tierschutz 34
b) Pflanzenschutz 37
III. Rückblick 39

B) Die Offensive als Marktbedingung . . . 45
I. Die Grundlagen 45
a) Die Technik 46
b) Die Mittel 47
II. Die Verwendung 50
a) Die Submission 50
III. Rückblick 64

C) Defensive und Offensive als Gesamtwirkung . 67
I. Die nationale Propaganda 68
a) Verteilung und Technik 68
II. Rückblick 83

Schluß: Veröffentlichung und Vertragsentwürfe . 86
Anlagen 89
Literatur 134

Vorwort.

Das entscheidende Gewicht wurde in der vorliegenden Arbeit gelegt auf die Heranziehung der tatsächlichen Vorgänge, welche zur Bestimmung von Importhemmungen notwendig sind.

Die Folgerungen und Ausdeutungen sind in der Hauptsache aus zwei Gründen auf ein Mindestmaß gebracht worden.

Erstens sollte der oberste Leitsatz handelspolitischer Untersuchungen, die größtmögliche Objektivität, nicht verletzt werden; die Schwierigkeiten einer einseitigen Beurteilung mußten vermieden werden.

Zweitens fallen die entstehenden Verhältnisse zum allergrößten Teile mit den Wirkungen einer gleichartigen Zollpolitik zusammen. Die letztere Art der Handelspolitik hat schon von jeher einen großen Raum der Forschung gebildet und ist oftmals eingehend untersucht worden.

Eine Erweiterung des Blickfeldes ist versucht worden, die entstehenden Wirkungen sind nur gestreift. Der Zusammenhang mit der Zollpolitik ist dahin zu kennzeichnen, daß „man ihre Tragweite allein überschätzt in demselben Maße, wie man die indirekten Maßnahmen der Verwaltung nicht kennt[1].“

[1] Eulenburg, Franz: Grundriß der Sozialökonomik. VIII. Abtlg. Außenhandel und Außenhandelspolitik. Tübingen 1929, Seite 109.

Einleitung:

Die Abgrenzung des Themas.

Die Importhemmungen des Warenverkehrs umfassen alle einzelstaatlichen Beschränkungen und deren direkte Folgen als Hindernis für den internationalen Warenfluß.

Sie können einmal auftreten als Defensive des sich wehrenden Staates, als ein Schutzmittel, das die andringenden Produkte des Auslandes abzuleiten, einzudämmen und zu verlegern hat.

Ein anderes Mal können sie aber auch erscheinen als Offensive, als Kampfstellung, gegen die einströmenden Waren des Auslandes, mit dem Ziel der Vernichtung und Vertreibung der Auslandskonkurrenz.

Man könnte die Stellung dieser beiden Richtungen vielleicht versinnbildlichen etwa in folgender Weise.

Die Defensive wirkt wie ein feststehender, einer zu schützenden Brücke vorgelagerter Eisbrecher, der die ankommenden Eismassen zersplittern und schwächen, einen Teil ihrer gesammelten Kraft absplittern soll.

Die Offensive aber gleicht einem motorisch bewegten Eisbrecher, der im Gegenstoße in ungleich stärkerem Maße, mit beliebig zu steigernder Kraft, eine zertrümmerte und ungefährlich kraftlose Eismasse hinter sich läßt.

So liegt in etwa begrenzt das Gebiet der Wareneinfuhrhemmungen vor uns.

Die bekanntesten Maßnahmen auf diesem Gebiete sind offenbar mit defensiver Wirkung der Einfuhrzoll, mit offensivem Einschlage das Einfuhrverbot.

Zwischen diesen beiden Polen aber liegen noch eine ganze Reihe hemmender Faktoren. Eine ganze Skala von Möglichkeiten, wandelt die Idee sowohl der Offensive wie der Defensive in den verschiedensten Ausführungen ab.

Fassen wir nun als Ganzes sowohl den Zoll wie auch das Einfuhrverbot, so entstehen für das Einfließen der Waren in diesen beiden extremen Faktoren die Hauptbedingungen oder die ersten Voraussetzungen überhaupt.

Sämtliche übrigen mitbestimmenden Gruppen können wir nun als Nebenbedingungen, Voraussetzungen zweiter Ordnung oder nachgeordnete Schwierigkeiten bestimmen, wobei in jedem Punkte die Einteilung Defensive Offensive bestehen kann. Treffen wir ferner noch unter den so gefaßten Nebenbedingungen eine Auswahl besonders hervortretender Erscheinungen, die das System des Schutzes, der Abwehr oder auch des Angriffs zeigen, so sind die Bedingungen umgrenzt, welche der Begriff charakteristische Importhemmungen im Warenverkehr umschließen soll.

Die Begrenzung auf den europäischen Teil dieser Hemmungen ist aber eine rein geographische. Sie wurde gleichfalls veranlaßt durch das Prinzip der Auswertung charakteristischer Zusammenhänge.

Hauptteil:

Definition und Einteilung.

In der Literatur zu dem Gebiete der Handelshemmungen findet man des öfteren den Ausdruck „administrativer Protektionismus" als Bezeichnung für das Eingreifen des Staates zur Beeinflussung des Warenverkehrs zwischen den Ländern des Weltbandels in hemmender Absicht. Fast immer findet sich dabei der Hinweis auf die ausdrückliche Ausschaltung des Zolles.

Abgesehen davon, daß von einer einwandfreien Klärung dieses Begriffes keine Rede sein kann, da administrativ gleich verwaltungsmäßig oder technisch einerseits gesetzt wird, anderseits die kritisierten Maßnahmen aber auch gesetzliche Verankerung zeigen, bietet auch die Ausdeutung als Schutzzollersatz nur einen unvollkommenen Begriff, da der Gegensatz zwischen dem Begriff Schutz und dem oft aggressiven Charakter des Protektionismus administrativer Art sofort entstebt.

Trotzdem muß er des öfteren herangezogen werden, weil er sich ein gewisses Bürgerrecht schon verschafft hat und seine Erwähnung sich nicht umgehen läßt.

Seinem Charakter nach soll der administrative Protektionismus, unter Gleichsetzung von administrativ mit indirekt, folgende Definition finden:

„Indirekter Protektionismus ist jede staatliche Maßnahme defensiver wie aggressiver Natur, die unter Vermeidung von Zoll und Verbot geeignet ist, den Warenaustausch eines Landes mit anderen Weltverkehrsländern hemmend zu beeinflussen."

Wenn im folgenden der Ausdruck „administrativer Protektionismus" noch beibehalten wird, so geschieht dies mit Rücksicht auf die jeweiligen Quellen, die den Begriff in dieser Fassung verwenden.

Unter der Annahme der voraufgegangenen Definition als Voraussetzung, fallen jetzt also die zu schildernden charakteristischen Vorgänge unter den Begriff des indirekten Protektionismus, wobei als Ergänzung und Verdeutlichung einer seiner besonderen Auswirkungen auf die von ihm beeinflußte, teils auch ihm unterstehende freie Wirtschaft hinzuweisen sein wird.

Das zu entwerfende Bild beginnt mit der Defensive in ihren Erscheinungen bei dem eigentlichen Import, hier in den Begriff „Importbedingungen" des indirekten Protektionismus gefaßt, um mit der Schilderung der sich entwickelnden offensiven Bewegung überzuleiten auf das Gebiet der eigentlichen „Marktbedingungen" unter der Einwirkung der gleichen Ideenrichtung. Zur Abrundung des Ganzen wird dann noch eine typische Erscheinung als Folge der zusammenhängenden Entwicklung beider Kampfmethoden, die nationale Propaganda, in den Kreis der Untersuchungen einbezogen werden.

Die Defensive.

Die Defensive als Ausschnitt der Importbedingungen zeigt die Handhabung der europäischen Vorschriften bezüglich der Begleitpapiere für Auslandssendungen ganz allgemein für alle Waren untersucht an Hand der Ursprungszeugnisse und der Fakturen.

Anschließend folgt die Behandlung der Markierungsvorschriften, der Abgaben, und einer Gruppe besonderer Bestimmungen.

Eine Einschränkung ist allerdings noch zu machen. Die Union der sozialistischen Sowjetrepubliken steht in der Verkörperung ihrer Wirtschaftsideen abseits von dem übrigen Europa, das besonders in bezug auf den Warenaußenhandel, eine völlig andere Form vertritt. Trotzdem bestehen auch hier Annäherungen und bei der wichtigen Stellung, die Rußland einmal in Europa zukommt, ist es unmöglich, sie ganz aus dem Spiele zu lassen.

Wo infolgedessen Aehnlichkeiten trotz des an sich verschiedenen Systems sich finden lassen, sind sie zum Vergleich herangezogen worden.

Nach diesen Voraussetzungen kann die Charakterisierung mit der Gruppe der Begleitpapiere beginnen.

Als erstes sei in den Kreis der Betrachtung gerückt:

Das Ursprungszeugnis.

Dieses ist eine Bescheinigung einer amtlichen Stelle über den Ursprung oder die Herkunft der in ihm aufgeführten Ware.

Es hat den Zweck, die Umgehung von Einfuhrbestimmungen zu verhindern, welche bestimmten Waren eine besondere Verzollung zubilligen. In den meisten Fällen handelt es sich hierbei um die Anwendung der Meistbegünstigung.

Dabei braucht diese Bestimmung eines Ursprungsnachweises nicht immer in der Form eines besonderen Zeugnisses gefordert werden, sie kann auch auf anderen Begleitpapieren als gültig anerkannt sein.

Es sollen nun im folgenden nur die Forderungen eines besonderen Ursprungszeugnisses berücksichtigt werden. Zu diesem Zwecke wird eine systematische Untersuchung der folgenden europäischen Staaten vorgenommen: Albanien, Belgien und Luxemburg, Bulgarien, Dänemark, England, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Jugoslawien, Lettland, Litauen, die Niederlande, Norwegen, Oesterreich, Polen, Portugal, Rumänien, das Saargebiet, Schweden, die Schweiz, Spanien, die Tschechoslowakei, die Türkei, Ungarn, die Union der sozialistischen Sowjetrepubliken. Das sind 28 verschiedene Verwaltungsgebiete.

Deutschland können wir hierbei ausscheiden, weil es nur allgemein einen Ursprungsnachweis fordert, der sich kaum belastend auswirken kann.

Ferner können wir von vornherein neun Staaten ausschalten, welche keine besonderen Bescheinigungen fordern. Bei der zunächst äußerlichen Feststellung der Anzahl[1] der geforderten Exemplare, ist die Feststellung zu machen, daß sechzehn Verwaltungen solche in einfacher Ausführung, zwei Staaten solche in doppelter Ausfertigung zu fordern pflegen.

Die Verwendung eines bestimmten

Formulars,

nicht etwa eines sonstigen alle benötigten Merkmale enthaltenden Schriftstückes, erfordert der Verkehr mit Polen, Portugal, Spanien, der Türkei.

Die portugiesische Bestimmung lautet dabei: „Die Einreichung hat in zweifacher Ausfertigung auf vorgeschriebenen Formularen zu erfolgen."

Spanien firiert noch dazu den Aussteller, indem es verlangt: „Die Ursprungszeugnisse sollen auf vorgeschriebenem Formular von den Firmen ausgestellt werden."

Auch die Anwendung von

Sprachvorschriften

bildet ein nicht zu unterschätzendes Hemmnis der Warenbewegung. Wenn sie auch meist loyal gehandhabt werden, so ist doch ihre Existenz nicht zu leugnen, daher sind auch solche

[1] Die Unterlagen für die Aufstellung sind hier wie im folgenden sofern nicht Fußnoten einen anderen Hinweis geben, den „Begleitpapieren für Auslandssendungen" der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf, Stand vom 1. Oktober 1928, Achte Auflage, entnommen.

Kann-Vorschriften ein sehr beunruhigendes Moment. Sie werden auch umso eher beachtet werden müssen, als evtl. Verzögerungen eine Verteuerung der Ware herbeiführen.

Hier liegt noch ein weites Gebiet für die Schaffung weltwirtschaftlicher Normen. Wenn in der Deutschen Wirtschaftszeitung[1] bemerkt wird: „Auch die Vorschrift der Anwendung der Landessprache kann zu Schikanen führen. Es sollte auf jeden Fall neben der Landessprache eine Weltverkehrssprache zugelassen werden", so liegt darin schon ein deutlicher Hinweis auf ein Bedürfnis. Ein Beispiel für diese Dinge bildet die Auffassung Griechenlands.

„Die Ursprungszeugnisse können in deutscher (fremder!) Sprache, wenn möglich mit gleichzeitiger französischer Uebersetzung ausgestellt sein."

Für Italien wird zur Vorsicht empfohlen:

„Da die italienischen Zollbehörden bei Ursprungszeugnissen in fremder Sprache außer in französisch, eine amtliche Uebersetzung fordern können, empfiehlt es sich, die Zeugnisse deutsch und italienisch, oder deutsch und französisch auszustellen."

Spanien schreibt vor:

„Der Text ist in spanischer oder französischer Sprache auszufüllen."

Die Ausfüllung

selbst bringt neue Weisungen bezüglich des Inhaltes und der Angaben, die genau vorgeschrieben werden.

„Jedes Ursprungszeugnis muß folgende Angaben enthalten: Nummer, Bezeichnung und Zahl der Kolli, Art der Ware, Gewicht, brutto und netto, wenn möglich Vor- und Familienname des Empfängers, Name des Schiffes, hergestellt oder erzeugt in dem Staate . . . ." verlangt Griechenland.

„Das Zeugnis muß enthalten: Vor- und Zuname, Wohnsitz des Absenders, Wohnsitz des Empfängers, Menge, Bezeichnung, Zahl der Kolli, handelsübliche Bezeichnung der Waren, Bruttogewicht der Kolli, oder andere für genaue Bezeichnung der Warenmengen hinreichende Angaben, Transportart und Datum. Die Angabe über Art und Menge kann durch entsprechende Beglaubigung einer beigefügten Faktura durch die ausstellende Behörde ersetzt werden", fordert Italien.

Einfacher dagegen wiederum sind die Bestimmungen Jugoslawiens:

[1] Deutsche Wirtschaftszeitung Nr. 16 v. 18. April 1928, XXV. Jahrgang, Seite 374.

„Das Ursprungszeugnis muß enthalten: Die Herkunft der Ware, Zahl, Form, Zeichen, Nummer der Kollis, sowie das Brutto- und Nettogewicht."

Die weitaus größten Schwierigkeiten beim Gebrauch dieser Zeugnisse treten aber auf, wenn man die Vorschriften der einzelnen Staaten oder ihrer Verwaltungen über die

Ausstellung und Beglaubigung

zu bestimmen sucht. Nach den verschiedensten Richtungen, nach Behörden und sonstigen Stellen streben diese Vorschriften auseinander. Meist sind mehrere Möglichkeiten gegeben und werden auch angewandt.

Der besseren Uebersicht halber soll versucht werden, diese komplizierten Vorgänge an Hand einer Tabelle und dann eines Schaubildes zu verdeutlichen und zu ordnen. Dabei ist aber zu berücksichtigen daß nur eine bedingte Richtigkeit der Angaben erreicht werden kann, da die verschiedenen Unterlagen oft ganz erhebliche Abweichungen voneinander zeigen. Es ist dies einesteils mit dem dauernden Wechsel solcher Bestimmungen zu motivieren, anderseits ist zu bedenken, daß schon bei verschiedenen Konsulaten desselben Landes in der Angabe der Bestimmungen über irgendwelche Einfuhrpapiere sich Abweichungen feststellen lassen. Die aus solchen Informationen daraufhin zusammengestellten Unterlagen der Handelskammern sind also, obwohl sie auf schriftlich fixierten Konsulatsauskünften beruhen, nur bedingt richtig.

Der Einfachheit halber sind die Staaten Europas mit Nummern nach ihrer alphabetischen Reihenfolge bezeichnet:

Albanien	= 1
Belgien und Luxemburg	= 2
Bulgarien	= 3
Dänemark	= 4
England	= 5
Estland	= 6
Finnland	= 7
Frankreich	= 8
Griechenland	= 9
Irland	= 10
Italien	= 11
Jugoslawien	= 12
Lettland	= 13
Litauen	= 14
Niederlande	= 15

Norwegen	= 16
Oesterreich	= 17
Polen	= 18
Portugal	= 19
Rumänien	= 20
Saargebiet	= 21
Schweden	= 22
Schweiz	= 23
Spanien	= 24
Tschechoslowakei	= 25
Türkei	= 26
Ungarn	= 27
U. d. S. S. R.	= 28

Tabelle.

Be	Ausstellung	No.	Sa	Beglaubigung	No.	Sa
A	Hersteller	1, 6, 8, 9, 14, 18, 19, 22, 25, 27,	10	Hersteller	0	0
B	Konsulat	6, 8, 11, 19, 22, 24, 28,	7	Konsulat	6, 8, 11, 14, 18, 19, 22, 24, 26, 28,	10
C	Zollbehörde	12, 13, 36,	3	Zollbehörde	2, 8, 11,	3
D	Handelskammer Handwerkskammer Gewerbekammer	4 7, 12, 13, 15, 17, 20, 23, 25, 26,	10	Handelskammer Handwerkskammer Gewerbekammer	1, 2, 6, 8, 9, 11, 18, 19, 22, 24, 28,	11
E	Polizeibehörde Städt. Behörde Gemeindebeh.	12, 13, 26,	3	Polizeibehörde Städt. Behörde Gemeindebeh.	11	1

Es bedeutet:
Be = Bezeichnung.
Sa = Summe der verschiedenen Nummern.
No. = Nummer der alphabetischen Reihenfolge.
No. 28 = Rußland ist weggelassen, weil in diesem Staate wegen des gänzlich anderen Handelssystems nur eine Beglaubigung der Handelsvertretung notwendig ist.

Aus demselben Grunde fehlt Rußland auch in dem Schaubild dieser Seite.

Das Schema der vorhergehenden Seite zeigt zwar die Aufteilung auf die einzelnen Beglaubigungs- und Ausstellungsbehörden, aber nicht die Zusammenhänge bzw. das Hintereinanderarbeiten einzelner Behörden oder die Möglichkeit verschiedener Wege.

Dazu soll das untenstehende Schaubild dienen.

Zu beachten ist hierbei:

1) Die Buchstaben sind aus der vorigen Tabelle unter Be = Bezeichnung entnommen.

2) Der Doppelpfeil ⟷ bedeutet Doppelmöglichkeit. Der Richtungspfeil = ⟶ bedeutet vorgeschriebener Weg.

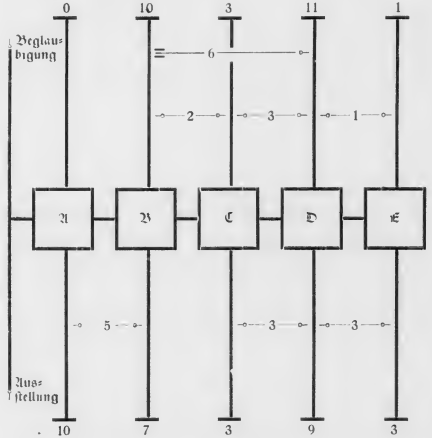

Ein Beispiel diene noch zur Erläuterung des Gedankenganges:

Gruppe C Zollbehörde kann in drei Fällen beglaubigen, in drei Fällen ausstellen, ferner kann aber auch D = Handels-

kammer diese drei Beglaubigungen vornehmen oder auch die drei Ausstellungen. Die Gruppe B kann dagegen nur zwei Ausstellungen der Gruppe C übernehmen.

Zu diesen, wie wohl jeder objektive Kritiker zugeben muß, ziemlich verwickelten Bestimmungen tritt nun bisweilen noch ein anderes.

Der technische Apparat eines oder mehrerer Konsulate ist den an ihn gestellten Anforderungen nicht gewachsen. Eine weitere Verkehrsstockung ist die Folge.

Gothein[1] bemerkt zu einem solchen Fall: „Charakteristisch dafür ist, daß das türkische Konsulat in Berlin nach seinen eigenen Angaben im Herbst 1927 trotz angestrengtester Arbeit mit 50 000 bis 60 000 Anträgen auf Beglaubigung bzw. Ausstellung von Ursprungszeugnissen im Rückstand war." Er bemängelt weiter die dadurch entstehenden Sonderversendungsspesen für die Zeugnisse, die Zollagerspesen, die verspätete Warenübergabe und schließlich den sich daraus ergebenden späteren Zahlungseingang.

Daß also durch solche Vorkommnisse weitgehende Lieferungs- und damit Konkurrenzunfähigkeit eintreten kann, ist mit Bestimmtheit anzunehmen.

Die dabei entstehenden

Gebühren

sind auch je nach des fordernden Staates Bestimmungen weit umgrenzt.

Zwei Arten heben sich deutlich ab.

1. Die eigentliche Ausstellungs- und Beglaubigungsgebühr.
2. Die Formulargebühr.

Für die erstere seien einige Staaten als Beispiel herangezogen.

In Portugal beträgt die Beglaubigungsgebühr 20,70 *RM*. Polen verlangt für Zollermäßigungsursprungszeugnisse „1% vom Werte der Ware, der Mindestsatz ist hierbei 1,00 *RM* und der Höchstsatz 40,— *RM*. Dazu erhöhen sich die Gebühren bei schriftlichen Eingaben um die Auslagen des Konsulates." Spanien fordert ungefähr 6 bis 12 Pesetas. Die Türkei staffelt die Gebühren. Die Konsulatsgebühren sind folgende: „Sendungen im Werte bis zu 50 Ltq. sind gebührenfrei. Bei Sendungen im Werte von 50 bis 2000 Ltq. beläuft sich die Gebühr auf 1/2% des Gesamtwertes. Für Waren im Werte

[1] Gothein, Georg. Denkschrift über den administrativen Protektionismus, Seite 8. Deutsche Liga für Völkerbund Berlin (ohne Jahr) Sonderdruck Nr. 20.

von mehr als 2000 Ltq. beträgt die Gebühr für den Mehrwert 1/10%, während für den Wert bis 2000 Ltq. 1/2% bestehen bleibt. Die Grenzbeträge von 50 bis 2000 Ltq. sind auf 115 und 4600 *RM* gemäß dem amtlichen Kurse von 2,30 *RM* für jedes türkische Pfund festgesetzt." Frankreich bildet das Beispiel für die zweite Art der Gebühr. Gleich den anderen Staaten fordert es als reine Beglaubigungsgebühr bei Sendungen, deren Wert über 100 Goldfranken hinausgeht, eine Beglaubigungsentschädigung von 4,— *RM*. Ferner aber „unterliegen die Ursprungszeugnisse je nach ihrer Größe, dem sogenannten Dimensionsstempel (Timbre de dimension). Es empfiehlt sich daher möglichst die Benutzung des kleinsten Formates[1]."

Diese zweite Anordnung einer Gebühr, als Ergänzung der reinen Beglaubigungsgebühr, ist wohl mit keinem stichhaltigen Grunde zu motivieren.

Den Begriff der „Rationalisierung" der Weltwirtschaft scheint man bei der Anordnung einer derartigen Gebührenvorschrift völlig außer Acht gelassen zu haben. In diesem Winkel staatlicher Gebührenpolitik wäre eine gründliche Durchleuchtung und Säuberung wohl angebracht. Ihrer Einstellung nach könnte sie geradewegs aus dem tiefsten Merkantilismus noch herrühren. Sind nun alle Gebühren bezahlt, so fragt es sich, ob das so erhaltene Schriftstück eine dauernde Gültigkeit besitzt oder welche Einschränkungen vorliegen.

Die Gültigkeit

eines solchen Zeugnisses in Spanien beträgt beispielsweise sechs Monate. Außerdem ist zu beachten: „Radierungen, Verbesserungen, Zusätze sind unzulässig." Ferner: „Die für den Warenversand nach Spanien erforderlichen Ursprungszeugnisse müssen das Datum tragen, an dem die Beglaubigung durch die Handelskammer erfolgt ist. Ursprungszeugnisse mit abgeänderten Daten werden von den spanischen Zollbehörden selbst dann zurückgewiesen, wenn die Änderung von der Kammer ausdrücklich beglaubigt und mit dem Visum des zuständigen spanischen Konsuls versehen ist[2]."

Bei dieser Handhabung ist beachtenswert, daß hier ganz besonders auf die peinlichste Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten gesehen wird, scheinbar also der Buchstabe des Gesetzes seinem Sinn vorgeht.

[1] Handbuch für den Außenhandel, Seite 458: Frankreich. Verlag J. J. Arnd, Leipzig.

[2] Deutscher Außenhandel Nr. 8 vom 15. August 1927.

Desgleichen Jugoslawien: „Die Angaben in den Ursprungszeugnissen sind mit Tinte, Tintenstift, Indigo oder Maschinenschrift zu machen, es ist dabei nur eine dieser Schreibarten zulässig. Die Ursprungszeugnisse müssen vor Eintreffen der Ware an der Grenze ausgestellt sein."

In Italien muß das Zeugnis die Unterschrift und den Stempel der ausstellenden Behörde unmittelbar unter der Beschreibung der Waren tragen.

Trotz eines eingereichten Ursprungszeugnisses behält sich z. B. Frankreich ein besonderes

Prüfverfahren

vor. „Im Falle eines Zweifels über den angewendeten Ursprung behalten die Zollstellen das Recht, das gesetzliche Sachverständigenverfahren (expertise légale) einzuleiten."

Eine besondere Haftung

des Empfängers folgert Jugoslawien aus der Vorlage eines Ursprungszeugnisses. „Zu diesem Zwecke hat das jugoslawische Finanzministerium einen Erlaß herausgegeben, wonach jeder Kaufmann in Jugoslawien die moralische und finanzielle Haftung für die Richtigkeit der ihm vorgelegten Ursprungszeugnisse übernommen hat. Der Wareneigentümer muß bestätigen, daß er unter gesetzlicher Verantwortung für die Wahrheit des Ursprungszeugnisses haftet."

Daß hier der Empfänger fühlbar belastet wird, da er doch meist den Ursprung besser, wie ein solches Zeugnis aussagt, nicht feststellen kann, ist deutlich zu erkennen. Er ist also gezwungen, eine Risikoprämie einzukalkulieren oder sich im Inlande einzudecken.

Eine Ausnahme

vom Ursprungszeugniszwang und damit gleichzeitig eine Bevorzugung staatlicher Stellen macht die Türkei. Es heißt hier ausdrücklich: „... ausgenommen sind die Sendungen an amtliche Stellen, wozu auch die Staatsbahnverwaltung, die Provinzial- und Gemeindebehörden gehören."

Eine ganz ähnliche Handhabung der staatlich gegebenen Vorschriften zeigt:

Die Faktura.

Sie stellt eine schriftliche Aufstellung der Mengen und Werte gelieferter oder zu liefernder Waren dar unter Angabe der Liefertermine.

Für gewöhnlich enthält sie auch eine Zahlungsklausel oder -bedingung.

Ihr Zweck ist bei der Einfuhr als Unterlage zur Ermittlung des Zolles zu dienen.

Bei den gleichen Voraussetzungen wie im Abschnitt Ursprungszeugnisse sind die Forderungen der 28 europäischen Verwaltungen untersucht.

Schon bei der Feststellung der nötigen Anzahl drängen sich die gleichen Bilder auf wie dort.

Die Zahl der Ausfertigungen

variiert bedeutend.

Keine Rechnung als Unterlage fordert die Schweiz. Eine einfache Ausfertigung genügt 17 Staaten. Eine zweifache verlangen sieben Verwaltungen, eine dreifache fordern zwei Staaten, endlich verlangt die Türkei eine vierfache Auflage.

Das Formular

schreibt wiederum Portugal vor. „Sämtliche Sendungen müssen von einer vorgeschriebenen Konsulatsfaktura (Declaracao de carga) begleitet sein."

Die Sprachvorschriften

reibt Portugal noch dazu in seine Bestimmungen ein. „Die Faktura muß entweder in portugiesischer, französischer, englischer, italienischer oder spanischer Sprache ausgestellt sein."

Spanien verlangt desgleichen: „Die in spanischer, französischer, englischer, italienischer oder deutscher Sprache ausgestellten Rechnungen bedürfen keiner Uebersetzung, welche aber für alle in anderen Sprachen ausgestellten Rechnungen erforderlich ist."

Eine genaue Inhaltsvorschrift

erfordert der Verkehr mit Bulgarien. Es heißt da: „Für die zur Einfuhr nach Bulgarien bestimmten Waren sind Rechnungen auszustellen, welche dem bulgarischen Zollamte vorgelegt werden und außer den Daten betreffend die Mengen, den Preis, den Ursprung, die Art und die Marken der verkauften Waren, insbesondere auch genaue Angaben über das Brutto- und Nettogewicht der einzelnen Sendungen, wie auch der verschiedenen Waren enthalten müssen." Es folgen dann noch bis ins einzelne gehende Vorschriften bei der Versendung von Seide, Wollstoffen, Baumwollstoffen und Leinen, sogar das Mischungsverhältnis soll angegeben werden. Aehnliche Angaben verlangen Estland, Finnland, Litauen, Polen.

Besondere Vermerke

sind im Verkehr mit Dänemark notwendig. Die Rechnung muß enthalten: „Es wird hiermit bescheinigt, daß die angeführten Kolli nicht andere oder mehr Waren, als wie vorstehend in der Faktura aufgeführt, enthalten, und daß dieselben sämtlich zu den vollen Preisen, welche der Empfänger für sie zahlen soll, in Rechnung gestellt sind."

Für Frankreich soll die betreffende Stelle lauten: „Ich bestätige hierdurch, daß der Rechnungsbetrag in Höhe von ... (in Worten)) ... mit meinen ordnungsmäßig geführten Büchern übereinstimmt."

Die Türkei fertigt nur ab, wenn der folgende Vermerk auf der Rechnung vorhanden ist: „Nous certifions, que cette facture est authentique et qu'elle est la seule émise par nous pour les marchandises y mentionés."

Diese Beispiele mögen genügen. Es ist nur noch zu bemerken, daß sehr oft die Unterschrift des Fabrikanten verlangt wird. So in Dänemark (außer den schon erwähnten Vorschriften), Schweden, Ungarn, Rußland.

Die Ausstellung und Beglaubigung

zeigen wieder in den einzelnen Gebieten ziemliche Abweichungen.

Bei der Vorlage an der Grenze begnügen sich neunzehn Staaten mit einer vom Hersteller ausgestellten Faktura, ein Staat (Portugal) verlangt die Ausstellung durch den Konsul, ein weiterer Staat (Italien) wünscht die Beglaubigung seines Konsuls, vier Staaten bestehen auf der Beglaubigung durch die Handelskammer, zwei Verwaltungen (Frankreich und das Saargebiet) benötigen sogar beides, Beglaubigung durch die Handelskammer und darnach noch durch das Konsulat.

Beispiele für die Erhebung der Gebühren bieten Lettland und Portugal.

Das erstere erhebt eine Stempelsteuer, während Portugal nach der Deklarierung in der Faktura die Beglaubigungsgebühren berechnet. „Dieselben betragen für Konsulatsfakturen im allgemeinen 3% des Warenwertes, für bestimmte Produkte dagegen nur 0,5%. In keinem Fall darf jedoch die Gebühr niedriger sein als Escudo Gold 2,25.—". Falls eine Rechnung nicht vorhanden ist, treten empfindliche Strafen, die aber wieder durchaus in den einzelnen Staaten schwanken, in Kraft.

Die Bestimmungen in Lettland lauten in einem solchen Falle: „Falls keine Rechnungen vorhanden sind, die Anmeldung

also ungenau erfolgt, muß der Empfänger bei ungenauer Anmeldung eine Accidenzgebühr von 1,5‰ vom Zoll bezahlen."

Die entsprechenden Vorschriften bestehen auch in Polen: „Falls Fakturen nicht beigefügt werden, wird eine besondere Gebühr in Höhe von 10‰ des vorgesehenen Zolles bzw. 2% vom Werte der Ware, wenn es sich um zollfreie Waren handelt, erhoben."

In Spanien „wird die Nichtvorlage der verlangten Rechnungen mit 5‰ des Betrages der Zollrechnung bestraft; dabei soll der Betrag der Strafe mindestens 25 Peseten erreichen."

Auch das schon vorgefundene Prüfverfahren, das trotz der Vorlage einer Faktura eingeleitet werden kann, findet sich, und zwar diesmal bei Schweden. Die einschlägige Bestimmung lautet: „In Zweifelsfällen kann die schwedische Zollbehörde die Rechnungen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen nachprüfen."

Die Markierung.

Bei den in den einzelnen Staaten erlassenen Markierungsvorschriften kann man zwei Unterscheidungen treffen.

1. kann man einen Markierungszwang für das Kollo oder das Frachtstück als Ganzes feststellen.
2. besteht die Vorschrift der Warenmarkierung selbst.

Die Markierung geschieht in beiden Fällen durch sogenannte Ursprungsmerkmale oder Zeichen, welche in Anlehnung an den Begriff Trendelenburgs[1] folgende

Definition

finden sollen.

„Ursprungszeichen sind solche in Schrift oder Bild dargestellten Merkmale, welche entweder eindeutig Ursprungsland oder Ursprungsplatz anzeigen oder durch ihre Form oder Sprache es vermuten lassen."

Die Entstehung

der einzelstaatlichen Vorschriften über dieses Gebiet ist auf eine bestimmte Form des unlauteren Wettbewerbes zurückzuführen.

Geschäftstüchtige Fabrikanten kopierten die in einem Lande schon fest eingeführten Artikel in der Aufmachung und dem Aussehen so täuschend, daß der Konsument in dem guten Glauben, den ursprünglichen Artikel und nicht etwa die Kopie erhalten zu haben, bei einer Verschlechterung der Qualität,

[1] Trendelenburg, Observations on marks of origin and the various laws relatinge thereto.
League of nations Document C. E. I. 20 (annähernd. Uebers.)

die dabei der Zweck des Kopierens war, dem ersten Fabrikanten diese zur Last legte. Die hieraus entstehenden Konsequenzen waren dann meist ein Abwandern zu anderen Artikeln, also eine deutlich spürbare Absatzverminderung.

Nun ließe sich in einem solchen Falle selbstverständlich durch eine innerstaatliche Gesetzgebung eine entsprechende Regelung schaffen. Diese Regelung müßte aber dann versagen, wenn die entsprechenden Kopien oder nachgemachten Erzeugnisse aus dem Auslande eingeführt wurden.

An dieser Stelle lag also tatsächlich ein Grund vor, durch irgendwelche Vorkehrungen den heimischen Konsumenten zu schützen.

Die Folge war also die Einführung des Markierungszwanges für alle die Grenze passierenden Einfuhrgüter. Die Gesetzgebung aber, die diese Gebiete der Einfuhrregelung betreuen sollte, wuchs sich im Laufe der Jahre zu einer Ansammlung von detaillierten Vorschriften und Bestimmungen aus.

Das wichtigste Moment aber ist dies.

Im Anfange stand der Schutz des einheimischen Konsumenten als Idee im Mittelpunkte dieser Ueberlegungen, dieser Gedanke verschob sich aber andauernd bis zu seiner heutigen Stellung als Schutz des heimischen Produzenten.

Damit beginnt die Tendenz zum Schutze der nationalen Industrie und die so entstehende Spitze richtet sich gegen sämtliche Einfuhr als solche. Bevor nun die Betrachtung der Vorschriften in den Einzelstaaten Europas erfolgen kann, müssen noch einige begriffliche Feststellungen getroffen werden. Es handelt sich dabei um den Begriff Handelsmarke und die Auffassung von einer Fälschung derselben. Trendelenburg[1] unterscheidet dabei den Begriff folgendermaßen:

„Der Begriff Handelsmarke muß alle Bezeichnungen einschließen, die sich auf die Natur der Waren beziehen, die Firma oder den Namen des Verkäufers oder des Fabrikanten, das Land oder den Ort der Produktion, die Verkaufsmarke oder eine besondere Spezialmarke. Einbegriffen sind hierbei nicht nur die Beschriftung, sondern auch bildliche Wiedergaben wie Waffen von Ländern oder Städten, Flaggen, Abbildungen wohlbekannter Plätze, Städte oder Gebäude. Weiterhin muß die angewandte Sprache in die Betrachtung einbezogen werden."

Die Auffassung über die Verfälschung einer solchen Marke bringt zwei bemerkenswerte Unterschiede. Zum ersten gilt als

[1] Trendelenburg, a. a. O.

falsch, wenn durch die Marke eine falsche Aussage gemacht wird, also eine bewußte Täuschung des Konsumenten bezweckt ist. Zum zweiten wird aber auch eine solche Darstellung als falsch angesehen, wenn „die Aufschrift oder die bildliche Darstellung oder allein die gebrauchte Sprache solcher Art sind, daß der Käufer über den Charakter der Ware oder deren Ursprung getäuscht wird[1]." Im letzten Falle kann ebenso eine bewußte wie unbewußte Täuschung vorliegen.

Soweit über die Abgrenzungen des Begriffes. Was nun die praktische Anwendung solcher Begriffe in Europa angeht, so finden wir sie in fast allen Teilen des Kontinents, in Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, dem Saargebiet, in Schweden, der Schweiz, und der Tschechoslowakei. Merkwürdigerweise gerade außerhalb des Kontinentes in England in der größten Ausdehnung und Schärfe der Handhabung.

Die Grundregeln,

die bei allen Versendungen ins Ausland in bezug auf die Markierung zu beachten sind, faßt eine Fachschrift[2] ungefähr so zusammen: Die Markierung soll aus möglichst einfachen Buchstaben bestehen. Frühere Markierungen sind zu entfernen, da eine teilweise Markierungsbeseitigung Verwechslungen fördert. Aufschriften wie beispielsweise „Nicht stürzen" sind meist unwirksam, weil sie im Auslande nicht verstanden werden. Flüssigkeiten müssen allgemein die Bezeichnungen ‚Liquids" erhalten. Die Vorschriften über die Versiegelung und die Plombierung sind genau einzuhalten. Diese Vorschriften beziehen sich aber dann nur auf das gesamte Frachtstück.

Europa außer England
soll der folgende Abschnitt umfassen.

Das letztere soll gesondert in einem anderen Abschnitt betrachtet werden.

Von den europäischen Staaten also kennt Dänemark einen besonderen Vermerk. „Druckschriften, darunter Kataloge, die vom 1. Mai 1925 an außerhalb Dänemarks in dänischer Sprache gedruckt werden, dürfen nur dann im Kleinhandel verkauft oder angeboten werden, wenn sie mit einem vorgeschriebenen Vermerk versehen sind."

Am deutlichsten sind diese Markierungsgrundsätze in Frankreich zu erkennen. Hier kann man nach einem Gutachten

[1] Trendelenburg, a. a. O.

[2] Der Schiffsfrachtendienst, Jahrg. 5 (1927) Nr. 7, Seite 295.

des „Technischen Komitees für Patentwesen“ gliedern, nach Waren, die

1. den Namen oder die Marke fremder Firmen tragen, die in Frankreich keine Fabriken oder Werkstätten, sondern nur Verkaufsfilialen unterhalten.

2. Waren, die den Namen oder die Marke französischer oder in Frankreich eine Fabrik oder Werkstatt betreibender fremder Kaufleute oder Industrieller tragen oder die mit Marken aus ausgesprochen französisch klingenden Worten versehen sind.

3. a) Erzeugnisse, die ihre wesentlichen und charakteristischen Eigenschaften durch den Boden oder das Klima erhalten, sofern diese Erzeugnisse oder ihre inneren oder äußeren Umschließungen Marken, Namen und Aufschriften tragen, die eine falsche Ursprungs- oder Herkunftsbezeichnung enthalten.

   b) alle Erzeugnisse, die eine französische geographische Bezeichnung tragen, ausgenommen Gattungsnamen.

   c) alle eine Täuschung beabsichtigenden Warenbezeichnungen wie z. B. Cognac, Champagne usw. sind strafbar.

Von diesen vier Möglichkeiten ist lediglich eine in Absatz 1) geschilderte Ware markierungsfrei, die in 2) beschriebenen Waren müssen markiert werden, während die in 3) aufgeführten Bedeutungen gänzlich verboten sind.

Ist man sich nun über die grundsätzliche Behandlung von Sendungen in bezug auf diese Vorschriften klar geworden, so bringen darauf die technischen Ausführungsbestimmungen neue Hindernisse. So bestehen für Schweden etwa folgende Schwierigkeiten: „Nach einem Gesetz von 1913 ist bei den Waren, die sonst als in Schweden verfertigt gelten könnten, das Wort „Import“ anzubringen. Die Abkürzung „Imp.“ wird in vielen Fällen als ungenügend angesehen. Das Wort „Import“ darf auf Waren mit schwedischem Text bzw. schwedischen Abbildungen nur dann fehlen, wenn neben der schwedischen Bezeichnung in deutlicher leicht ins Auge fallender Weise auf der Ware angegeben ist, daß sie ausländischen Ursprungs ist.“

In welchen Auswirkungen dies auch in anderen Ländern führt, beweist das Beispiel Italiens. Dort besteht eine besondere Bestimmung über die Etikettierung von Konservenbüchsen, und zwar heißt es im Wortlaut: „Diese müssen mit dem Namen des Fabrikanten versehen sein, der, wie die gleichfalls zu machenden Inhaltsangaben, nicht entfernbar sein darf. Papieretiketten sind ausgeschlossen. Hingegen sind Zinn- und andere Etiketten zugelassen, wenn sie so fest angelötet sind, daß sie nicht abgenommen oder durch andere ersetzt werden können.“ Die Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften ergeben hohe Strafen.

[1] Deutscher Außenhandel v. 28. Januar 1927 Nr. 5, 17. Seite.

In Dänemark wird zum Exempel die Uebertretung solcher Markierungsvorschriften mit Geldstrafen bis zu 1000 Kronen belegt[1].

Die größte Ausdehnung ergibt sich aber in der englischen Einfuhrgesetzgebung.

England hat das Verfahren der Markierung bis in das kleinste geregelt und baut sein System noch immer weiter aus. Um die Auswirkungen in ihrer ganzen Bedeutung zu erfassen, soll bei diesem Staate einmal das Gesetz von der Entstehung bis zur Anwendung und Ausführung verfolgt werden. Der von den Interessenten gewöhnlich eingeschlagene Weg ist etwa dieser:

Interessierte Kreise richten an das Board of Trade einen Antrag auf Einführung eines Markierungszwanges für eine bestimmte Ware. Das so entstandene Gesuch gelangt an einen ständigen Ausschuß zur Begutachtung. (Dieser Ausschuß besteht aus drei bis fünf von der Regierung ernannten Mitgliedern.) Darauf folgt eine öffentliche Verhandlung, in der Antragsteller und Antragsgegner zu Worte kommen. Das so entstandene Urteil dient als Grundlage eines Gutachtens des Ausschusses an das Board of Trade. Von hier aus erfolgt dann die Empfehlung des Erlasses einer königlichen Verordnung. Der Entwurf dieser Verordnung wird daraufhin zwanzig Tage im Parlament ausgelegt. Erfolgt vom Parlamente aus nichts, so erläßt der König eine Verordnung, die frühestens drei Monate nach Erlaß in Wirksamkeit tritt[2].

Die Ausführungsbestimmungen zu einem Gesetz von 1920[3] umgrenzen die genauen Bezeichnungen.

„Die Ursprungszeichen müssen durch die Worte „Foreign“, wenn die Ware aus dem Auslande stammt, aus-

[1] Deutsches Handelsarchiv 1. Juni-Heft 1927.

[2] In Anlehnung an Anlage zu Nr. 35 der „Geschäftlichen Mitteilungen des Reichsverbandes der deutschen Industrie“ vom 20. Juni 1928.

[3] Deutsches Handelsarchiv Seite 1440 April-Sonderheft.

gedrückt sein. Aber auch das Herstellungs- oder Erzeugungsland ist als Angabe zugelassen, wenn es bestimmt ersichtlich ist. Als Beispiel diene hier das bekannte „Made in Germany". Der verfolgte Zweck ist die einfache Unterscheidung von „British goods" im Gegensatz dazu.

Die Anwendung dieser Gesetze bezieht sich nach der neuesten Fassung sowohl auf die Einfuhr, als auch auf jede spätere Erscheinung der Ware als Verkaufs- oder Ausstellungsobjekt. Dazu tritt noch die Möglichkeit auf dem Verordnungswege den Herkunftszeichenzwang auf neue Warengruppen nach Belieben auszudehnen.

Die Kontrolle über die richtige Ausführung der Bestimmungen ist durch das in jedem Stadium zu erfassende Markierungszeichen eine ganz bedeutend schärfere geworden. Sie geht von der Zollverwaltung auf die Behörden des Innern über, und es besteht dabei die Möglichkeit, wie der Deutsche Außenhandel wohl mit Recht dazu bemerkt:

daß diese auf Antrag irgendeines übelwollenden Konkurrenten in Tätigkeit treten[1].

Die Strafen selbst sind Geldstrafen bis zu 30 Pfund Sterling, bei einer Mindeststrafe von 5 Pfund Sterling. Bei Rückfälligkeit kann außerdem die Einziehung der Waren, bezüglich deren das Vergehen begangen wurde, angeordnet werden[2].

Die tatsächliche Ausführbarkeit solcher Bestimmungen ist oft ein Ding der Unmöglichkeit. Ein wirklich prägnantes Beispiel dafür bietet hier Trendelenburg, wenn er etwa folgendes zu bedenken gibt: „Halbfabrikate, Eisenstangen und Glasröhren, die für ihren späteren Verwendungszweck in Stücke geschnitten werden, tragen diese Marken nur an einer Stelle. Wenn die anderen Teile verkauft werden, tragen sie nicht länger eine Bezeichnung des Ursprunges. Das läßt sich auch auf Textilien anwenden."

In allen Fällen können die vorausgesehenen Resultate der Anwendung der Ursprungszeichen, selbst mit der leisesten Beaufsichtigung der Regierungen, nicht aufrecht erhalten werden und Ausflüchte aus den Gesetzen sind möglich[3]."

[1] Deutscher Außenhandel" v. 15. 8. 1927 Nr. 8

[2] Anlage zu Nr. 15 der „Geschäftlichen Mitteilungen des Reichsverbandes der deutschen Industrie" v. 20. 6. 1928.

[3] Trendelenburg, a. a. O.

Die Abgaben.

Die Abgaben, die in diesem Abschnitte behandelt werden, sind die, unter Vernachlässigung des Zolles und der reinen Transportgebühren, bei der Einfuhr einer Ware entstehenden Nebenabgaben.

Diese Nebenabgaben treten in der Hauptsache in zwei verschiedenen Formen in die Erscheinung. Einmal werden sie sichtbar als Gebühren, ihre andere Erscheinungsform ist die Steuer.

Die Gebühren kann man nach der in der Finanzwissenschaft gebräuchlichen Definition, ansehen als „durch den Staat festgestellte Abgaben, die aus Anlaß besonderer Inanspruchnahme öffentlicher Behörden oder Anlagen fällig werden[1]".

Für unsere Zwecke können wir nun wiederum einteilen in

1. Die Zollnebengebühren
2. Die Gemeinde- oder Kommunalgebühren.

Die Zollnebengebühren finden sich vorzugsweise in Frankreich, Jugoslawien, Portugal und Polen.

Das Gebührenschema für Frankreich bietet ungefähr folgendes Bild:

1. Eine statistische Gebühr von 0,90 Fr. pro Kilo,
2. Droit de permis von jedem Empfänger 3 Fr.,
3. Eine Stempelgebühr von 30 cts.,
4. Eine Verwaltungsgebühr für jede Zollquittung, welche bei Zollbeträgen von 1 bis 10 Fr. einschließlich, 10 cts. ausmacht, bei Zollbeträgen von 10 Fr. und mehr 20 cts. beträgt[2].

Jugoslawien hat die Berechtigung zur Entnahme

1. einer Kommissionsgebühr im Betrage von 0,20 Golddinar, bei einem Nettogewicht von 100 Kilogramm. (Diese Gebühr ist eine Abfertigungsgebühr.)
2. einer Personalgebühr im Werte von 0,30 Papierdinar ebenfalls für 100 Kilogramm Nettogewicht,
3. einer Plombiergebühr von 0,25 Golddinar je Plombe,
4. einer Amtssiegelgebühr von 0,10 Golddinar je Siegel.

Diese letzteren Gebühren treten aber nur bei der Verbringung der Ware unter Zollverschluß ein.

Erschwerend tritt aber zu der Praxis dieser Gebührenerhebung hinzu, daß ihre Erhebung zwar in Papierdinar

[1] Eckert, Kapitel: Finanzwissenschaft: Seite 180 aus Rothschilds Taschenbuch für Kaufleute Auflage 1922.

[2] Deutscher Außenhandel Nr. 40 v. 28. 10. 1928.

erfolgt, die Umrechnung der in Golddinar festgesetzten Gebühren nach einem von der jugoslawischen Regierung festgesetzten Agio erfolgen muß[1].

Portugal versucht eine erweiterte Finanzbedarfsdeckung durch Erhebung einer Menge verschiedener Belastungen, die in den letzten Jahren gewechselt haben und sich heute etwa so darstellen[2]:

„Eine Reihe von Abgaben sind abgeschafft und durch einen einheitlichen Zuschlag von 2,5 Prozent auf den Wert der Ware zuzüglich des Zolles ersetzt worden. Ein Teil der Nebenabgaben ist aber bestehen geblieben. Es werden etwa folgende Abgaben erhoben:

1. 2,5 Prozent vom Werte der Ware zuzüglich des Zolles als Ersatz für die aufgehobenen Abgaben,
2. ein Zuschlag von 1 vom Tausend auf den Wert der Ware,
3. Gebühren:
   a) 1,5 Centavos für je 1 Kilogramm als Gebühr für die vom Zollpersonal geleisteten Dienste beim Oeffnen, Wiegen usw. der Frachtstücke;
   b) eine allgemeine Gebühr:
   3 Escudos bis zum Werte von 1000 Escudos,
   2 Escudos für jede weiteren 1000 Escudos.
   c) Zuschlag von 5 Prozent auf die Gebühren unter a) u. b);
4. Stempelabgaben für den Zollabfertigungsschein 2 Escudos;
5. Stempelabgaben von 3 vom Tausend vom Werte."

Polen verlangt bei allen Frachtsendungen eine Manipulationsgebühr von 10 Prozent des Zollbetrages[3].

Die Gemeinde- und Kommunalgebühren:

Griechenland berechnet die Hafengebühren vom Werte der Ware und kommt so zu einem Satze von 8 Prozent[4].

Albanien verlangt als sogenannte Molotare bei der Wareneinfuhr über Zollstellen an See und Binnenhäfen über Landungsbrücken eine Gebühr von 1 Prozent des Zolles[5].

Sind die in dem vorhergehenden Abschnitte gezeichneten Gebühren wenigstens äußerlich als Gebühren legitimiert, da sie, wenn auch manchmal kaum erkennbar, Gegenleistungen

[1] Exportorganisation, Pößneck 10. Juni 1927 Nr. 11, Seite 14.
[2] Deutscher Außenhandel v. 25. März 1920 Nr. 3.
[3] Gotheim, Denkschrift üb. d. adm. Protekt Seite 16 a. a. O.
[4] Gotheim, Denkschrift üb. d. adm. Protekt Seite 15 a. a. O.
[5] Ruhr und Rhein Heft 30 v. 24. Juli 1928.

zur Voraussetzung haben, so bildet die im nächsten Abschnitte versuchte Darlegung der am häufigsten auftretenden Steuerarten ein instruktives Beispiel für eine offene Besteuerung als Ersatz für den Schutzzoll.

Die Steuern.

Die Steuern, die hier kurz zusammengefaßt werden sollen, mögen aufgefaßt werden als „Abgaben, die als Zwangsbeiträge von den einzelnen erhoben werden, ohne daß bestimmte Gegenleistungen ihnen gegenüber treten[1]".

Außer den Zöllen treffen noch diese Steuern den Import als zusätzlich verdeckte Belastung im Gegensatz zur offenen Belastung der Zölle.

In diesem Falle sollen sie gegliedert werden in

1. Einfuhr-Umsatzsteuern,
2. Kommunalsteuern,
3. Sondersteuern.

Das Vorkommen dieser Steuern erstreckt sich auf die Länder Albanien, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Oesterreich, Portugal, die Tschechoslowakei, endlich noch auf die Türkei in der Begrenzung der vorgenommenen Untersuchung[2].

Die Höhe zunächst der von viele Staaten erhobenen Einfuhr-Umsatzsteuern schwankt beträchtlich. Im einzelnen ergeben sich dafür diese Anzeichen:

Frankreich erhebt im Durchschnitt eine zweiprozentige Umsatzsteuer vom Werte der Ware zuzüglich des Zollbetrages und der Fracht bis zur Grenze.

Portugal verlangt eine Umsatzsteuer von 1 Prozent vom Werte der Ware und addiert zu diesem Warenwert ebenfalls den Zollbetrag.

Die Türkei hat als tarifmäßigen Steuersatz 9 Prozent vom Werte der Ware.

Oesterreich nimmt eine außerordentlich starke Besteuerung vor. Es verlangt Sätze bis zu 18 Prozent vom Werte der Ware.

Bei der Berechnung in den ersten drei Fällen ist dabei nicht zu vergessen, daß die Berechnungsgrundlage durchaus

[1] Eckert, Finanzwissenschaft Seite 108 aus Rothschilds Taschenbuch für Kaufleute Auflage 1922.
[2] Für die hier aufgeführten Länder sind dem Verfasser entsprechende Beispiele bekannt. Sie umschließen gleichzeitig den bekannten Herd dieser Steuerpolitik.

keine einwandfreie ist. So wird z. B. von der Türkei berichtet[1]: „daß für die Einfuhr nach Konstantinopel die Umsatzsteuerberechnung sich richtet nach dem Fakturenwert einschließlich der Frachtkosten bis cif Ankunftshafen, des Zolles, der Verzollungsspesen und der Transportkosten bis zum Lager des Empfängers."

Diese Kosten schlägt dann also die Zollbehörde hinzu und zwar — und das ist das Wesentliche — meist zu hoch. Eine weitere interessante Berechnungsart und vor allem Auslegung ergibt sich bei der italienischen Umsatzsteuer.

In kürzester Zusammenfassung ergeben sich etwa folgende Merkwürdigkeiten[2]: „Für Waren, die aus dem Auslande eingeführt werden, wird in allen Fällen die Umsatzsteuer nicht in Form von Stempelmarken (die sonst in Italien übliche Erhebungsweise der Steuer vom Umsatz. Anm. d. Verf.), sondern mit dem Zoll zusammen beim Grenzübertritt entrichtet. Hat dann der Vertreter einer ausländischen Firma, die in Italien ein Konsignationslager errichtet hat, Waren nach und nach in Teilposten veräußert, so ist er verpflichtet, durch Kleben von Stempelmarken dieselbe Steuer noch einmal zu bezahlen."

Die Begründung für dieses Vorgehen ist bemerkenswert. Sie lautet etwa so: „Erstens ist es dem Fiskus unmöglich, die wirkliche Herkunft der Ware eines solchen Teilverkaufes zu kontrollieren und festzustellen, ob die Umsatzsteuer schon einmal richtig abgeführt worden ist, da eben der Teilverkauf eine solche Kontrolle unmöglich macht. Zweitens erscheint durch den Detailverkauf das ausländische Haus gewissermaßen als ein weiteres Stadium der Vermittlung, als solches entgeht es der Besteuerung."

Wenn hier der Berichterstatter noch hinzufügt, daß es durchaus notwendig sei, sich an diese Auslegung zu halten, so erübrigen sich weitere Darlegungen zu dieser Steuermethode.

Die zweite zu untersuchende Gruppe sind die

Kommunalsteuern.

Den Typus einer solchen Abgabe bildet die in Jugoslawien übliche Pflastermautgebühr. Wenn hier auch das Wort Gebühr gebraucht wird, so handelt es sich doch um eine Steuer, oder der Staat müßte, wie es tatsächlich hier geschieht, der Steuer ein Mäntelchen als Gebühr umhängen. Man sollte aber annehmen können, daß es sich damit um Ausnahmefälle handeln müßte. Die Höhe dieser Steuer ist 20 Papierdinar.

[1] Deutscher Außenhandel v. 25. Oktober 1928 Seite 818

[2] Angelehnt und im Auszug aus dem Jahresbericht der deutsch-italienischen Handelskammer Mailand 1928 Seite 1.

Griechenland führt diese Steuergruppe unter der Flagge der Zollzuschläge. Im einzelnen stellen sich folgende Unterscheidungen heraus:

1. Eine Kommunalabgabe in Höhe von 25 Prozent des staatlichen Zolles.
2. Eine weitere ganz der Gemeinde verbleibende Summe von 4 Prozent des staatlichen Zolles.
3. Ein Beitrag zum Zinsendienst der Zwangsanleihen von 30 Prozent Zuschlag zum Staatszoll. Dazu kommen aber nochmals 30 Prozent der unter 1) genannten Gemeindeabgabe.

Eine kurze Zusammenrechnung ergibt die sehr beachtliche Tatsache, daß die Summe aller dieser Steuern gleich 66,5 Prozent des staatlichen Zolles bedeutet[1].

Albanien[2] schlägt das gleiche Verfahren ein. Es erhebt: als Zollzuschläge

1. als Gemeindeauflage 7 Prozent des Zolles aller vom Auslande nach Albanien eingeführten Waren.
2. für die Gemeindeverwaltung der Hauptstadt 3 Prozent des Zolles auf Auslandswaren.
3. als Unterrichtsabgabe 2 Prozent des Zolles bei der Einfuhr aller Waren, deren Zollsatz nicht vertraglich festliegt.

Die Sondersteuern bestehen in diesem Zusammenhange einmal in der Aufbringungspflicht einer besonderen Stempelsteuer. Diese Art findet sich beispielsweise in Portugal[3] als Medikamentensteuer. Sie wird nach dem Detailverkaufspreise berechnet.

Italien verlangt aus derselben Einstellung heraus eine Registrierungsgebühr in Höhe von 1000 Lire für die Eintragung eines chemischen Präparates. Dieses bedeutet wiederum eine beträchtliche Zollerhöhung in der praktischen Auswirkung[4].

Deutlich erkennbar ist hier die Maskierung als eine „Gebühr". Ebenfalls kennt Lettland eine Stempelsteuer.

Als zweite Art bleiben noch zu kennzeichnen die

speziellen Zollzuschläge,

welche einen ganz bestimmten Zweck der Zollverwaltung in bezug auf ihren eigenen Erneuerungsfond besitzen. Eine solche

[1] In Anlehnung an Gothein, Georg, Denkschr. über den adm. Pr. a. a. O., Seite 15.

[2] Auszugsweise aus Ruhr und Rhein, Heft 50 vom 24. Juli 1928.

[3] Deutscher Außenhandel Nr. 12 vom 28. Dez. 1927.

[4] Gothein, Georg, Denkschrift, a. a. O., Seite 15.

Besteuerung findet sich in Spanien: Es heißt hier in einem Berichte[1] ungefähr folgendermaßen: „Zwecks Beschaffung der erforderlichen Mittel zur Vornahme umfangreicher Reparaturen und Reformen an den in der Hafengegend Barcelonas gelegenen Gebäuden und Zollhäusern, bestimmt ein am 15. März 1927 erlassenes Gesetz neben anderen fiskalischen Maßnahmen, die Erhebung eines Sonderzuschlages von 1 Prozent auf die im Zollamt von Barcelona anfallenden Beträge bei der Verzollung ausländischer Waren."

Damit sind die häufigsten Hemmungen einer Art von Nach- oder Zusatz-Zoll beispielsweise gekennzeichnet.

Der veterinäre Schutz.

Einige grundsätzliche Ausführungen zu diesem Thema sind notwendig. Die veterinärpolizeilichen Vorschriften eines Staates sind in der Hauptsache gegeben zur Bekämpfung der Viehseuchen. Dies ist ihr ursprünglicher und einzig anzuerkennender Zweck. Verlassen sie diesen Boden ihrer Anerkennung, so sinken sie zu gewöhnlichen Schutzmaßnahmen des Inlandsproduzenten gegenüber dem Auslandsproduzenten herab, tragen also nur noch die Maske einer Seuchenbestimmung.

Die Stellung des Inlandes zum Auslande unterscheidet sich dabei meist etwa folgendermaßen[2]:

Im Inlande erstrecken sich solche Bestimmungen
1. auf einzelne Gehöfte als die Gehöftesperre,
2. auf einzelne Gemeinden als Ortssperre,
3. auf einzelne Kreise als Kreissperre,
immer aber auf örtlich begrenzte Bezirke.

Im Auslandsverkehr aber ändert sich das Bild.

Jenseits der eigenen Landesgrenze ist man mißtrauisch gegen jede Art seuchenpolizeilicher Aufsicht und man sperrt in diesem Falle
1. für besonders seuchengefährdete Tiergattungen,
2. die Grenze überhaupt[1],
3. aber versucht man durch ganz präzise Vorschriften eine Seucheneinschleppung zu verhindern.

Diese letzteren Mittel aber geben den Anlaß zu einer weiteren Untersuchung ihrer Anwendung. Als erstes Abwehrmittel läßt sich eine Beschränkung der einzuführenden Anzahl, also eine

[1] Jahresbericht der deutschen Handelskammer für Spanien, Barcelona 1928.

[2] Gothein, Georg, Agrarpolitisches Handbuch, Seite 572.

Kontingentierung

leicht in passender Weise verwenden.

Für eine Form dieses Vorgehens kann etwa eine derartige Maßnahme, wie sie Gothein[1] schildert, gelten.

Bei dem von ihm angezogenen Beispiel handelt es sich (das Beispiel stammt aus der Zeit vor dem Kriege!) um die deutsche Kontingentierung der russischen Schweineeinfuhr. Das Zitat lautet im Wortlaut: „Geradezu komisch wirkt es aber, wenn bei den vorzüglichen Einrichtungen der Schlachthäuser des oberschlesischen Industriebezirkes — nach welchen russische Schweine nur zum Zwecke sofortiger Abschlachtung eingeführt werden — obgleich noch nie ein Fall von Seuchenverschleppung aus denselben vorgekommen ist, doch die Zahl der in denselben abzuschlachtenden russischen Schweine kontingentiert wird; die wöchentlich zugelassenen 1346 Schweine bilden keine Gefahr für die Seuchenverschleppung, erst das 1347ste."

Auch der Impfzwang

scheint nicht nur veterinärpolizeilichen Grundsätzen zuzugehören.

So verlangt Portugal sogar bei der Einfuhr von Hunden ein Zeugnis, daß ausgesagen muß, daß die Tiere im letztverganoenen Jahre gegen Tollwut geimpft worden sind. Aber auch Deutschland wendet hier merkwürdige Methoden an. Bei dem jetzt in Deutschland herrschenden Einfuhrverbot für alle Klauentiere ist zwar das Problem der Tuberkulin-Impfung nicht mehr aktuell, es stellt aber auch eine Fernhaltungsmethode ins Licht und scheint deshalb erwähnenswert.

Das Reagenz dieser Impfung wurde nach Gothein[1] zum Exempel im Verkehr mit Dänemark im Gegensatz zu der Handhabung im innerdeutschen Verkehr verschieden beurteilt.

Stammte das reagierende Viehfleisch aus Deutschland, so war die Volksgesundheit nicht geschädigt, es mußte aber vernichtet werden, falls die Einfuhr aus Dänemark erfolgt war.

Ist nun aber die Einfuhr wenigstens bestimmter Tierarten und auch von Fleischsorten genehmigt, so setzt dann analog den Warenbestimmungen das Ursprungszeugnis, oder wie es sowohl bei tierischen wie pflanzlichen Produkten genannt wird, das

Gesundheitszeugnis

die Kette der Hemmungen fort.

[1] Gothein, Georg, Der deutsche Außenhandel, Seite 85.

Etwa sechzehn europäische Verwaltungen fordern ein solches. Der Werdegang eines solchen Zeugnisses kompliziert sich schon bei der Ausstellung.

Schon hier setzt wieder das Durcheinander der herrschenden Bestimmungen ein.

So fordert allein Oesterreich ein Ursprungszeugnis mit einer Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde besonders ermächtigten Tierarztes. Frisches Fleisch erfordert eine Erklärung, daß die betreffenden Tiere bei der vorschriftsmäßigen Beschau im lebenden Zustande und nach der Schlachtung von einem behördlichen Tierarzte für gesund befunden wurden. Estland verlangt einen bevollmächtigten Tierarzt. Die Tschechoslowakei beachtet nur das Zeugnis der Handelskammer bzw. der Veterinärbehörde. Die Türkei verlangt einen amtlichen Tierarzt. Norwegen verlangt für die Einfuhr von Häuten und Fellen das Zeugnis eines kommunalen Tierarztes. Damit aber nicht genug.

Die Beglaubigung

verlangt weitere Schritte. In der Hauptsache soll hier vom Konsulate beglaubigt werden.

Estland, Italien, Norwegen, Schweden, Spanien, alle bestehen auf der Beglaubigung des eigenen Konsuls, wenn auch dafür andere Worte wie Gegenzeichnung oder Legalisierung häufig verwandt werden.

Die Türkei kennt abweichend die Regelung, daß eine Beglaubigung eines für die Türkei bestimmten Gesundheitszeugnisses nur zu geschehen hat, falls sich am Herkunftsorte ein türkisches Konsulat befindet.

Die Sprachvorschriften

sind bei einzelnen Staaten besonders bestimmt. So verlangen Polen und Rumänien bestimmte Sprachen, dazu tritt noch in Rumänien die Bestimmung über die Beibringung einer Uebersetzung, falls nicht französisch oder rumänisch angewandt wird.

Deutschland[1] hat auf diesem Gebiete fast alle bis jetzt besprochenen Maßnahmen ausgebildet. Besonders seien erwähnt die Bestimmungen über die Einfuhr von Einhufern. Hier findet man sowohl das Verlangen eines von der Ortsbehörde des bisherigen Standortes ausgefertigten Ursprungszeugnisses, als auch entsprechende Beglaubigungsvorschriften. Ferner genaue Weisungen über Gültigkeit, die erforderliche Uebersetzung; die Kennzeichnung der Tiere, eine besondere

[1] Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Geschäftsnummer V 36030, Berlin W 9 vom 31. Dez. 1928.

Untersuchung an der Grenze, die damit verbundene Blutprobe und deren weitere Behandlung, genaue Bestimmung des Grenzübertrittes, evtl. Quarantäne vervollständigen das Bild der veterinärpolizeilichen Ideen in Deutschland.

Die Grundgesetze zu solchen haarfeinen Vorschriften finden sich erstens im deutschen Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 in den §§ 6 und 7, zweitens in den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900.

Eine Ausbildung der Quarantäne als Fernhaltungsmittel unerwünschter Einfuhr bieten die Bestimmungen Dänemarks über die Einreise mit Hunden. Ein Bericht bringt darüber etwa folgende wesentliche Punkte[1]:

„Ausländer, die nach Dänemark kommen, können nicht ohne weiteres ihre Reisebegleiter aus dem Tierreiche mitbringen. Es besteht sozusagen ein Einfuhrverbot für Hunde. Die jetzigen Bestimmungen beruhen auf einer ministeriellen Verfügung vom 12. 4. 1924. Darin heißt es, daß nur von Schweden und Norwegen Hunde nach Dänemark eingeführt werden können, sofern ihr Besitzer auf Treu und Glauben eine Erklärung darüber abgibt, daß dem Tiere nichts fehlt und daß sie in einem der beiden Länder die letzten drei Monate über gelebt haben. Aus England kann man Hunde nur dann einführen, wenn sie zwei Monate lang in einem Tierhospital interniert und vier Monate darauf in der Wohnung in Quarantäne sind. Aus Deutschland darf man Hunde überhaupt nicht mitbringen, falls man nicht damit einverstanden ist, daß sie sechs Monate im Tierhospital untergebracht werden, bevor man sie nach Hause mitnehmen darf. Der Aufenthalt im Tierhospital ist keine ganz billige Angelegenheit. Die strengen Bestimmungen beruhen auf der Besorgnis vor Tollwut, die in Dänemark so gut wie ganz unbekannt ist."

Auch hier wieder das gleiche Bild. Kosten, Umständlichkeiten, Erschwerungen ergeben in Summa fast ein Einfuhrverbot oder wenigstens seine Wirkung.

Der Pflanzenschutz.

Die hier in Frage kommenden Vorschriften haben mancherlei Aehnlichkeit mit den veterinärpolizeilichen Bestimmungen, sofern sich aus der Natur der Dinge keine anderen Weisungen ergeben.

Wieder begegnet uns das Gesundheitszeugnis und seine verschiedenen Beglaubigungsformen, ebenso die Angaben über Weg, Einfuhrstelle und Behandlungsvorschriften.

[1] Kölnische Zeitung vom 7. März 1929, Ausgabe Nr. 130b.

In der Hauptsache werden sie angewandt:

1. auf Kartoffelsendungen,
2. auf Tomaten,
3. auf Sträucher und besonders auf die Rebstockeinfuhr.

Für die letztere kommen Sonderbestimmungen über die Verhinderung der Einschleppung der Reblaus und der San-José-Schildlaus in Frage.

Für die Sträucherausfuhr sei kurz auf ein wirklich bezeichnendes Beispiel einer Schutzzollersatz-Bestimmung hingewiesen.

Leider ist das folgende Beispiel nicht für Europa zuständig und gehört auch nicht in den Rahmen der Arbeit. Lediglich um seiner Schärfe willen sei es aufgeführt[1].

Bei der Einfuhr von Pflanzen als Sträucher nach den Vereinigten Staaten bedeutet die Bestimmung, daß die Pflanzen ohne jede Beimengung von Erde die Grenze passieren müssen, in der Praxis eine solche Aufwendung von Zeit und Mühe, daß der Export unrentabel wird und meist unterbleibt.

Ein weiteres Feld der Beobachtung bietet sich bei der auch zahlenmäßig wichtigeren Kartoffeleinfuhr. Hier gehen die Meinungen über die Anordnung und den Zweck einer Untersuchung auseinander.

Italien kennt die Regelung einer besonderen Untersuchung einer Kartoffelsendung durch einen von der italienischen Regierung bestimmten Sachverständigen. Ist diese Untersuchung, die sich infolge der entstehenden Kosten nur bei großen Sendungen rentieren kann, vor sich gegangen und es tritt nun aus irgendwelchen Gründen eine Zeitlücke zwischen der Untersuchung und dem Versande ein, so ist ein Zeugnis, ein Krebsattest, der deutschen Pflanzenstelle beizufügen. Das letztere hat aber keinerlei Bedeutung, wenn eine Untersuchung des italienischen Sachverständigen nicht vorangegangen ist.

Die Kosten

einer solchen Untersuchung sind, da verschiedene Komplikationen eintreten können, unterschiedlich. Für Frankreich betragen sie im Mindestfalle *R.M* 1,—, im Höchstfalle *R.M* 20,—. In Deutschland dagegen sind sie schon etwas gesteigert, wenn die Sätze zwischen minimal *R.M* 6,— und maximal *R.M* 30,— schwanken.

Eine ganz besondere Härte

können aber die Vorschriften umschließen, die den Herd einer Kartoffelseuche, also z. B. des Kartoffelkrebses, zu erfassen suchen.

[1] Mündliche Auskunft der Pflanzenschutzstelle der Landwirtschaftskammer zu Bonn.

Verschiedene Staaten, so Deutschland, die Niederlande, England, bestimmen, daß der Herkunftsort der Kartoffel in einem Umkreis von 500 Meter seuchenfrei sein muß.

Unter denselben Voraussetzungen setzt aber Finnland diesen Grenzring auf einen Umkreis von 30 Kilometer.

Hier darf man wohl mit Fug und Recht annehmen, daß nicht nur die Meinungen der Wissenschaft in diesem Punkte auseinandergehen, sondern auch andere Gründe als Pflanzenschutzvorsorgen die Triebfedern des Vorgehens sind.

Die sonstigen sanitären Vorschriften

beziehen sich auf die Einfuhr von Säcken und sonstigem Verpackungsmaterial. Für die Einfuhr von Säcken werden die sogenannten

Sackatteste

verlangt. So benötigt Norwegen Sackatteste bei der Einfuhr von gebrauchten Säcken. Griechenland nennt dies ein Gesundheitsattest, und ordnet, falls ein solches nicht vorhanden ist, eine Entkeimung an.

Jugoslawien fordert eine Bescheinigung über Ansteckungsfreiheit bei der Einfuhr von Lumpen.

Heu und Stroh

„darf nur verwandt werden, wenn der Sendung ein vom norwegischen Konsul beglaubigtes Sack-Zertifikat beigelegt worden ist. Dies gilt auch für alles sonstige Verpackungsmaterial aus Webstoffen", lauten die entsprechenden Bestimmungen Norwegens für diese Dinge.

Die Summierung der Einzelheiten aber ergibt das Gesamtbild. Aus allen diesen täglichen Ereignissen des Warenflusses formt sich das Bild der gefährlichen Verkehrsbemmung.

Gleich dem Liktorenbündel, dessen einzelne Ruten eine widerstandsfähige, zähe Gesamtkraft ergeben, zusammengehalten durch ein gemeinsames Band, stehen die Importbedingungen vieler Staaten vor uns.

Der erste Ansatz der beginnenden Zusammenhänge zeigt sich schon in der Gruppe der Begleitpapiere, sowohl allgemeiner als auch spezieller Art. Das Ursprungszeugnis, das gleichfalls in der Form des Gesundheitszeugnisses wiedererscheint, zeigt eine hochgradige Verschiedenheit der an es gestellten Anforderungen.

Die Anzahl der Exemplare schwankt je nach den Forderungen einzelner Staaten. Die Ausführungen lassen eine Reihe manchmal sogar ungewisser Möglichkeiten zu. Die Ausfüllung verlangt eine bestimmte Sprache, die endgültige Benutzung

und die damit verbundene Anforderung von Vordrucken stellt neue Schwierigkeiten und Verzögerungen her, der Weg der Beglaubigung ist meist ein äußerst umständlicher, die berechneten Gebühren erweisen sich als äußerst belastend, die endlich erreichte Ausstellung aber zeigt eine Begrenzung der Gültigkeit. In manchen Fällen erscheint noch dazu eine unberechtigte und weitgespannte Haftpflicht, die auf den Empfänger verstimmend wirkt. Eine Fülle von als unnötig empfundenen Maßregeln, deren Gefolge Arbeitsüberlastung, Zeitverlust und Kosten bilden, schreckt den Träger der Vermittlung den Handel ab.

In ganz ähnlicher Weise, wenn auch nicht in dem großen Ausmaße des Ursprungszeugnisses, ist die Behandlung des Warenbeleges, der Faktura, zu erkennen. Nicht ganz so zugespitzt ist ihre Form, nicht so unkenntlich ihr eigentlicher Sinn, nicht so verklausuliert ihr Inhalt.

Doch schwankt auch bei ihr die Anzahl der geforderten Stücke. Das Formular herrscht, der Sprachenzwang tritt in die Erscheinung, vorgeschriebene Inhalte vergrößern die Gefährlichkeit, erweitern das Risiko der Fehlausstellung, die Beglaubigung ist beliebig, sogar kann man sagen willkürlich einzelstaatlich geregelt, sehr hohe Gebühren und empfindliche Strafen ergänzen auch hier das unerfreuliche Bild.

Die zweite Gruppe, die Markierungsvorschriften, setzen die Reihe fort. Sie schlagen in dieselbe Kerbe. Aengstlich vorgeschriebene Vermerke, genau bezeichnete Merkmale, Sprachvorschriften, Anbringung, Anweisungen, Kontrolle und Strafen, teilweise Unausführbarkeit und dadurch entstehende Unsicherheit, hohe Kosten der Markierung engen hier den Fluß der Ware.

Die dritte Gruppe, die Gebühren und Steuern, bieten ein neues Bild der Zerrissenheit der Ansichten und ihrer Ausführungen.

Eine Skala von Namen, Verbüllungen, Umschreibungen umgrenzt hier das Zusatzgebiet des Schutzzolles.

Endlich die vierte Gruppe, der Seuchenschutz und ähnliche Bestimmungen, läßt sogar die Mittel wissenschaftlicher Forschung seelenruhig in einen Abwehrkampf gegen die Einfuhr eintreten, aber hat damit Erörterungen zahlreicher Umgehungsvorschläge zur Folge.

Wodurch aber werden alle diese Maßnahmen charakterisiert? Als erstes Kennzeichen kann dienen die

Unübersichtlichkeit

aller der zu beachtenden Vorschriften, Verordnungen, Gesetze und Paragraphen.

Eine einwandfreie Kodifizierung der einschlägigen Vorschriften ist unmöglich. Die Fülle der Einzelvorschriften aber belastet das Arbeiten der Wirtschaft. Wie ein dichter Nebel hängen diese Auskünfte, Ratschläge und die Erfahrungen der Wirtschaft selbst mit diesen Dingen, über der Tatsächlichkeit der Vorgänge.

Ein Teil hat sich schon anderwärts nach Konsumenten umgesehen, da er verzweifelnd vor dem Chaos der meist als nebensächlich angesehenen Vorgänge stand, und sein Auskommen nicht bei einer Einkalkulierung der Kosten dieser Dinge finden konnte.

Ein anderer Teil hat den Kampf aufgenommen, eine oder mehrere geschulte Kräfte herangezogen, die in einem Spezialstudium und in dauernder Information über die Vorgänge auf diesem Gebiete einen aussichtslosen Kampf, was die Dauer angeht, leisten.

Die große Schwierigkeit liegt in der dauernden Beobachtung der kleinsten und meist innerlich unmaßgeblichen Regeln; in dem ermüdenden Kampf gegen den Formalismus dieser Bestrebungen, gegen die Verknöcherung dieser Partikelchen der Gesetzgebung, die immer eine Vielheit bleiben und nie eine Einheit werden, solange keine Grundlage vorhanden ist.

Werden diese Vorgänge nicht beachtet, so entstehen im Handumdrehen Transportstockungen, Reklamationen, Zeitverluste und dadurch schließlich Konkurrenzunfähigkeit.

Ferner ist aber auch

der dauernde Wechsel

dieser Bestimmungen und ihre fortwährenden Ergänzungen, die meist im Sinne eines gesteigerten Nationalismus sich auswirken, ein nicht zu haltender Zustand. Von Tag zu Tag können sich die entsprechenden Informationen ändern. An der Grenze ankommende Güter sind falsch behandelt, werden festgelegt und Zeit- und Geldverluste entstehen.

Die Unsicherheit in der Handhabung dieser Bestimmungen geht soweit, daß nicht einmal zwei Konsulate desselben Landes gleichlautende Anfragen mit übereinstimmender Antwort versehen können.

Von einigen Handelskammern werden beispielsweise Zusammenstellungen der verschiedenen einschlägigen Bestimmungen versucht und herausgegeben. Es machen sich aber dauernd, oft schon noch während der Drucklegung unvor-

hergesehene Aenderungen bemerkbar, die nach ganz kurzer Zeit schon ein Veralten der Zusammenfassung bewirken und damit ein sicheres Arbeiten nicht ermöglichen. Eine Garantie für die Richtigkeit der gemachten Angaben kann, trotzdem die Unterlagen von den entsprechenden Stellen vorliegen, dabei von niemand übernommen werden, es muß also hier letztlich das Passieren der Grenze, oder beim Markierungszwang z. B. der unbehinderte Verkauf im Auslande, erst die volle Gewißheit schaffen. Daß dies ein unmöglicher Dauerzustand ist, wird einzusehen sein.

Hingewiesen sei außerdem noch auf die Möglichkeiten, die in der Handhabung solcher Bestimmungen verborgen sein können. Eine Vorschrift steht eine lange Zeit nur auf dem Papier, aber aus irgendwelchen nicht zu ergründenden Motiven wird sie eines Tages urplötzlich in Wirksamkeit gesetzt und erlangt praktischen Wert. Daß durch eine solche Möglichkeit eine Ueberreizung des Handels und eine nicht unbegründete Nervosität erreicht wird, dazu aber noch die Unsicherheitsfaktoren im Warenverkehr eine erhöhte Bedeutung erlangen, liegt auf der Hand.

Weiterhin sind aber auch

die Kosten,

die mit der genauen Durchführung dieser Nebendinge des Wirtschaftsschutzes verbunden sind, recht beträchtliche. Es gibt Fälle, in denen die Kosten für die geforderten Warenbegleiterscheinungen, einen Export unrentabel gestalten.

Um das nochmals in einem Beispiel zu veranschaulichen, sei auf eine entsprechende Bestimmung Spaniens hingewiesen, die gleichzeitig dazu noch die schon besprochenen Erscheinungen des Wechselns zeigt.

Schon seit längerer Zeit bestand in Spanien die Vorschrift bei der Einfuhr von Zeitungsdruckpapier ein fortlaufendes Wasserzeichen zu verwenden. Dieser Bestimmung wurde immer genügt durch die Herstellung eines Wasserstreifens in Abständen von fünf bis zehn Zentimeter. Jahrelang änderte sich nichts an dieser Vorschrift, bis man eines Tages erfahren mußte, daß plötzlich auf dem eingeführten Papier der Name der beziehenden Zeitung als Wasserzeichen erscheinen mußte, genau vorgeschrieben mindestens einmal auf einer Quadratmeterfläche.

Bei der Befolgung dieser Vorschrift ergaben sich in der Hauptsache zwei Schwierigkeiten. Einmal mußte der technische Vorgang der Herstellung verändert werden, andere Maschinen zur Fabrikation verwandt werden.

Zweitens entstanden durch diese Betriebsumstellungen derartige Kosten, daß sich ein Export nicht mehr oder nur noch in ganz geringem Maße lohnte, also durch ein solch relativ kleines Mittelchen die fast einem Einfuhrverbot gleichkommende Hemmung erreicht wurde.

Besonders augenscheinlich werden ja die entstehenden Unkosten bei dem Kapitel Abgaben. Es sei nur nochmals auf die Bedeutung solcher Dinge wie die Pflastermautgebühr und des Stadtzolles hingewiesen, deren Addierung einen so schlagenden Beweis für das Vorhandensein eines Zuschlagsschutzzolles geben, der, wie ebenfalls schon errechnet, Beträge von 66 Prozent des staatlichen Zolles erreichen kann.

Allen diesen Dingen gemeinsam aber sind besonders einmal ihre relative Kleinheit der Erscheinung, die erst bei gewissen Konstellationen an die Oberfläche des Warenverkehrs treten, eine Art Wirkung aus dem Hinterhalt ist bezeichnend für sie, sie führen nicht etwa in den großen Kämpfen der Handelspolitik ein gewichtiges Dasein, erst nach dem Abflauen des Kampfes und dem angeblichen Friedensschluß eines Handelsvertrages, zeigen sich plötzlich hinter der glänzenden Fassade des offiziellen Gebäudes der Meistbegünstigung als meist ungern gesehene Gäste die Defensivmaßnahmen des Verhandlungsgegners. Sie sind so mannigfaltig in der Form der Erscheinung und des plötzlichen Auftretens, daß es kaum gelingen kann, sie in ein geschlossenes System zu bringen, da eine fortwährende Bewegung und Teilung sie gleich Pilzen aufwuchern läßt.

Es ist versucht worden, in dem internationalen Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten vom 3. November 1923 zu Genf eine Besserung aller dieser Schwierigkeiten zu geben, die Weltwirtschaftskonferenz hat sich eingehend mit der Materie befaßt, die erzielten Erfolge aber stehen — in der Hauptsache — auf dem Papier. Offiziell sind selbstverständlich eine ganze Reihe von Staaten den Beschlüssen und Richtlinien gefolgt, man hat unterzeichnet und sogar zum Teil ratifiziert, aber in der Praxis hat sich nichts geändert.

Vier Jahre sind seit der Inkraftsetzung des internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten ins Land gegangen, der Erfolg läßt auf sich warten.

Beispiele solcher Politik finden sich genug.

In bezug auf die tatsächlichen Wirkungen gerade dieses Abkommens sagt ein Bericht folgendes[1]:

„Noch heute bestehen zahlreiche Staaten, die diesem Abkommen beigetreten sind, wie Italien, Frankreich und Griechenland allgemein auf der Beigabe von Ursprungszeugnissen für Sendungen in ihr Hoheitsgebiet, obwohl die Richtlinien des Abkommens dem ausdrücklich entgegen stehen[2]."

Man hat ferner versucht, das Gebiet der Ursprungsstreitigkeiten in den Markierungsvorschriften nach einheitlichen Grundsätzen zu bearbeiten.

Die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 mit ihren verschiedenen Revisionen zu Brüssel und Washington[2] sieht zu diesem Zwecke in der Hauptsache Gleichbehandlung des Auslandes mit dem Inlande vor, das Madrider Abkommen vom 14. April 1891 stellt zusätzliche Regelungen dazu fest, insbesondere gibt es praktische Handhaben[2].

Trotz alledem sind hier noch große Lücken vorhanden und wie sie benutzt werden, haben die Ergebnisse der Markierungspolitik in England beispielsweise zeigen können.

Der angestrebte Zweck wird fast immer erreicht, die Einfuhr gedrosselt. Mit relativ kleinen Mitteln, einer allerdings durch Stellungswechsel und Verlagerung der Verteidigungskräfte dauernd auf der Höhe gehaltenen Defensive wird in den meisten Fällen eine Importverengung erreicht, die mit den allerseits scharf beobachteten Zöllen nur unter bedeutend größeren Anstrengungen und in der steten Furcht der Entdeckung erreicht werden könnten.

Die dauernde zähe und zielbewußte Verteidigung des Gedankens der Importverengung mit den unscheinbarsten und versteckteten Mitteln praktischer Erfahrung, getragen von der Idee des Wirtschaftsegoismus, läßt die gleichen Früchte reifen, die einer erfolgreichen Schutzzollpolitik zufallen, sogar ohne das irgend ein Risiko, resultierend aus der Gegenwehr des Betroffenen, wegen der verdeckten Stellung, aus der heraus diese Defensive geleitet wird, sich anhaltend zeigen würde.

Es erscheint also die Idee des nationalen Selbstschutzes in diesen Auswirkungen einer Politik der Kleinigkeiten, in der Form der Defensive, als wichtiger Hemmungsfaktor in der international ausgleichenden Stromrichtung des Warenflusses.

[1] Siehe Anhang Anlage I Intern. Abk. z. Verein. d. Zollf.
[2] Siehe Anhang Anlage II Pariser und Madrider Abk.
[3] Deutscher Außenhandel v. 28. August 1928, Seite 406.

gegen das Einfließen fremder Produkte, die auf eine weitere Erschwerung des Importes hinausläuft, aber erst in einem späteren Stadium auftritt, tritt bei dem Endkampfe um den heimischen Markt in die Erscheinung. Wenn trotz aller anderen Versuche die Grenze an sich nicht zu sperren ist, ein Ableiten des Wareneinstromes vergeblich oder nicht beabsichtigt ist, verlegt man die Stellung zurück von der Grenze bis zum Eintritt der Ware in den heimischen Markt. Hier aber setzt man einen Gegenstoß von erdrückender Wucht an, indem man Bedingungen des Konkurrenzkampfes schafft, die von vornehinein die Stellung der Auslandsprodukte in solcher Weise untergraben, daß ein Ueberrennen dieser unerwünschten ausländischen Konkurrenz nur zu leicht erfolgen kann.

Diese Gruppe der Offensive findet ihren Rückhalt und tatkräftige Förderung in den Schutzgesetzen und Maßnahmen zur Förderung der heimischen Industrie.

Ein kurzer Ueberblick über dessen Aufbau und Verbreitung unter dem Titel „Nationaler Industrieschutz" geht dem entsprechenden Ausschnitt der Offensive, der aus diesen Bedingungen unter der Betrachtung der „Submission und Lieferung" abgesondert wurde, voraus.

Der nationale Industrieschutz.

Die Neigung, die nationale Produktion nicht nur durch hohe Zollmauern, sondern auch durch eine offensive Handelspolitik des Industrieschutzes zu fördern, hat in der Verwirklichung der Industrieschutzgesetze und Verordnungen ihren stärksten Niederschlag gefunden.

Die Verfolgung dieser Bewegung zum Schutze der nationalen Arbeit, kann man nach der Wichtigkeit und Wirksamkeit gerechnet, mit guten Gründen bei Spanien beginnen.

Aus der Ansicht heraus, daß Festigung des Gedankens der nationalen Arbeit am besten durch die gesetzliche Grundlage erfolge, erließ Spanien bereits am 14. November 1907 ein Gesetz, das die Zulassung nur einheimischer Erzeugnisse bei staatlichen Lieferungsverträgen zum Inhalte hatte.

Im Jahre 1924 folgte am 30. April eine Kgl. Verordnung „betreffend die Unterstützung neuer und die Förderung bereits bestehender nationaler Industrien." Es ergänzte diese Grundlagen das Kgl. spanische Dekret vom 9. Juli 1926 und vom 14. Juli 1927.

Italien legte seine Bestimmungen nieder in dem Erlaß vom 7. Januar 1920 über den Schutz der nationalen Indu-

strie, einer Novelle vom 15. Juli 1926, welche als Ergänzung dieses Gesetzes gedacht ist, und den Ergänzungsbestimmungen vom 10. März 1927.

Oesterreich erließ das Investitionsbegünstigungsgesetz für 1928/29. Es hat zum Inhalt, Steuerbegünstigungen für den Bau von Wohn-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden und für die Beschaffung neuer Maschinen und Betriebseinrichtungen.

Die Türkei verankerte ihre Industrieschutzabsichten in dem Gesetz vom 28. Mai 1927 betr. Industrieförderung. Den ganz gleichen Zweck dieser Gesetze kann man aber auch auf einem anderen Wege erreichen, der sogar den Vorzug hat, daß er der Kontrolle der Parlamente in den meisten Staaten entzogen ist.

Dieser Weg ist der Verordnungsweg. In den verschiedensten Variationen erscheinen bei solchen Verwaltungsakten die Tendenzen eines Wirtschaftsschutzes.

Diese Entwicklung zeigt sich sowohl bei den vorgenannten Staaten und dient dort noch als Ergänzung der Gesetzgebung, als auch besonders in England, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Holland, Dänemark, Schweden und Polen.

Dies über den Kreis der Schutzwelle der nationalen Arbeit.

Was die Ausführung der vorgeschriebenen Bestimmungen angeht, findet sich in den einzelnen Staaten meist zuerst die Schaffung einer besonderen Behörde, die die von der Gesetzgebung oder der Verwaltung beabsichtigten Wirkungen auch in der Praxis erreichen soll. Von einer solchen Stelle aus soll die Leitidee in ihre verschiedenen Ausführungsmöglichkeiten zerlegt und übersetzt werden.

Wieder einmal hat, wie noch öfter zu erwähnen sein wird, Spanien das Behördensystem glänzend ausgebildet. Ein eigenes Ministerium für nationale Wirtschaft (Economia Nacional) wurde etwa im Oktober 1928 gebildet. Dieser Institution unterstehen einerseits besondere Direktionen für Landwirtschaft, Industrie und Handel, andererseits: Der nationale Wirtschaftsrat (Consejo de Economia Nacional)[1].

Letzterer wurde gebildet auf Grund einer königlichen Verfügung vom 8. März 1924[2].

[1] Kölnische Zeitung Nr. 631 vom 11. November 1928. Artikel: Neue Namen, altes System.

[2] Die folgenden Ausführungen sind zusammengefaßt entstanden in Anlehnung an den Bericht der deutschen Handelskammer für Spanien 1924, Seite 12—15.

Seine Aufgabe wurde 1. darin gesehen, die von einer ganzen Reihe spanischer Amtsstellen bisher bearbeiteten Angelegenheiten der heimischen Volkswirtschaft zusammenfassend zu übernehmen; 2. diese Belange der heimischen Wirtschaft in einer kräftigeren und nachhaltigeren Form zu vertreten.

Zu diesem Zwecke werden seine Obliegenheiten festgestellt, als da sind Gestaltung des Zolltarifes, der Schutz der heimischen Erzeugung, die Führung und Ausarbeitungen der Handelsvertragsverhandlungen. Im einzelnen soll sich seine Tätigkeit erstrecken auf die Prüfung der Erzeugungs- und Verbrauchsgrundlagen, wobei auf die Anpassung der tatsächlichen Bedürfnisse der spanischen Wirtschaft und die sorgfältige Beachtung der besten Erzeugungsbedingungen sorgfältig geachtet werden soll.

Die Mittel, die er dabei anzuwenden hat, werden bezeichnet als:

Die Vervollkommnung vorhandener und die Beschaffung neuer Statistiken über Erzeugung, In- und Auslandshandel, die Küstenschiffahrt des Landes.

Die Unterrichtung über den Handel des eigenen Landes als auch des Auslandes.

Die Feststellung der amtlichen Wertziffern der Waren, unter Berücksichtigung der verschiedenen Erzeugungskosten des In- und Auslandes.

Seine Berechtigungen, zur Sammlung der von ihm benötigten Unterlagen sind sehr umfangreich. Von allen Aemtern, Behörden und sonstigen amtlichen Stellen, wie auch von Vereinigungen und Verbänden nichtamtlicher Art, ist er ermächtigt kraft seiner amtlichen Stellung jegliche Auskünfte einzufordern. Die Gütererzeuger sind verpflichtet unter ihrer Verantwortung der Richtigkeit der Angaben, dem Wirtschaftsrate für statistische und Wertbemessungszwecke die Unterlagen zu liefern, aus denen der Kostpreis der Erzeugnisse und die Menge der jährlichen Erzeugung festgestellt werden kann.

Die Mitarbeiter dieser Behörde sind eine große Zahl von Verwaltungsstellen und wirtschaftlichen Verbänden. (In dem zu Grunde liegenden Berichte werden etwa zwanzig namentlich aufgeführt. Anm. d. Verf.)

Den Vorsitz führt der Ministerpräsident, erster stellvertretender Vorsitzender ist der Leiter des Finanzamtes, zweiter stellvertretender Vorsitzender ein hoher Beamter der Zivilverwaltung, etwa 82 Beisitzer vertreten amtliche und wirtschaftliche Stellen.

Die zu leistende Arbeit wird aber nun wiederum zerlegt in verschiedene Ausschüsse. Einer dieser Ausschüsse ist „der Ausschuß zur Regelung der gewerblichen Erzeugung". Seine Gründung verdankt er einer Verordnung vom 4. November 1920. Die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Dezember 1920 umschreiben seine Aufgaben näher. Einer der Paragraphen zu dessen Betreuung er geschaffen wurde, lautet[1]:

„Es darf keine Gesellschaft gebildet oder kein gewerbliches Unternehmen errichtet werden, welche die Errichtung, Erweiterung, Aenderung oder Verlegung von Unternehmungen bezwecken, die sich behufs Erzeugung in irgendeinem Gewerbe betätigen wollen, das nach den Vorschriften der vorherigen Erlaubnis unterliegt, ohne daß sie erteilt worden ist." (§ 4).

Beachtenswert für die Ausführung seiner Anordnungen ist die Tatsache, daß „jede auf Vorschlag des Regulierungsausschusses der nationalen Industrie erteilte Ermächtigung zur Errichtung, Erweiterung, Umstellung oder Verlegung irgendeines industriellen Unternehmens innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten, vom Tage der Veröffentlichung in der „Gaceta de Madrid" gerechnet, in der Ausführung begriffen sein muß[2]."

Ein zweiter Unterausschuß ist die „Comission oficial del Motor y del Automovil", der spanische Automobilausschuß.

Er hat ebenfalls für die Automobilindustrie Richtlinien aufzustellen. Als Beispiel diene dazu die Verfügung vom 31. März 1928, welche genaue Vorschriften bezüglich seiner Unterhaltung und Aufgaben zum Ausdruck bringt[3].

Die Unterhaltung eines solchen Apparates kostet natürlich Geld. Ueber die Beschaffung der nötigen Summen berichtet dieselbe Quelle weiter, daß nach § 4 des angezogenen Gesetzes ein Fonds geschaffen wird, dessen Auffüllung nach folgendem Schema zu erfolgen habe:

1. aus einem Darleben des Staates,
2. aus einem bereits vorgeschlagenen Zuschlag zum Automobilzoll,
3. durch eine Beteiligung an der Automobilverkehrssteuer,

[1] Schaal, Karl, Der Verwaltungsprotektionismus im Ausland unter besonderer Berücksichtigung der Maschinenindustrie. Zeitschrift Deutscher Maschinenbau, Band 7, Heft 10 vom 17. Mai 1928, Seite 802.

[2] Jahresbericht der deutschen Handelskammer für Spanien, Barcelona 1927.

[3] Mitteilungen des Reichsverbandes der deutschen Automobilindustrie vom 15. Mai 1928, Seite 134.

4. durch eine Fabrikations- und Verbrauchsabgabe von 2 Prozent.

Zwar dient nicht die ganze eingehende Summe den Bedürfnissen der Kommission, sondern es sollen u. a. Vorschüsse an die Automobilindustrie gegeben werden.

Für Italien bildet, in diesem Zusammenhange gesehen, die oberste Behörde das italienische Wirtschaftsministerium.

Die eigentliche zuständige Behörde ist aber ihrer Stellung nach der „Faschistische Gesamtverband der italienischen Industrie."

Der Ausdruck Behörde darf wohl bei der starken Durchdringung der italienischen Regierung mit faschistischem Geiste in diesem Zusammenhange unbedenklich gebraucht werden.

Seine Tätigkeit wird offenbar bei der folgenden ihm allein vorbehaltenen Entscheidung, bei einer Feststellung einer Zulassung der ausländischen Konkurrenz. „Die Feststellung, ob und in wie weit die Voraussetzungen für die Zulassung ausländischen Wettbewerbes gegeben sind, erfolgt durch die beteiligten Verwaltungen, die — falls sie es für nützlich erachten — das Gutachten des Wirtschaftsministeriums oder des „faschistischen Gesamtverbandes der italienischen Industrie" einholen. Internationaler Wettbewerb darf von allen Genannten nur mit vorheriger Ermächtigung des Wirtschaftsministers ausgeschrieben werden, der nach seinem Ermessen das Gutachten des Gesamtverbandes der italienischen Industrie einholt. Seiner Ermächtigung bedarf es auch für die privaten Verhandlungen mit der ausländischen Industrie, ausgenommen beim Ankauf von Ersatzteilen von Maschinen. Gothein[1] fügt zu diesen seinen eben zitierten Sätzen noch die Feststellung hinzu, daß in Wirklichkeit die Entscheidung stets bei dem „Faschistischen Gesamtverbande der italienischen Industrie" liege.

Die Kontrolle über die Durchführung aller dieser Dinge führen dann entsprechend die übrigen faschistischen Organisationen mit ihrer Größe entsprechenden Mitteln aus.

Damit sollen zwei Beispiele der Art von behördlicher Regelung und Auslegung bestehender Gesetze und Verordnungen gekennzeichnet sein.

In den meisten anderen Staaten ist eine ähnliche Regelung anzutreffen. Ein Unterschied zeigt sich nur in der Ausdehnung des ausführenden Körpers. In dieser Beziehung steht Spanien unbedingt an der Spitze, wobei noch zu berücksich-

[1] Gothein, Georg, Denkschr. üb. d. adm. Prot. a. a. O. Seite 10—11.

tigen ist, daß gerade hier die entsprechende Gesetzgebung schon auf über zwanzig Jahre zurückgeht.

Der Inhalt aller dieser Industrieschutz- oder -förderungsgesetze, (wobei zu bemerken ist, daß der Name Förderungsgesetz den Sinn der Bestrebungen besser wiedergibt), ist als Festigung der Produktion zu umschreiben.

Diese Stärkung der Produktion soll auf zwei Wegen erreicht werden.

Einmal durch direkte Unterstützungen der „notleidenden" Industrien. Die Form, in der diese Hilfen auftreten, zeigt eine ganz verschiedene Ausarbeitung, je nach der Möglichkeit der direkten Unterstützungen, ein anderes Mal durch eine direkte Bevorzugung der nationalen Industrien gegenüber fremden Produzenten.

Die erstere Möglichkeit liegt nicht im Rahmen der Arbeit, muß also daher ausscheiden, die zweite Möglichkeit bildet einen großen Kompler internationaler Handelshemmnisse und soll deshalb die gebührende Berücksichtigung finden.

Der folgende Teil wird also gewidmet sein, der direkten Bevorzugung der „Nationalen Industrie" gegenüber den ausländischen Industrien, die sich als Handelshemmnis bemerkbar macht.

Ein typisches Beispiel bildet die Submission.

Die Submission.

Die Auswirkungen der Submissionsbedingungen erstrecken sich vornehmlich auf die behördlichen Anschaffungen; sie treten aber auch durch eine geschickte Manipulation in der Begriffsfassung der privaten Betriebe, also bei solchen nicht staatlichen oder kommunalen Charakters auf.

Ein derartiger Fall liegt bei Spanien vor.

Das Industrieschutzgesetz vom 6. Juli 1920 lautet im Artikel 3a, Abschnitt 4:

„Alle Unternehmungen, die direkt oder indirekt aus Staatsmitteln Zuwendungen empfangen und einen besonderen Schutz in der Form von Zuschüssen oder Befreiung von Abgaben oder in sonstiger Form genießen, sind verpflichtet, ihre Einkäufe an siderurgischen und metallurgischen Erzeugnissen und Maschinen von der einheimischen Erzeugung zu kaufen. In ähnlicher Weise ist vom Staate auch in den Staatsdienstbetrieben und bei Vergebung von Lieferungen zu verfahren[1]."

Um die ganze, ungeheure Reichweite dieser Verordnung zu verstehen, müssen wir uns vergegenwärtigen, welche Industrien in Spanien unterstützt werden. Die Zahl ist bedeutend größer, als man anzunehmen geneigt ist. Ein Bericht aus dem Jahre 1924[1] nennt allein folgende: (in den Bereich der staatlichen Unterstützung einbezogene Wirtschaftszweige der Landwirtschaft und Industrie:) „Viehzucht, Mineralienverarbeitung, Minenförderung, Metallgießerei, das Handwerk, das Fabrikgewerbe, das Baugewerbe, der Eisenbahnbau, durch Wasserkraft elektrischen Strom erzeugende Industrie, und alle von diesen abgeleiteten Industrien."

Ergänzend kann noch erwähnt werden, daß noch hinzugerechnet werden müssen[2]: die Baumwollindustrie, die Mühlenindustrie. Aus der Landwirtschaft: die Reiskultur, die Tabakkultur, der Baumwollanbau und die Seidenraupenzucht, außerdem noch das Fischereigewerbe.

Damit aber nicht genug werden für einzelne Wirtschaftszweige nochmals besondere Bestimmungen erlassen.

So für die Baumwollindustrie.

Zwei Berichte[3] bringen darüber ungefähr die folgenden Erwägungen:

„Zur Rationalisierung der Baumwollwirtschaft wurde in Barcelona ein amtliches Komitee eingesetzt. Dieses kam nach längeren Untersuchungen zu der Einsicht, daß der bestehenden Krise in der spanischen Baumwollindustrie durch eine grundlegende Aenderung der Produktionsmethoden ein Ende gemacht werden müsse. In Frage kam besonders eine gründliche Erneuerung des Maschinenparkes dieser Industrien.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß eine Regelung durch das Industrieschutzgesetz in bezug auf die Herkunft der zu beschaffenden Maschinen gegeben sei, wandte sich dieses Komitee mit der entsprechenden Eingabe an die Regierung.

Von hier aus erfolgte am 30. November 1927 eine Verordnung über die Neuanschaffung von Maschinen für die Baumwollindustrie.

Dieser Erlaß gibt u. a. Richtlinien über die Neuanschaffung von Maschinen für die Baumwollindustrie, in denen außer dem, daß der Ankauf spanischer Maschinen generell propagiert wird, auch festgesetzt ist, daß für die zur Erweiterung bestehender Anlagen benötigten Maschinen die spanische Industrie zu bevorzugen ist.

[1] Eiswaldt, Verwaltungsmaßnahmen als Schutzzollersatz, Seite 557 der Deutschen Wirtschaftszeitung vom 16. Juni 1927. Jahrgang XXIV.

[1] Jahresbericht der deutschen Handelskammer für Spanien, Barcelona, 1924, Seite 37.

[2] Eiswaldt, a. a. O., Seite 557.

[3] Schaal, Karl, a. a. O., Seite 502 und Wehrle, Mitteilungen des Langnamvereins Düsseldorf, Heft 1—2, Jahrgang 1928.

Bestehen in den Offerten des In- und Auslandes Unterschiede, so darf das ausländische Erzeugnis nur dann berücksichtigt werden, wenn der Preisunterschied größer als zehn Prozent ist, eingerechnet Fracht und Zoll[1].

Zu beachten ist bei diesen Vorschriften die Zusammenfassung der Textilindustrieförderung mit dem Schutze der einheimischen Maschinenindustrie. Die Vervollkommnung der Betriebe in technischer Hinsicht aber ist nur mit spanisch-technischen Mitteln möglich."

Für chirurgische Instrumente verpflichtet eine Verordnung vom 23. November 1927 alle Staatsbetriebe, den Bedarf nur bei inländischen Fabriken zu decken. Ein besonderer Ausschuß regelt evtl. doch unbedingt notwendige Einkäufe im Auslande[2].

Die Motoren- und Automobilindustrie wurde durch eine Reihe von Verordnungen auf ihre Inlandserzeugung hin gestützt. Im Jahre 1927 ergaben sich als grundlegend:

Der Zwang zur Bevorzugung von inlandserzeugten Automobilen, Traktoren, Straßenwalzen, Tankwagen, Kranmotoren und Winden erstreckten sich auf alle amtlichen und halbamtlichen Stellen durch Befragung des amtlichen Motor- und Automobilausschusses.

Für die Bedarfsdeckung des Staates, der Provinzen und Gemeinden bestand in erster Linie die Pflicht der Bevorzugung der nationalen Automobilindustrie.

Für das Jahr 1928 ist in dem Dekret vom 31. März eine Zusammenfassung aller die Automobilindustrie betreffender Vorschriften erschienen, die die staatliche Förderung ins Auge fassen.

Bemerkenswert sind besonders: eine Einteilung sämtlicher Kraftfahrzeuge in Kategorien, eine Verstärkung des Industrieschutzes in bezug auf die Verarbeitung ausländischen Materials, die nochmalige Verpflichtung sämtlicher öffentlicher Körperschaften nur durch den offiziellen amtlichen Ausschuß Aufträge zu erteilen[3].

Wasserkraftanlagen benötigen eine besondere Konzession. Diese Konzession ist nach einem Dekrete vom 9. Dezember 1924 nur zu erteilen, wenn die zur Errichtung nötigen Materialien

[1] Es wird an dieser Stelle die Bemerkung eingeflochten, daß ein Baumwollringspinner mit 400 Spindeln und 52 dz Gewicht einen Einfuhrzoll wertanteilig von 41,3% zu tragen hat.

[2] Ruhr und Rhein, Heft 11 vom 18. März 1928.

[3] Deutsche Handelskammer für Spanien, Barcelona 1927.

[4] Mitteilungen des Reichsverbandes der deutschen Automobilindustrie vom 15. Mai 1928, Nr. 10, Seite 123.

und Maschinen soweit wie möglich im Inlande beschafft werden.

In der Praxis hat sich dieses letzte Dekret gerade äußerst nachteilig ausgewirkt. Besonders bei Lieferungsmöglichkeiten von ausländischen Wasserturbinen[1]. Einen Schritt weiter geht die Gesetzgebung, und die Verordnungsangaben weisen dieselbe Richtung, in der Differenzierung der ausländischen Angebote zum Unterschiede vom Inland in bezug auf die zu Grunde gelegten Preise. Es tritt hier das Mittel der

Schutzspanne

in Kraft. Diese Ausdehnung der Industriegesetze zeigt in Spanien das Dekret vom 14. Juli 1927, wenn es sagt: „Alle Unternehmungen, die direkt oder indirekt aus Staatsmitteln Zuwendungen empfangen und einen besonderen Schutz in der Form von Zuschüssen oder durch Befreiung von Abgaben oder in anderer Form genießen, sind verpflichtet, ihre Einkäufe von Metallwaren und Maschinen bei der einheimischen Industrie zu tätigen. Nur in den nachzuweisenden Fällen, wo eine nach Menge und Art ausreichende innere Erzeugung nicht besteht, ferner da, wo die einheimischen Fabrikanten Preise ab Fabrik fordern, die bei der Umrechnung der beiderseitigen Preise in Gold höher sind als die entsprechenden Forderungen für ausländische Erzeugnisse frei Hafen oder Landesgrenze, dürfen diese Unternehmen, wie auch die öffentlichen Dienststellen, auf ausländische Waren zurückgreifen[2]."

Wenn ein solches Gesetz schon eine Gesamtregelung zugunsten der heimischen Industrie einseitig festlegt, so muß eine entsprechende Einzelregelung, wie sie auch schon unter den Bestimmungen der Baumwollindustrien sich fand, noch darüber hinausgehen.

Schon vor Erlaß des obigen Gesetzes wurde z. B. für die Eisenindustrie durch das Dekret vom 9. Juli 1926 durch ein anderes Mittel, nämlich die entsprechende Einfuhrverweigerung für Roheisen, Halbzeug, Schienen, Radreifen, Schmiedestücke und sonstige Fabrikate, die Anwendung der Schutzspanne ausgeprobt.

„Die Aufträge mußten wider den Willen der Auftraggeber den spanischen Produzenten erteilt werden, obgleich von ihnen längere Lieferfristen und höhere Preise verlangt wurden[2]."

Italien hat eine der spanischen ähnliche Regelung vorgenommen.

[1] Schaal, a. a. O., Seite 502.

[2] Gothein, Georg, Denkschrift, a. a. O., Seite 9.

Gleich das Gesetz „über die Bevorzugung der Erzeugnisse der inländischen Industrien bei staatlichen Einkäufen“ und seine Vervollständigung vom 15. Juli 1926 besagt:

„Sämtliche staatlichen Zivil- und Militärverwaltungen, die selbständigen Körperschaften, solche Körperschaften, die staatlichen Schutz genießen oder staatlicher Aufsicht unterliegen, des weiteren die Unternehmungen, die den Zivil- und Militärverwaltungen angegliedert sind oder diesen irgendwie unterstehen, und schließlich alle Gesellschaften, Firmen oder Körperschaften, die irgendwie vom Staate unterstützt werden, sind verpflichtet, bei allen ihren Einkäufen von Materialien, Apparaten, Maschinen, Instrumenten, Manufakturwaren, Fertigerzeugnissen und Halbfabrikaten aller Art, den Erzeugnissen der einheimischen Industrie stets den Vorzug einzuräumen[1].“

Hier wird die Voraussetzung eingeschaltet, daß der Preis der Nationalware im Vergleich zum Preise der ausländischen Konkurrenz berechtigt erscheine und denselben nach Hinzufügung der Zollgebühren und Frachtkosten bis Bestimmungsort nicht um 5 Prozent überschreite.

Eine schärfere Fassung erhielt aber das nächstjährige Gesetz, das Dekret zum Schutze der nationalen Erzeugnisse in den Staatslieferungen, vom 26. April 1927.

Der betreffende Teil lautet:

„Die mit dem Staate arbeitenden Genossenschaften, Institute oder sonstigen Betriebe, sowie alle diejenigen, die sich mit staatlichen Lieferungen befassen oder vom Staate Subsidien beziehen, sind nicht befugt, internationale Lieferungswettkämpfe auszuschreiben ohne vorherige Genehmigung des Ministeriums der Nationalwirtschaft, welches, wenn es dies für notwendig hält, die Ansicht der faschistischen Genossenschaft anhört.

Deren Ermächtigung und Genehmigung ist ebenfalls notwendig für die Privatunterhandlungen mit der ausländischen Industrie, mit Ausnahme der Unterhandlungen beim Ankauf von Ersatzteilen für Maschinen ausländischer Abstammung[2].“

Es wird ferner bemerkt, daß die Schutzspanne für die nationale Industrie auf 10 Prozent erhöht sei (bis dahin betrug sie 5 Prozent) unter der Annahme der ausländischen Offerte franko Bestimmungsort.

Falls der Preis dagegen franko Grenze gestellt ist, erhöht sich der Preis durch Hinzufügung der Zoll- und Versicherungskosten sowie der Fracht und auf diesen so erzielten Betrag wird der Schutzprozentsatz noch aufgerechnet.

[1] Eiswaldt, a. a. O., Seite 887.
[2] Schaal, a. a. O., Seite 801.

Beachtlich ist hierbei besonders, einmal die Bestimmung „ab Fabrik“ für das Inlands-, „franko Bestimmungsort“ für das Auslandsangebot.

Die Erweiterungen und die wichtigsten Ausführungsbestimmungen zeigt deutlich das Gesetz vom 15. Juli 1926 und die Ergänzungsbestimmungen vom 20. März 1927. Die Tendenz dieser Bestimmungen zeigt die Absicht und das Bestreben, den Kreis der von ihr zu treffenden Unternehmungen möglichst zu erweitern. Sie sollen Anwendung finden auf alle vom Staate subventionierten Gesellschaften, Institute, Körperschaften und Privatfirmen, die Konzessionäre von öffentlichen Gütern und Diensten sind[1].

Hierunter fallen: sämtliche Privatbahnen, Straßenbahnen, Fernsprechgesellschaften, die Schiffahrts- und sonstigen Verkehrsunternehmungen, wie Schiffswerften, Straßenbau, die Erzeugung elektrischer Kraft und die zahlreichen (schon genannten) vom Staate unterstützten Genossenschaften. Schließlich gehören aber auch hierher selbst alle Firmen, welche Lieferungen oder Arbeiten für die vorgenannten Unternehmungen ausführen. In allen diesen Fällen darf das Unternehmen „seinen Bedarf“ nur in dem Umfange decken, als die italienische Industrie nicht zu liefern vermag“.

Zu denken ist hier auch an die Zerlegung der Aufträge in Teilaufträge.

Zu der Begriffserweiterung, die alle diese Gesetze bringen, sei ein bekanntes Beispiel auch hier erwähnt[2].

Unter den Begriff Konzessionär fällt in den italienischen Bestimmungen beispielsweise eine Firma, die einen Fluß reguliert und dabei die Wasserkraft (eine Konzession des Staates!) irgendwie nutzbar macht. Wird von einer solchen Firma ein Elektrizitätswerk errichtet, so sind dieser Auffassung gemäß alle benötigten Materialien, angefangen von der Turbine bis zum Leitungsdraht, bei der heimischen Industrie zu bestellen.

Eine Erweiterung dieses Begriffes bedeutet dazu noch die Auslegung, daß schon jeder Anlieger als Konzessionär gilt, der auch in anderer Weise als eben beschrieben das Flußwasser benutzt, also fast alle Industriebetriebe darunter fallen.

Eine für Deutschland schädigende Bestimmung enthalten diese Gesetze noch besonders durch ihre Wirksamkeit auf Schiffswerfte und Krankenhäuser. In der Praxis wird z. B. über

[1] Im folgenden Absatz nach Gotbein, Denkschr., a. a. O., Seite 30.
[2] Gaz. Ufficiale Nr. 95, Seite 3718 vom 26. März 1927.
[3] Deutscher Außenhandel Nr. 52 vom 28. Dez. 1927. Gotbein, Denkschr., a. a. O., Seite 30. Axel Schindler, Grundfragen der deutschen Handelspolitik, Berlin 28, Seite 69. Rhein und Ruhr, Heft 30.

den Rückgang der Einfuhr von Wäscherei-Maschinen geklagt[1].

Das Industrieschutzgesetz der Türkei vom 28. Mai 1927 verpflichtet in bezug auf die Submission sowohl den Staatsfiskus wie alle Stadtverwaltungen und deren Unterbetriebe ihre Bestellungen auch dann an die vom Staate besonders geförderten Industriebetriebe zu vergeben, wenn deren Preise auch 10 Prozent höher liegen als die entsprechenden Angebote der vom Auslande angebotenen Waren.

Noch einschneidender wirkt sich aber das türkische Gesetz in derselben Richtung aus.

Falls ein türkischer Industrieller versichern kann, daß sein Betrieb für ein ganz bestimmtes Abnehmergebiet den Bedarf mit Inlandswaren, anstatt der bisher eingeführten Auslandswaren, decken kann, so wird ihm eine Konzession für diesen umschriebenen Bezirk gegeben. Die Dauer einer solchen Konzession erstreckt sich maximal auf 25 Jahre[2].

Ergänzend[3] ist noch hinzuzufügen, daß in den Kreis der zur Inlands-Bevorzugung verpflichteten Konsumenten „sämtliche konzessionierten Gesellschaften und sämtliche Unternehmungen, die aus diesem Gesetze Vorteil ziehen", gehören.

Zur Handhabung der türkischen Submission in bezug auf die Bietungsgarantie erheben sich manchmal ebenfalls Schwierigkeiten.

Wie bei vielen anderen Staaten ist bei der Einreichung der Angebote auf eine öffentliche Ausschreibung in der Türkei eine Bietungsgarantie festzulegen.

Bei der Erteilung eines Auftrages muß die betreffende Firma diese Bietungsgarantie in eine Lieferungsgarantie umwandeln, die meist etwas höher ist. Bei der Rückzahlung dieser Garantien ergeben sich nun Verzögerungen seitens der türkischen Behörde und damit Zinsverluste, (bei der entsprechenden Höhe der Objekte beträchtliche.) Die Behörde weigert sich aber, in einem solchen Falle Verzugszinsen zu zahlen[4].

Oesterreich. Das Industrieschutzgesetz Oesterreichs ist das Investitionsbegünstigungsgesetz für 1928/29.

Die Auswirkung auf die Submission birgt die Bestimmung, nach der „für alle diejenigen Industriellen, die beim Bau von Wohn-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden und bei der Beschaffung neuer Maschinen in den Jahren 1928 29

[1] Handelskammer, München 1927.
[2] Deutsche Wirtschaftszeitung, Nr. 38—39. Jahrgang V, vom 30. September 1928, Seite 928.
[3] Gotbein, Denkschrift, a. a. O., Seite 8.
[4] Eiswaldt, a. a. O., Seite 887.

Investitionen vornehmen und sich dazu einheimischer Erzeugnisse bedienen", eine Steuerbefreiung von 50 Prozent der Investitionssumme eintritt.

Ausgewirkt hat sich diese Bestimmung in einem starken Anreiz zur Schaffung von Neueinrichtungen aus nationalen Erzeugnissen. Als Beispiel ist die Auftragseinstellung bei einer deutschen Wäschereimaschinenfabrik, begründet mit dem obigen Gesetz, vorhanden[1].

Können aber die Maschinen z. B. nicht im Inlande hergestellt werden, so sind die Begünstigungen an eine von Fall zu Fall einzuholende Ministerialentscheidung gebunden.

Es fällt noch weiter ins Gewicht, daß nichtösterreichische Lieferer stillschweigend von Staats- und Kommunallieferungen ausgeschlossen werden und die Neuerrichtung von Fabriken mit ausländischen Maschinen nicht genehmigt wird[2].

Ungarn. Die Tendenz der Unduldsamkeit gegen die fremde Konkurrenz spricht auch aus den Lieferungsbestimmungen Ungarns.

Es herrscht auch hier schon seit langem die Regelung bei Lieferungen für staatliche und kommunale Behörden den Nachweis des heimischen Ursprungs als wichtigstes Zulassungsmerkmal zu verlangen.

„Industrieerzeugnisse, die im Inlande hergestellt werden können, dürfen selbst dann nicht aus dem Auslande bezogen werden, wenn sie billiger und besser sind. Ein anderes Verfahren ist nur mit Einverständnis des zuständigen Fachministeriums zugelassen. Eine solche Einwilligung ist aber nur in seltenen Ausnahmefällen zu erlangen," sagt Gotbein ungefähr über die ungarische Praxis der Submission[3].

Deutlich aber spiegelt sich die Absicht der Regierung in einer Zirkularverordnung des ungarischen Innenministers.

Bei dieser Verordnung handelt es sich um die Feststellung „des heimischen Ursprunges bei der Beschaffung von Industrieartikeln". Sie stellt eine Ergänzung und Auslegung des § 4 des Statuts über öffentliche Lieferungen dar und ergänzt diesen im Wortlaut[4]:

„Der § 4 des Statuts über öffentliche Lieferungen schreibt unter anderem vor, daß bei der Beurteilung des heimischen Ursprunges von Lieferungen nicht der Beschaffungsort sondern stets jene Fabrik, jenes Industrieetablissement usw. bzw. dessen

[1] Archiv der Handelskammer Düsseldorf.
[2] Schaal, Karl, a. a. O. Seite 502.
[3] Gotbein, Denkschr. a. a. O. Seite 7.
[4] Deutscher Außenhandel v. 25. Juli 1927. No. 7. XXVII. Jahrgang, Seite 378.

Sitz maßgebend ist, das den fraglichen Artikel möglichst aus heimischen Rohstoffen durch heimische Arbeitskräfte herstellen ließ oder die Arbeiten unter ähnlichen Umständen ausführte. Diese Verfügung verdient besonders dann nachdrückliche Aufmerksamkeit, wenn auch Kaufleute an einer Bestellung beteiligt sind.

Die Behörden und Aemter verfallen nämlich sehr oft in den Irrtum, zu glauben, daß sie der zitierten Verfügung entsprechen, wenn sie die Bestellungen bei heimischen Kaufleuten effektuieren und es für genügend halten, wenn die die Lieferung erhaltende Handelsfirma in ihrer Offerte die Lieferung heimischer Industrieartikel im allgemeinen in Aussicht stellt. Zum Schutze der Interessen der heimischen Industrie fordere ich daher den Bürgermeister auf, die Handelsfirma, die eine Lieferung für das Munizipium oder untergeordnete Stelle erhalten hat, zur Bezeichnung der Beschaffungsquelle und zum Nachweise des heimischen Ursprunges mittels Bestellschein und Frachtbrief anzuhalten. Sollte betreffs des heimischen Ursprunges auch dann noch ein Zweifel obwalten, so ist der Fall bei der Sektion für öffentliche Lieferungen des Handelsministeriums anzumelden, die die Lieferung unmittelbar am angemeldeten Industriesitze kontrollieren wird."

Dieses Rundschreiben ging an sämtliche Komitats- und Stadtmunizipien Ungarns.

Eine interessante Auswirkung, gemäß einer solchen Verfügung, stellt nun wiederum die Verordnung eines Bürgermeisters, und zwar hier der Stadt Budapest, dar.

Die Verordnung, die sich in den „Allgemeinen Bedingungen für die Hauptstadt Budapest für die von Unternehmern auszuführenden Hochbauarbeiten und die damit verknüpften Lieferungen" findet, hat in kurzer Zusammenfassung ungefähr diesen Inhalt[1]:

„Alle Unternehmer, die die Aufträge der Hauptstadt Budapest ausführen, sind verpflichtet, und zwar in noch weitgehenderem Maße als dies bisher vom Handelsministerium im Verordnungswege vorgeschrieben war, Rohstoffe, Halbfabrikate und Industrieerzeugnisse von der heimischen Industrie zu beziehen. In erster Linie sind zur Ausführung der Arbeiten einheimische Kräfte heranzuziehen.

Die Unternehmer haben in ihren Offerten anzugeben, von welchen ungarischen Fabriken sie die zu liefernden Waren gekauft haben, bzw. kaufen werden."

[1] Aus: Wirtschaft und Verkehr. Nr. 33. 1. Dezemberheft. 6. Jahrgang 1928. Seite 874.

Wieder erscheint die Tendenz, besonders in dem letzten Absatze.

Rumänien. Ein Beschluß des Ministerrates kennzeichnet die Stellung der Regierung.

Zusammengefaßt mit verschiedenen anderen Berichten[1] über diesen Beschluß und die Handhabung ergibt sich etwa das folgende Bild:

„Alle Aufträge an Staats-Distrikte und Kommunalbehörden werden künftig grundsätzlich an die heimischen Industrieunternehmungen erteilt.

Ist das benötigte Produkt im Inlande nicht herstellbar, so kann ausnahmsweise die Genehmigung für die Einfuhr aus dem Auslande gegeben werden.

Die Bestellungen können entweder auf dem Wege der Ausschreibung vergeben werden, sie dürfen aber auch auf Grund einer Vereinbarung zustande gekommen sein.

Sollte ein Auftrag auf Grund einer Vereinbarung erteilt werden, so wird der Preis festgesetzt, indem auf die Herstellungskosten ein Zuschlag von höchstens 20 Prozent zugebilligt wird.

(Die Herstellungskosten sind begrifflich gefaßt als: Rohmaterial, Löhne, allgemeine Unkosten, Verwaltungsunkosten, Amortisationsquote, Reserven und Steuern.)

Die Preise und Verteilung der Aufträge werden von einer Kommission festgesetzt. Am Anfange des Jahres muß jede Behörde ein Lieferungsprogramm aufstellen, um die Maßnahmen über die Erteilung der Aufträge gemäß obigen Verfügungen zu treffen."

Bemerkenswert an dieser Regelung ist das Aufstellen eines Programmes, der sehr hohe Schutzzuschlag, und die Unterteilung in Submission und Lizitation.

Bulgarien. Immer wieder die gleichen Erfahrungen kann der Importeur mit der Industrieschutzpolitik machen.

Das neueste bulgarische Industrieschutzgesetz, das eine Gültigkeit bis zum 31. März 1943 besitzt, stellt derartige Leitsätze auf:

„Bei den staatlichen und kommunalen Lieferungsausschreibungen können die einheimischen Angebote die ausländischen Offerten um 5 Prozent übersteigen.

Die Beträge des Einfuhrzolles können miteingerechnet werden.

[1] Schaal, a. a. O. Seite 803.
Deutscher Außenhandel No. 7 vom 28. Juli 1927, Seite 378.
Deutscher Außenhandel No. 11 vom 28. November 1927 Seite 628.

Industriekonzessionen werden auf Grund des Nachweises erteilt, daß eine moderne Maschineneinrichtung im Werte von mindestens 2,5 Millionen Goldlewa vorhanden ist.

Diese Konzessionen umschließen das Alleinherstellungsrecht für bestimmte Materialien in einem festgelegten Bezirk. Ihre Höchstdauer beträgt 15 Jahre[1]."

Von einigem Interesse ist hier die Gleichartigkeit der Konzessionsbestimmungen gegenüber der Türkei.

Ueber die Wirkung gerade dieses Gesetzes werden etwa diese Angaben gemacht[2]:

„Der Grundgedanke des Industrieschutzgesetzes in Bulgarien ist etwa der, daß diejenigen Industriezweige, die ihren Rohstoffbezug aus Bulgarien selbst decken, besonders begünstigt werden. Die Förderung, die das Industrieschutzgesetz der bulgarischen Industrie bringt, besteht vor allem in einer steuerlichen Sonderstellung. Das Industrieschutzgesetz bestimmt ferner die erleichterte Konzessionserwerbung für bestimmte Industriezweige."

Die Niederlande. Wenn Gothein in seiner schon mehrfach erwähnten Denkschrift bei der Ueberschrift „Die Niederlande" erwähnt, daß diese in der Ausübung des Protektionismus administrativer Art" eine rühmliche Ausnahme machen", so trifft das heute nicht in vollem Maße zu.

Einmal tritt hier die übliche Preisspanne in einer beträchtlichen Höhe, nämlich in einer Grenze bis zu 15 Prozent auf.

Dies geschieht als Bevorzugung der inländischen Erzeugung bei der öffentlichen Ausschreibung.

Ein zweites Mal aber zeigt sich hier der Protektionismus wieder mit einem anderen Mäntelchen verdeckt. Diesmal muß zur Verbrämung der Tatsachen ein Fond der Regierung herhalten, der eigentlich zur Unterstützung der Arbeitslosen bestimmt ist.

Die Dinge spielen sich ungefähr in dieser Form ab[3]:

„Wenn bei öffentlichen Ausschreibungen von der holländischen Industrie höhere Preise gefordert werden, als von der ausländischen Konkurrenz, und (in Anwendung der schon oben skizzierten Grundsätze. Anm. d. Verf.), der holländischen Industrie der Zuschlag erteilt wird, so wird der zwischen dem holländischen Angebot und der niedrigsten Auslandsanbietung

[1] Deutscher Außenhandel vom 25. August 1928, Seite 405.
[2] Schaal, a. a. O. Seite 503.
[3] Schaal, a. a. O. Seite 502/503 angenähert.

liegende Preisunterschied aus einem Fond, der zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit dienen soll, ausgeglichen.

Eine Einschränkung ist allerdings zu machen. Die Entscheidung über eine solche Subvention ist von Fall zu Fall Vorbehalt der holländischen Regierung."

Das auch gerade noch in jüngster Zeit solche Strömungen nicht etwa abnehmen, zeigen auch die Feststellungen einer deutschen Handelskammer[1], die ihre Wahrnehmungen dahin ausspricht, daß typisch protektionistische Bestrebungen in den Niederlanden sich zeigten und eine deutliche Bevorzugung der heimischen Industrie zu bemerken sei.

Staatliche und städtische Behörden seien von der Regierung veranlaßt worden, inländische Angebote, wenn auch zu höheren Preisen, in erster Linie zu berücksichtigen.

Die skandinavischen Länder[2]. In diesen sind es vor allem Dänemark und Schweden, deren Submissionspolitik das Bestreben des Schutzes der nationalen Arbeit offenbart.

In Dänemark bestehen Bestimmungen, die bei öffentlichen Submissionen nur die Konkurrenz des Inlandes zulassen. Es darf an das Ausland nur ein Auftrag vergeben werden, wenn die inländische Industrie Preise fordert, die 10 Prozent über dem Preisangebot des ausländischen Konkurrenten liegen.

Schweden geht sogar noch weiter.

Grundsätzlich ist die ausländische Konkurrenz nicht zum Wettbewerb zugelassen.

Bei Lieferungen für die Eisenbahn und auch andere Behörden, hat sich herausgestellt, daß der ausländische Wettbewerber erst zugelassen wird, wenn er dieselben Erzeugnisse nach Art und Qualität um 20 Prozent billiger anbietet, als die entsprechende schwedische Firma.

Deutschland hat zwar keine Bestimmungen über die Zulassung fremden Wettbewerbes, trotzdem ist der folgende Fall im deutschen Reichstage festgestellt[3]:

„In Deutschland hat der 21. Ausschuß des Reichstages mit Hinsicht auf die im Handelsvertrage mit Schweden zugestandenen zollfreie Einfuhr von Pflastersteinen, die Reichsregierung ersucht, im Interesse der damit dem verstärkten Wettbewerb ausgesetzten deutschen Pflastersteinindustrie darauf

[1] Unveröffentlichte Denkschrift der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf, Jahr 1920.
[2] Als Grundlage dient: Schaal, a. a. O.
[3] Nach Gothein, Denkschrift a. a. O. und Deutsche Wirtschaftszeitung vom 18. April 1925, Seite 378.

hinzuwirken, daß die deutschen Länderregierungen, Stadtverwaltungen und sonstigen Kommunalverwaltungen ihren Bedarf an Pflastersteinen bei den einheimischen Unternehmungen decken. Da der deutschen Reichsregierung ein Einfluß auf die genannten Verwaltungen nicht zusteht, hat dieser an sich in keiner Weise zu billigende Beschluß praktische Auswirkung nicht gehabt.

Die Grundlage zu diesem Ersuchen soll die Tatsache gebildet haben, daß schon bei einzelnen deutschen Kommunalverwaltungen ein ähnliches Verfahren als Reagenz auf die zollfreie schwedische Einfuhr bestanden habe."

Großbritannien endlich hat es schon seit langer Zeit verstanden, die Mehrzahl der Aufträge der heimischen Produktion vorzubehalten.

Vorauszuschicken ist bei der Betrachtung des englischen Submissionsprotektionismus dessen ungeheure Bedeutungszunahme durch die Ausdehnung auf die englischen Dominions.

Einen gewissen Druck übte England schon vor dem Kriege in bezug auf die Ausschreibungen und Submissionsbedingungen seiner Dominions wie auch auf das Mutterland aus.

Verschärft wurden aber diese Tendenzen durch einen Erlaß vom Jahre 1923, nach dem bei sämtlichen Lieferungsaufträgen, die Provinzial- und Stadtbehörden verpflichtet wurden, nur britische Erzeugnisse zu verwenden[1]. Ferner sind, für das ganze Großbritannien geltend, alle amtlichen, militärischen und Marinedienststellen gezwungen, nur ein englisches Fabrikat zu gebrauchen.

Die weiteren Vorgänge bei den englischen Submissionen sind in zwei Richtungen besonders zu kennzeichnen.

Erstens liegen in der Technik der Ausschreibungen zwei beliebte Möglichkeiten.

Die eine betrifft eine Art von Kontingentierung der Submittenten, indem einfach nur eine beschränkte Anzahl von Firmen aufgefordert wird, ihre Angebote einzureichen, darüber hinaus aber keine Firma zugelassen wird, das ganze kennt man unter dem Begriff engere Submission. Die zweite technische Möglichkeit, die England anwendet, ist die verspätete oder ungenaue Uebermittlung der Unterlagen zur Submission, also meist der Lastenhefte.

Für die Kontingentierung bildet ein Beispiel die Lieferantenliste, welche für die ägyptische Staatsbahnverwaltung in London aufgestellt wird.

[1] Gotbein, Denkschrift a. a. O. Seite 22.

Für Deutschland sehen dabei die Erfahrungen mit dieser Liste etwa so aus:

„Bis heute ist es nur einigen deutschen Maschinenfabriken gelungen, eine Eintragung in diese Liste zu erreichen, und von diesen konnten — soweit festgestellt werden konnte — nur ganz wenige Firmen Aufträge von der ägyptischen Staatsbahnverwaltung erhalten. Die Aufträge werden fast nur an englische Firmen erteilt[1]."

Die Uebermittlung der Unterlagen bemängelt derselbe Autor wie folgt:

„Es ist wiederholt vorgekommen, daß Lastenhefte an europäische Lieferwerke erst verspätet zum Versand kamen, so daß diese sich an den betreffenden Ausschreibungen nicht mehr beteiligen konnten."

Ein anderer Bericht sagt[2]:

„Es wird bitter darüber geklagt, daß die seitens nichtenglischer Konkurrenten angeforderten Lastenhefte verspätet oder unrichtig mitgeteilt werden, so daß wichtige Submissionstermine versäumt werden oder die Angebote den Submissionsbedingungen nicht zu entsprechen vermögen."

Zweitens ist aber auch noch eine andere Seite in Betracht zu ziehen.

Nach einem Bericht einer Handelskammer[3] besteht in England die Möglichkeit, (ähnlich wie in den Niederlanden. Anm. d. Verf.) daß die der Gefahr der Preisunterbietung ausgesetzten englischen Firmen bei Gelegenheit eines internationalen Wettbewerbes um einen englischen Auftrag, aus einem geheimen Fonds (!) Preiszuschüsse erhalten, damit sie die deutschen Fabriken unterbieten könnten. Ferner wird noch erwähnt, daß die angezogene Firma die Möglichkeit ins Auge fasse, daß die englische Konkurrenz sogar vor dem Zuschlag die Preise habe vergleichen können.

Dies Beispiel stammt von einer Waggonfabrik. Ueber die allgemeinen Auswirkungen dieser Bestimmungen und der dadurch auch geflissentlich genährten Ansichten des Durchschnittsengländers, berichtet eine Maschinenfabrik, daß die englischen Konsumenten selbst bis zu 50 Prozent mehr bezahlten, wenn sie gleich gute Waren in England erhalten könnten.

[1] Schaal, a. a. O. Seite 503.

[2] Deutscher Außenhandel vom 15. August 1927, Seite 431, Jahrgang XXVII No. 8.

[3] Unveröffentlichte Denkschrift der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf 1929.

Ob diese letzte Mitteilung in ihrem vollen Ausmaße aufrecht zu erhalten ist, bedürfte der eingehenden Untersuchung, sie beruht auf einer Information der englischen Vertretung dieser Firma.

Ueber die großen Werte, die bei solchen Ausschreibungen gerade in England ins Gewicht fallen, seien einige Zahlen genannt[1]:

Dem India Store Departement, das für Staatsbahnen, Berieselungsanlagen und ähnliches stets riesenhafte Aufträge unterzubringen hat, (nach dem Bericht des Generaldirektoriums waren es für 1926/27 nicht weniger als 10 Millionen Pfund Sterling, also über 200 Millionen Mark) hat man indischerseits lange zum Vorwurf gemacht, daß es englische Fabrikanten und Rheder unerträglich bevorzuge. Heute hat sich das etwas geändert, immerhin betrug im Jahre 1926 27 die Beteiligung britischer Firmen an den entsprechenden Aufträgen noch 70,727 Prozent.

In straffer Zusammenfassung der wichtigsten Grundtatsachen der geschilderten Vorgänge ergibt sich etwa das folgende Bild.

Die Ausdehnung, welche die Bewegung zum Schutze der nationalen Industrie angenommen hat, ist ziemlich gleichmäßig in ganz Europa zu erkennen.

Der Weg führt in der Regel von der obersten Stufe, der staatlichen Verwaltung, zu den mittleren Stellen, den Provinzial- und Stadtverwaltungen, um in manchen Fällen unter dem Druck dieser beiden Verwaltungsgruppen unter geschickter Ausnutzung einer abhängigen Lage des Handels oder der Industrie abzubiegen auf die Träger der privaten Wirtschaft.

Aus der Fülle der Belege für solche Tendenzen sei etwa dieser Vorgang herausgegriffen[2]:

„Durch das bekannte Schutzgesetz Mussolinis, das den Bezug italienischer Waren und Maschinen, insbesondere in allen solchen Fällen vorschreibt, in denen die italienischen Kundenfirmen (der Brief stammt von einer deutschen Textilmaschinenfabrik. Anm. d. Verf.) für den Staat arbeiten, ist es unmöglich geworden, der deutschen Firma die Textilmaschinenaufträge auch weiterhin dann zu übertragen, wenn die betreffenden italienischen Fabriken Staatsaufträge ausführen,

[1] Schippel, Neuere Formen des Protektionismus Seite 888 der Sozialistischen Monatshefte, November 1927, 33. Jahrgang, 68. Band, 1927/II Berlin.

[2] Deutsche Bergwerkszeitung vom 17. März 1928, No. 66.

z. B. Tuche an italienische staatliche Organisationen liefern. Benötigen diese Fabriken neue Webstühle, so sind sie gezwungen, solche bei der italienischen Industrie zu bestellen, obwohl diese in der Qualität als auch in der Konstruktion nicht an deutsche Maschinen herankommen und infolgedessen auch nicht die auf deutschen Maschinen herstellbare hochwertige Ware liefern können. Auch in den Fällen, in denen die italienischen Fabriken zu einem großen Teile mit deutschen Webstühlen ausgerüstet sind, mit denen sie sich in hohem Maße zufrieden erklären, ist es abgelehnt worden, weitere Aufträge nach Deutschland zu vergeben.

Es handelte sich hier um Aufträge auf mehrere 100 000 Reichsmark.

Da aber mit den Webstühlen staatliche Aufträge ausgeführt werden sollten, mußten die betreffenden Maschinen bei italienischen Fabriken bestellt werden und die deutschen Konkurrenten gingen trotz höherer Qualität und günstiger gestellter Preise leer aus."

Dies eine Beispiel zeigt in klarer Beleuchtung, die Richtung und den Weg der verfolgten Prinzipien.

Die Technik, welche bei dem Einschlagen solcher Wege der Handelspolitik zur Verwendung gelangt, zeigt Abweichungen. Ein beliebtes Mittel ist dabei die Anlegung von Warenlisten.

Sämtliche überhaupt zur Einfuhr zugelassenen Waren werden in einer Liste vereinigt. Was die Liste nicht enthält, darf nicht eingeführt werden. Ein weiteres bildet die Erweiterung des Begriffes staatlich unterstützter Industrie und von Staats wegen unterstützter Verbände. Ein gutes Beispiel bildet dafür die Wasserkraft-Konzession in Italien. In einigen Staaten versucht man den Umweg durch einen besonderen Ausschuß die Verteilung der Aufträge zu beeinflussen. So geschieht es beispielsweise in Spanien. Die Rückzahlung der Bietungsgarantie führt weiter zu Unannehmlichkeiten bei dem von einem Staate nicht gerechneten Zinsverluste. Man macht keinen Unterschied zwischen dem Begriff Neuanlagen oder bestehende Anlagen.

Ferner liegen noch Möglichkeiten, die gern benutzt werden in einer Kontingentierung der Bewerber, wie wir sie z. B. in England finden konnten. Man stellt die sog. Lieferantenlisten auf und veranstaltet eine sog. engere Submission. Ein weiteres Moment der Wettbewerbserschwerung liegt dabei noch in der Uebermittlung der Submissionsbedingungen, also meist der Lastenhefte. Hier kann entweder ungenau oder

verspätet das Eintreffen der Unterlagen erfolgen, so daß entweder eine Beteiligung unmöglich oder nur minderwertig im technischen Detail und infolgedessen auch in der Kalkulation erfolgen kann. Endlich liegt aber die größtmögliche Erschwerung in der Anwendung der Schutzspanne, d. h. der dem Inlandsanbieter irgendwie garantierte Schutz gegenüber dem ausländischen Angebot in einer bestimmten Höhe.

Die Schutzspanne, deren Höhe im Mittel ungefähr 10 Prozent beträgt, bildet die entscheidende Waffe und das stärkste Mittel im Konkurrenzkampf auf dem inländischen Markt. Ihre Anwendung findet sich in zwei Formen. Einmal genießt die inländische Industrie gegenüber jeglicher Auslandskonkurrenz von vornehinein einen Vorzug, wenn ihre Preise auch 10 Prozent im Mittel gerechnet über denen der Auslandskonkurrenz liegen, die ausländischen Firmen also bei ihrem Angebot schon 10 Prozent unter dem billigsten Inlandsangebot offerieren müssen. Ein zweites Mal zahlt der Staat aus den ihm meist zu einem anderen Zwecke zur Verfügung stehenden Mitteln, erinnert sei an Holland, bei der Entscheidung die 10 Prozent (wieder im Mittel gerechnet) einfach zu und hält seine schützende Hand wieder über der eigenen Industrie.

Die wichtigsten Gedankengänge faßt Schindler[1] bei der Besprechung einer solchen Schutzspanne etwa in diese Form:

„Nur selten kann bei dem lebhaften Wettstreit, der zwischen den führenden Firmen der ganzen Welt um bedeutende Aufträge einzelner Staaten entsteht und der zur äußersten Kalkulation in den Preisangeboten zwingt — wenn man überhaupt Aussicht hegt, den Zuschlag zu erhalten — mit einer Gewinnspanne gerechnet werden, die 10 Prozent übersteigt. Unterbieten eine Inlandsangebotes, und zwar des niedrigsten um 10 Prozent, würde fast nur durch Uebernahme privatwirtschaftlicher Verluste möglich sein. Eine auf diese Weise erfolgte Ausfuhr bedeutete aber keinen volkswirtschaftlichen Gewinn, sondern im Gegenteil entsprechende Verluste, da größere Werte aus dem Lande herausgeben, als Gegenwerte dafür hereingenommen werden."

Derselbe Autor geht dann weiter der italienischen Praxis dieser Bestimmungen nach und stellt dabei noch einige bemerkenswerte Praktiken fest.

„Bezeichnend ist übrigens, daß die Bevorzugung der italienischen Industrieprodukte nach dem allgemeinen Wortlaut des Erlasses (Industrieschutzbestimmung! d. Verf.) nur im Rahmen einer Schutzspanne von 5 Prozent erfolgen und

[1] Arel Schindler a. a. O.

eine Erhöhung dieser Grenze bis zu 10 Prozent nur in außerordentlichen Fällen und auf Grund eines besonderen Einverständnisses des Finanzministers und des Wirtschaftsministers Platz greifen sollte. Nichtsdestoweniger ist das Dekret in einer Form angewendet worden, die die Ausnahme zu Regel machte."

In den weiteren Ausführungen wird auch dann wieder darauf hingewiesen, daß in der Bestimmung des Lieferungsabnahmeortes verschiedene Maßstäbe angelegt wurden, wie dies in den entsprechenden italienischen Bestimmungen im Rahmen dieser Arbeit schon besprochen wurde.

Diese bunte Reihe der Förderung der nationalen Industrie trägt das Zeichen des Angriffs, einen aggressiven Charakter.

Staatliche Unterstützung dieser Bestrebungen, welche die Strompfeiler des indirekten Protektionismus bilden, formt die motorische Kraft der Offensive gegen den Import. Diese Politik stellt aber, und das ist zu betonen, den Versuch dar, die Quadratur des Zirkels zu lösen, nämlich zu exportieren, aber den Import nach Möglichkeit zu unterbinden, wie es auch anderweitig schon ausgedrückt wurde.

Eine beachtenswerte Gefahr bildet dabei die Ansicht der maßgebenden Stellen, daß es sich bei allen diesen Entscheidungen über den Schutz der nationalen Industrie um rein innerstaatliche Regelungen handele, die zu den Formen der Außenpolitik in keinerlei Abhängigkeit stünden.

Ob es sich dabei in Wirklichkeit um eine ernst zu nehmende gut fundierte Einstellung handelt, wird schon zweifelhaft, wenn man sich die Folgen einer solchen Ansicht in dem Zusammenleben der europäischen Staaten vor Augen führt.

Für den Geist aber, aus dem eine solche Bewegung heraus entstanden ist und noch zunimmt, bleibt eine solche Motivierung immerhin eine beachtenswerte Erscheinung. Die Auswirkungen sowohl der Defensive wie aber auch der Offensive verdeutlicht:

Die nationale Propaganda.

Sie stützt sowohl die Abwehr wie auch die Gegenwehr der nationalen Wirtschaft gegen das internationale Produkt, stellt daher eines der wichtigsten Merkmale der Handelshemmungen dar.

Der Kreis ihrer Wirksamkeit und ihrer größten Verbreitung entstebt in dem ältesten Lande des indirekten Protektionismus in Spanien. Weiter sich ausdehnend umfaßt er Italien, die Schweiz, Oesterreich, England und Polen.

Spaniens Ideen über die Verstärkung seiner nationalen Stellung treten uns als Propaganda schon öfter in Zeitungsberichten entgegen.

Der nationale Egoismus, der in solchen Ideen verkörpert ist, und sich dann auf irgend eine Weise bei der nächsten Gelegenheit bemerkbar macht, findet einen deutlichen Ausdruck in den Ansichten der Staatsführer.

Spaniens Diktator Primo de Rivera scheint in dieser Hinsicht mit seinen Ansichten nicht hinter dem Berge zu halten.

So beschwert er sich einmal gelegentlich eines Interviews über seinen Aufenthalt auf den kanarischen Inseln, daß er dort eine Unmenge geschäftlicher Ankündigungen in fremder Sprache vorgefunden habe, und knüpft daran die Folgerung, daß es Spanien unbedingt erreichen müsse, diese Dinge zum Verschwinden zu bringen. Als erstrebenswertes Ziel deutet er dabei an, die Nationalisierung aller auswärtigen Unternehmen, die sich im Laufe der Zeit in Spanien niedergelassen hätten, zu erreichen[1].

Außer solchen ziemlich eindeutigen Äußerungen des zur Zeit führenden Mannes in Spanien, tritt uns die Nationalreklame Spaniens in noch anderer Gestalt entgegen.

Unter kräftiger amtlicher Förderung blüht in Barcelona eine schutzzöllnerische Organisation, die den Namen Fomento del Trabajo Nacional trägt. Die Nebenstelle dieser Vereinigung, die unter der Bezeichnung Sociedad de Estudios Economicos bekannt ist, kann als der Hauptherd der spanischen Nationalpropaganda zur Bevorzugung des Inlandes angesehen werden.

Sie unternahm im Jahre 1927 eine großangelegte und äußerst wirkungsvolle Reklame[2].

Der Zweck dieser umfangreichen Unternehmungen war eine Beeinflussung des inländischen Verbrauches zugunsten der heimischen Industrie.

Die Mittel, die dabei angewendet wurden, reichten vom farbigen Maueranschlag, der an allen Ecken und Enden aufleuchtete, bis zum einfachen Handzettel, der teilweise sogar in großen Mengen aus Flugzeugen abgeworfen wurde.

Der Inhalt bestand meist in einer kurz formulierten, knappen Aufforderung an die Bevölkerung, gegen die ausländischen Waren Front zu machen und die einheimischen Erzeugnisse zu wählen. Immer wieder in anderer Aufmachung und Form wiederholte sich derselbe Sinn. So wurden die Arbeiter belehrt, daß der erhöhte Konsum der Landeserzeugnisse in erster Linie für den Arbeiter von Vorteil wäre, da erstens größere Arbeitsmöglichkeiten dadurch gegeben würden, zweitens aber auch seine Lebenshaltung sich verbessern würde.

[1] Nach einem Bericht der Kölnischen Zeitung vom 10. Nov. 1928.
[2] + Als Grundlage dient: Jahresbericht 1927 der Deutschen Handelskammer für Spanien, Barcelona.

Zusammenfassend wendete sich dann die Reklame an das nationale Zusammengehörigkeitsgefühl des Spaniers, dessen vornehmste Pflicht es sei, die Produktion seines eigenen Landes sowohl in der Industrie als auch in der Landwirtschaft durch Ablehnung ausländischer Erzeugnisse zu schützen.

Italien. Der größte Einfluß, den die nationale Propaganda bis heute erreicht hat, ist zweifellos in Italien zu verzeichnen.

Mit allen nur erdenklichen Mitteln, die einer solchen Regierung wie der italienischen zustehen, wenn man nur an die Blüte des Faschismus denkt, wurde hier der Gedanke der nationalen Pflicht zur Bevorzugung inländischer Produkte propagiert und verfochten.

Einleitend für diese Bewegung war die Etatsrede des italienischen Finanzministers Volpi vor dem römischen Parlamente im Jahre 1924.

In dieser Rede bezeichnete der Minister alle Italiener, die ausländische Waren kaufen, als „wirtschaftliche Landesverräter".

Etwa zwei Jahre darauf verkündete der damalige Finanzminister Bellnzzo den heiligen Abwehrkampf gegen fremde Erzeugnisse und findet für den Kaufmann, der entgegen der Einstellung der Regierung es wagt ausländische Waren zu beziehen, den Ausdruck: „Deserteur der italienischen Wirtschaft".

In Ausführung dieser Ideen bezeichnet es das italienische Ministerium als eine vaterländische Pflicht, italienische Waren zu kaufen.

Eine Bevorzugung der Auslandsprodukte sei gleichzusetzen mit einer Schwächung der Handelsbilanz und der Wettbewerbsfähigkeit der italienischen Industrie. Eine Zunahme der Arbeitslosenziffern sei die direkte Folge.

Besondere Mahnungen erhalten die Landwirtschaft, die Industriellen und der Handel.

Die Landwirte werden gewarnt, landwirtschaftliche Maschinen im Auslande zu erwerben.

Wenn die nötigen landwirtschaftlichen Maschinen im Auslande gekauft würden, sei die italienische Industrie nicht im Stande, moderne Herstellungsmethoden aufzunehmen.

Die italienischen Industriellen sollen verpflichtet sein, Rohstoffe, Motoren, Halbfabrikate und Maschinen für Werkzeuge und Utensilien, soweit es möglich ist, von inländischen Fabriken zu kaufen.

Die Kaufleute vermehrten durch den Verkauf ausländischer Waren die Zahl der Arbeitslosen.

In der italienischen Kammer wurde im Dezember 1928 die Frage gestellt, ob der Besitz fremder Autos mit „faschistischem Geiste" vereinbar sei.

Daß eine solche Fragestellung im Parlamente nur Oel ins Feuer gießt, ist wohl mit Fug und Recht anzunehmen.

In den Schulen werden die Kinder angehalten, wenn nur eben möglich, italienische Waren zu kaufen. Vom Kultusminister ist ein Erlaß ergangen, der den Lehrern verbietet, ausländische Bleistifte zu bevorzugen, selbst wenn diese besser für den Zeichenunterricht sind. Zur Ergänzung dieser Vorschrift werden in den Schulen Plakate gegen die Benutzung ausländischer Bleistifte angebracht.

Die italienischen Sparkassen wurden durch den schon erwähnten Finanzminister Belluzzo in einem Rundschreiben aufgefordert, keinen Personen oder Unternehmungen irgendwelcher Art Kredite zu eröffnen oder überhaupt in geschäftliche Beziehungen zu diesen zu treten, von denen der Nachweis erbracht ist, daß sie in größerem Ausmaße ausländische Erzeugnisse beziehen.

Dieser Nachweis des Verkehrs mit dem Auslande wird mit Hilfe von „schwarzen Listen" erbracht.

Die Anlegung dieser „schwarzen Listen" wurde der Polizeibehörde übergeben. Von dieser Behörde erfolgte dann eine Bekanntgabe der in den Listen enthaltenen Firmen als „Deserteure der italienischen Wirtschaft". Was ein solches Mittel, wie eine schwarze Liste es darstellt, für eine Bedeutung erhält, ist daran zu erkennen, daß im faschistischen Italien eine solche Einrangierung sowohl dem wirtschaftlichen wie gesellschaftlichen Boykott gleichzustellen ist.

Eifrige Helfer bei der Aufstellung dieser Listen sind ferner auch die Angehörigen der faschistischen Organisationen. Ihre Informationen erhalten sie meist durch ein ausgedehntes Spionagegesetz, das die italienischen Importeure und Spediteure fest umschließt. Wie bei jeder Spionage sind auch hier

als eine Folge Denunziationen, Bespitzelung und Angeberei an der Tagesordnung.

Der Staat tut noch das übrige hinzu. Nach dem Industrieschutzgesetz Italiens, das bekanntlich die Bevorzugung der Inlandsproduktion vertritt, werden alle Beamten, die sich den Vorschriften nicht fügen, mit einer Disziplinarstrafe, ja sogar bei schwerwiegenden Verstößen mit der Enthebung vom Amte bestraft.

Bei den Aktiengesellschaften in der Privatindustrie kann ebenfalls gesetzmäßig die Entlassung des verantwortlichen Direktors gefordert werden, unter Umständen aber sogar die Auflösung des Aufsichtsrates verfügt werden.

Die Ueberwachung dieser Vorschriften wurde allen entsprechenden Organisationen wie den Handelskammern, Industrieverbänden, kurzum allen Wirtschaftsorganisationen übertragen, und ist bei diesen Interessenverbänden der heimischen Industrie und des Handels erklärlicherweise freudig aufgenommen worden.

Die Folgen dieser Anordnungen und Spionagen sind dann Abbestellungen von Aufträgen oder Einschränkung des Bedarfes bis auf das Aeußerste.

In Deutschland z. B. sind mehrere Fälle bekannt, daß Aufträge von Firmen, die immer gut bezogen haben, nicht mehr erteilt wurden mit der ausdrücklichen Begründung einer amtlichen Anweisung oder faschistischen Druckes.

Zwei Originalbeispiele sollen zum Beweise der italienischen Politik der nationalen Industrieförderung herangezogen werden.

Ein Brief eines Vertreters einer deutschen Fabrik in Italien bringt etwa folgende Tatsachen:

„Wir haben von Behörden oder Firmen aus Italien, die mit staatlichen Geldern arbeiten, keinerlei Aufträge erhalten. Die Preisfrage spielt dabei gar keine Rolle, wie wir wiederholt festgestellt haben. Wir haben bei verschiedenen Firmen und Behörden gute Geschäftsfreunde, die aber aus Furcht ihre Stellungen zu verlieren, uns nur verstohlen empfangen können, von Aufträgen natürlich keine Spur. Die Verhältnisse liegen tatsächlich so, daß die Konkurrenz die meisten Geschäfte nur durch Spitzeldienste an sich reißt. Sie sucht die einzelnen Betriebe auf, stellt fest, daß deutsche Maschinen vorhanden sind, die angeblich auch in Italien erzeugt werden können, macht den Besitzer dieses Betriebes auf diese Tatsache aufmerksam und veranlaßt „das Weitere", bei den an allen Orten und in allen Bezirken eingerichteten

„Vertrauensmännern" der faschistischen Partei. (!) Diese sorgen dann dafür, daß Neubestellungen in Italien bleiben. Ist somit bei Behörden oder halbstaatlichen Betrieben ein Verkehr mit deutschen Firmen vollkommen ausgeschlossen, so wird auch bei Privatfirmen, teils in offener, teils in versteckter Weise dafür gesorgt, daß Bestellungen nur an die nationale Industrie vergeben werden."

Der zweite Brief enthält die Erfahrungen eines Unternehmens der Großeisenindustrie in einem ähnlich gelagerten Fall. Etwa in folgender Weise hat sich der dem Briefe zu Grunde gelegte Fall abgespielt.

Nach langwierigen Verhandlungen, die auch eine Einigung über den Preis erzielten, war endlich ein befriedigender Abschluß zustandegekommen.

Der italienische Vertreter des Unternehmens teilte aber bald darauf plötzlich mit, das Geschäft werde voraussichtlich der italienischen Politik der Einfuhrsperre zum Opfer fallen. Es sei äußerst schwierig, gegen die Regierungsmaßnahmen anzugehen.

Was war geschehen? In letzter Stunde ist der Kunde von einer hochstehenden italienischen Persönlichkeit gerufen worden, die ihm mitteilte, das Material könne auch in Italien hergestellt werden, es sei deshalb nicht angängig, die vorgesehenen Aufträge an das Ausland zu geben. Auf jeden Fall müsse er versuchen, von der schon eingegangenen Verpflichtung freizukommen.

Wollte nun der Kunde bei seiner Bestellung bleiben, so wäre dadurch eine Lage entstanden, deren Tragweite nicht abzusehen war. Namentlich wäre es nicht ausgeschlossen, daß im Falle der Bestellung in Deutschland ein weiterer und noch stärkerer Druck von seiten der italienischen Behörde ausgeübt und die Aufträge abgesperrt werden könnten.

Es wurde infolgedessen von dem Vertreter der deutschen Firma der Vorschlag unterbreitet, wenigstens einen Teil der Aufträge dem deutschen Werke zu sichern.

Die italienische Behörde verlangte aber die ganze Ausführung des Auftrages für ein entsprechendes italienisches Werk.

Damit war der bereits angenommene Auftrag annulliert und das Geschäft gescheitert.

Dem deutschen Werke aber, das bereits fest mit der Ausführung gerechnet hatte, war ein erheblicher Schaden entstanden.

Soweit die Erfahrungen der deutschen Firma. Deutlich werden bei diesen Auslassungen die Auswirkungen einer nationalen Schutzpolitik, die eine Reglementierung des Handels als Zielscheibe wählt, allezeit willig unterstützt durch ihren Mitarbeiter: Faschismus.

Weithin leuchtet durch diese Idee der Satz: „Preferite i Prodotti Nazionali", der auch als Leitwort, umrahmt mit den Insignien von Handwerk und Industrie, im Glanze der italienischen Landesfarben den Inhalt des wirkungsvollen italienischen Werbeplakates für die nationale Arbeit bildet.

Die modernsten Mittel der Propaganda bleiben bei dieser ökonomischen Schlacht, der „Battaglia economica", wie sie dem kriegerischen Geiste des Faschismus entsprechend getauft wurde, nicht unberücksichtigt.

Zu nennen sind eine ausgedehnte Propaganda durch periodische Veröffentlichungen, Reklamekartelle, selbst die „weiße Wand" des Filmtheaters muß als Propagandamittel herhalten. Ausstellungen und Wettbewerbe sollen die Idee fördern. Die Schule wird sogar in die Propaganda einbezogen.

Der Faschismus mobilisiert eine Anzahl Wanderredner, die in öffentlichen Versammlungen auch den Privatmann selbst zu erreichen suchen.

Dort werden die Konsumenten auf die nationale Pflicht, die für jeden bestehe, einheimische Produkte zu bevorzugen, hingewiesen. Eine Aechtung des fremden Produktes wird gefordert. Zum Feinde des Vaterlandes wird jeder gestempelt, der in den Geschäften ausländische Waren kaufen oder auch nur verlangen würde.

Das Los solcher Verräter des Vaterlandes wird bildlich dargestellt, eine in Mailand veröffentlichte Broschüre zeigt auf einem ihrer Blätter drei Gewehre, die auf die Brust des Verräters zielen.

Die Bewegung geht soweit, daß z. B. die Faschisten die Entfernung ausländischer Waren aus den Schaufenstern der Detaillisten fordern und sie evtl. erzwingen.

Wie man solche Stimmungen der Konsumenten dann geschäftlich fruchtbar zu machen versteht, sich mit einem patriotischen Mäntelchen behängt, behaglich von dieser nationalen Wirtschaftsschutzbewegung treiben läßt, zeigt die zugkräftige Werbeidee eines römischen Warenhauses.

Dieses Unternehmen veranstaltete einen großen Ausverkauf aller Lagerbestände an ausländischen Waren mit der

ungewöhnlichen Preisermäßigung von 20 Prozent des früheren Verkaufspreises.

Mag es sich sogar bei dem Verkauf der ausländischen Produkte um einen fühlbaren Verlust handeln, was allerdings noch nicht einmal ohne weiteres angenommen werden kann, so ist jedenfalls eine geschickte Verbindung von Politik und Geschäft festzustellen, wobei die Wirkung auf die Verbraucher bei solchen zugkräftigen Reklameideen nicht unterschätzt werden kann.

Neuerdings mischt sich sogar der italienische Automobilklub in die Debatte. Er beabsichtigt die Listen italienischer Käufer ausländischer Automobile regelmäßig zu veröffentlichen. Einer Notiz[1] ist folgendes zu entnehmen: „Die Eisenbahnbehörden, denen die Besichtigung der ausländischen Automobile vorbehalten sein soll, sowie die Büros für die Eintragung auf der Präfektur haben an eine noch zu gründende Vereinigung die Namen der Erwerber ausländischer Automobile bekanntzugeben. Diese Organisation würde befugt sein, Ermittlungen darüber anzustellen, aus welchen Gründen ein ausländisches Automobil an Stelle eines inländischen erworben worden ist.

Weiter heißt es in dem Antrage, das italienische Volk hätte das berechtigte Bedürfnis, den „mißbräuchlichen" Konsum ausländischer Erzeugnisse einzudämmen, insbesondere in Automobilen, landwirtschaftlichen und industriellen Maschinen, sowie in allen anderen Erzeugnissen, die im Lande selbst hergestellt werden können. Gleichzeitig werden aber die Industriellen aufgefordert, ihre Aufmerksamkeit auf eine Verbesserung ihrer Erzeugnisse und eine Senkung ihrer Preise zu richten."

Verwendet wurde zum Abschnitt Italien:

1. Denkschrift über den administrativen Protektionismus Georg Gothein a. a. O. Seite 11/12.
2. Deutscher Außenhandel Nr. 10, vom 25. Oktober 1927, Deutscher Außenhandel Nr. 2, vom 25. Februar 1927.
3. Anlage zu Nr. 15 der geschäftlichen Mitteilungen des Reichsverbandes der deutschen Industrie vom 20. Juli 1927.
4. Anlage II zum Bericht über die Großhandelstagung in München 1928 der Zeitschrift Deutscher Groß- und Ueberseehandel, Berlin, November/Dezember 1928, Nr. 35/36.
5. Grundfragen der deutschen Handelspolitik Berlin 1928, Dr. Axel Schindler, Seite 90.

[1] Deutscher Außenhandel vom 25. Juli 1929, Nr. 7.

6. Deutsche Bergwerks-Zeitung vom 18. Dezember 1927, Nr. 296.
7. Kölnische Zeitung vom 13. Dezember 1927
   Kölnische Zeitung vom 13. Dezember 1927, Nr. 787a.
8. Deutscher Maschinenbau, Band 7, Heft 10 vom 17. Mai 1928, Seite 501. Der Verwaltungsprotektionismus im Ausland von Dr. Karl Schaal, Berlin.
9. Exportorganisation Nr. 11 vom 10. Juni 1927, Pößneck i. Th.
10. Archiv der Handelskammer Düsseldorf 1928/29. Unveröffentlichte Denkschrift.

Die Schweiz ist gleichfalls von den Ideen des Schutzes der nationalen Wirtschaft nicht frei geblieben. Eine treibende Feder scheint hier die im Jahre 1914 in Bern gegründete „Neue Helvetische Gesellschaft" zu sein.

Im Anfange ihres Bestehens ist eine Wirksamkeit in nationalpropagandistischer Richtung nicht zu verzeichnen, wie es auch nicht der Zweck ihrer Gründung gewesen zu sein scheint, wenigstens nach ihren Statuten zu urteilen, die ihre Absichten etwa so wiedergeben: „Zweck der Gesellschaft ist, nach besten Kräften dahin zu wirken, das nationale Erbgut zu wahren, den vaterländischen Gedanken zu stärken und der Schweiz eine würdige Zukunft zu sichern."

Auch ein würdiges Programm fehlt nicht, und ist gestützt auf die Statutenfassung in solcher Form vorhanden: Man setzt sich zur Aufgabe „Die nationale Erziehung zu fördern, das öffentliche Gewissen im Kampf gegen das Eindringen eines ausschließlichen Materialismus zu schärfen, engere Beziehungen der Angehörigen auch verschiedener Landesteile und der Schweizer im Auslande unter sich und mit der Heimat zu pflegen."

Doch die neueste Zeit schuf eine durchgreifende Wandlung dieser Gesellschaft. Aus irgendwelchen unbekannt gebliebenen Gründen wandte sie sich mit vollen Segeln dem neuen Fahrwasser der Zeit zu, und unter dem Motto: „Die Schweiz den Schweizern" trat sie in eine neue Epoche ihres Daseins ein. Sie wirbt einflußreiche Politiker und Führer des Wirtschaftslebens zu Beratern des Kampfes. Die Presse nimmt an ihrer Seite den Kampf gegen „das Fremde" auf, sie durchsetzt ihren Leserkreis mit den entsprechenden Ideen und Beweisen für die Richtigkeit ihrer Behauptungen in einer Art und Weise vollendeter Gründlichkeit, daß „die Neu-helvetischen Gedanken-

gänge auch dem letzten Bauer des hintersten Gebirgtales vertraut geworden sind", wie ein Bericht das klar ausspricht.

Weitere Möglichkeiten bilden bei solchen Gelegenheiten selbständige Verbandsbildungen.

So geschah es auch in diesem Falle, daß schon im Jahre 1910 der „Schweizerwoche-Verband" als eine Anregung der Neuhelvetischen Gesellschaft Anklang fand und gegründet wurde.

Sein Werk wird schon etwas deutlicher, aber immer noch nicht ganz offen charakterisiert, wenn seine Statuten aussagen:

„Der Zweck des Verbandes ist: zum Vorteil der schweizerischen Volkswirtschaft die Förderung der Kenntnis und Wertschätzung der einheimischen geistigen und materiellen Arbeit und damit die Hebung des Absatzes schweizerischer Erzeugnisse im Inland und Ausland. Als eine der hauptsächlichsten Mittel betrachtet der Verband die Vorführungen und Veranstaltungen, während deren Dauer Händler und Produzenten sich zum Ziele setzen, mit allen geeigneten loyalen und sachlichen Mitteln ohne fremdenfeindliche Tendenz die Kenntnis und den Absatz einheimischer Erzeugnisse zu fördern."

Der Dolmetsch für die Ausführung solcher Statuten wird von der Presse bereitwilligst gestellt. Es erscheinen Berichte über neue oder wenig bekannte Schweizer Industriezweige oder aber auch Berichte über die angebliche unfaire Konkurrenz des Auslandes. Von den Tageszeitungen geht die Bewegung auf die illustrierten Zeitschriften über. So ergab beispielsweise in einer der größten illustrierten Zeitschriften der Schweiz die Auflösung eines Rätsels das Schlagwort: „Schweizerwoche". Von hier aus wandern dann die technischen Details in die Fachzeitschriften, von denen die meisten ebenfalls willig der Bestrebung dienen.

Sogar die Post benutzte eine Zeitlang als Entwertungsstempel das Wort: „Schweizerwoche".

Ein gesondert organisierter Vortragsdienst versucht durch den direkten Kontakt mit dem Publikum eine umfassendere Kenntnis und gleichzeitig auch größere Beliebtheit der schweizerischen Produkte zu erwirken. Ergänzt wird dieser Dienst wieder durch den Verband selbst, der alljährlich in den Schulen einen Aufsatzwettbewerb inszeniert, der als Leitmotiv die Bevorzugung der nationalen Ware trägt, und als besonderen Anreiz eine Preisverteilung nach sich zieht.

Die eigentliche Hauptveranstaltung, zu deren Propagierung die Gründung des Vereins erfolgte, bildet aber die Schweizerwoche selbst.

Sie findet im Oktober eines jeden Jahres statt. Die Inhaber der einzelnen Ladengeschäfte werden ersucht, einmal das offizielle Plakat der Gesellschaft auszustellen, dazu aber noch ihre Fenster nur mit schweizerischen Waren zu dekorieren.

Unterstützung findet seine Idee meist bei den Einzelhandelsgeschäften, den Kleingewerbetreibenden und den gemeinnützigen Frauenorganisationen. Neuerdings bringen auch die staatlichen und kantonalen Behörden den Bestrebungen des Verbandes Interesse entgegen.

Während die wirtschaftlichen Erfolge dieser Wochen nicht in die Augen springend sind, hat sich aber durch die tägliche und unermüdliche Bearbeitung aller Schichten eine Art von gesellschaftlichem und moralischem Druck herausgestellt, der besonders bei der Vergebung von Aufträgen an das Ausland, die etwas über das gewöhnliche Maß hinausgingen, erpanzt werden kann. Falls eine entsprechende Schweizer Ware erhältlich ist, kann die Bestellung im Auslande zu allerhand Angriffen Anlaß bieten.

Als, um ein Beispiel zu bringen, „die schweizerische Lötschbergbahn 1925 zwei elektrische Lokomotiven im Auslande bestellte, weil diese dort fast um die Hälfte billiger waren als in der Schweiz," ging der bekannte „Sturm der Entrüstung" durch die schweizerische Presse.

Oesterreich. Das Schweizer Vorbild hat offensichtlich bei der Bewegung in Oesterreich Schule gemacht. Die Spitzenverbände der Industrie, des Handels, des Gewerbes und der Landwirtschaft, ferner der Arbeiter und Angestellten haben sich im Jahre 1927 zu einer Arbeitsgemeinschaft, deren Name: „Kauf österreichische Waren!" die Tendenz der Zielsetzung zum Ausdruck bringt, zusammengeschlossen.

Ihre erste Veranstaltung war die Neuschaffung einer „österreichischen Woche".

Bezwecken sollte diese Veranstaltung, einen deutlichen Hinweis zu geben auf die schwierige Lage, in der sich die österreichische Wirtschaft befinde. Ferner hatte sie aber auch den Sinn, dem Verbraucher einzuprägen, möglichst den Inlandswaren den Vorzug zu geben, anstatt aus Gedankenlosigkeit oder Qualitätsüberschätzung ausländische Produkte zu favorisieren.

Grundlegend und des öfteren zitiert:

Anlage zu Nr. 15 der „Geschäftlichen Mitteilungen" des Reichsverbandes der Deutschen Industrie vom 26. 7. 1927.

Zu diesem Zwecke wurden auch hier wieder die Detaillisten veranlaßt, nach Möglichkeit nur österreichische Waren in den Auslagen zu zeigen, deren Herkunft dann durch besondere Plakate kenntlich gemacht werden sollte.

Wieder nahm auch die Presse die Bewegung mit Bereitwilligkeit in ihre Obhut und förderte sie nach Kräften. Besonders taten sich dabei die Verbandsblätter und Zeitschriften hervor.

So hat z. B. die Wiener Handelskammer durch das von ihr herausgegebene Nachrichtenblatt eine Preisfrage gestellt, die lautete:

„Warum wird so häufig ausländische Ware der österreichischen vorgezogen und warum sollen österreichische Waren mehr als bisher gekauft werden?"

Bereits ein Jahr vorher hatte der Hauptvorstand des Verbandes österreichischer Industrieller in seiner Zeitschrift „Die Industrie" die Anregung gegeben, eine genaue Beschreibung aller in Oesterreich erzeugbaren Industrieartikel nach Aussehen, Qualität und Lieferungsbedingungen zu verfassen und dabei die Preise der heimischen Waren unter Berücksichtigung der Zölle und Frachten der ausländischen Konkurrenz festzusetzen. Anzeigen dieser Art erhalten in der in Frage stehenden Zeitschrift ermäßigte Annoncensätze.

Verstärkt und ausgedehnt wird diese Nationalreklame Oesterreichs dann noch durch moderne Mittel wie Kino und sogar Radio. Dazu kommen noch die üblichen Plakate und Transparente mit der Aufschrift: Kauft österreichische Waren, die gleichfalls wie die überall verteilten Handzettel an allen Ecken und Enden zu finden waren.

Ein Plus hat die Bewegung zu ihren Gunsten und damit zur Stärkung ihrer Möglichkeiten zu buchen. Die österreichische Woche vom 4. bis 11. November 1927 war eine sehr erfolgreiche[1].

Daß aber auch in amtlichen Kreisen nicht mit einem Verlassen dieser einmal eingeschlagenen Wege gerechnet wird, sondern sogar noch an ihrer Vervollkommnung gearbeitet wird, bezeugt eine Rede des österreichischen Handelsministers, die er gelegentlich einer Handelskammertagung hielt[2].

In dieser Rede weist er darauf hin, daß in der nächsten Zeit eine von den maßgebenden Wirtschaftskreisen beschickte

[1] u. [2] Zu Grunde liegen:
Deutscher Außenhandel No. 11 vom 25. November 1927.
Deutscher Außenhandel No. 7 vom 28. Juli 1928.
Deutscher Außenhandel No. 2 vom 28. Februar 1927.

Konferenz stattfinden werde, die als Hauptpunkt der Tagesordnung die Propaganda zur Bevorzugung der inländischen Erzeugung aufgestellt hätte.

Er selbst fügt dann aber noch hinzu: „daß er es für die selbstverständliche Pflicht jeder Wirtschaftspolitik und für eine patriotische Pflicht aller Staatsbürger halte, Waren und Betriebe des eigenen Landes zu bevorzugen."

Also tritt uns hier eine öffentliche Sanktionierung aller bisher erfolgten Maßnahmen von amtlicher Seite entgegen.

England. Ueber der englischen Nationalpropaganda steht als sichtbares Zeichen der Satz:

„BRITISH GOODS ARE BEST"

Die britische Post prägt es auf alle Sendungen, die von England aus bis in die fernsten Erdteile gehen, seit dem Juli 1925. Verschiedene Anordnungen und Unterstützungen billigen die Hilfestellung bei der Verfolgung dieser Idee.

Da besteht erstens seit dem Mai 1926 das Empire Marketing Board. Eingesetzt als beratendes Organ für das englische Kolonialministerum ist sein Zweck die Förderung des Absatzes der Erzeugnisse des Weltreiches. Reichliche Mittel stehen ihm zur Verfolgung seiner Ziele zur Verfügung. Ein Betrag von 500 000 Pfund Sterling bildet seinen Fond für Forschungs- und Propagandazwecke.

Doch damit erschöpft sich die Tätigkeit der Regierung nicht. Sie stellt die Grundsätze für die Submissionen der Regierungs-, Stadt- und Provinzialbehörden auf einer reichsbritischen Konferenz fest. So geschehen im Jahre 1923 auf der Britischen Reichswirtschaftskonferenz. Hier wurde der Grundsatz aufgestellt, daß bei Lieferungen an die erwähnten Stellen nur englisches Material verwendet werden sollte.

Dann greift die Bewegung aber auch über auf andere Positionen im britischen Reiche.

So gibt der Präsident des Board of Trade im Oktober 1928 die Anregung zu einer englischen Einkaufswoche, namentlich der: British shopping week.

Alle Wirtschaftskreise, die zu einer solchen Veranstaltung in Frage kommen, werden mit Hilfe der Handelskammern und Verbände erfaßt.

Kurz vor Weihnachten wird im Jahre 1925 die erste solcher Veranstaltungen in Szene gesetzt. Die an der Woche sich beteiligenden Firmen geben die Verpflichtung ein, nur englische Erzeugnisse auszustellen und anzubieten.

Obwohl im Jahre 1925 die Einrichtung sich noch nicht durchsetzte, fanden 1920 schon vielerorts solche Veranstaltungen statt.

Sogar ein Bund der Hausfrauen tut sich auf zur Bevorzugung der Nationalprodukte. Der Bericht über die Gründung sagt ungefähr:

„Um die Bewegung zur Bevorzugung britischer Waren, die von einflußreichen Kreisen bis hinauf zum Königshause unterstützt wird, weiter zu fördern, hat sich jetzt ein Bund der Hausfrauen gebildet, an dessen Spitze die Frau des Lordmayors von London steht. Der Bund soll die britische Hausfrau dazu erziehen, bei ihren Einkäufen darauf zu achten, daß sie an erster Stelle einheimische Waren, und wenn diese nicht zu erlangen sind, dann wenigstens aus den Dominions und den britischen Kolonien erhalten. Die „Times" veröffentlichen einen Aufruf zum Beitritt in den Bund."

Die Reklame selbst wird, wie schon erwähnt, einmal durch den Aufdruck des Poststempels verbreitet, zum zweiten unternimmt aber auch das ebenfalls schon gekennzeichnete Empire Marketing Board eine ausgedehnte Plakat- und Pressereklame zur Förderung des Konsums von englischen Kolonialprodukten, deren Erwerb geschickt mit dem Hinweis auf den muttterländischen Austausch von Gegenwaren in Form der Industrieprodukte schmackhaft gemacht wird.

Die Presse selbst steht, wie in fast allen bisher gestreiften Ländern, in der Richtung der Bewegung. Besonders die englischen Rechtsparteien und ihnen nahestehende Politiker entfalten eine rege Unterstützungstätigkeit in dieser Beziehung.

Ueber den Wert und das Ausmaß nationaler Ausstellungen wird in übertreibender und teilweise sogar gehässiger Weise berichtet. So wurden über die britische vierzehnte Industrieausstellung, die vom 20. Februar bis 2. März 1928 abgehalten wurde, merkwürdig fremdenfeindliche, besonders deutschfeindliche Berichte verfaßt. Die Ueberlegenheit der englischen Erzeugnisse wird vergrößert, während deutsche Erzeugnisse schlecht wegkommen. Die Ueberschriften zu solchen Vergleichen lauten etwa in der „Evening News":

„White City Triumphe" oder „Billiger als Deutschlands Billigstes", dann „Deutschland geschlagen" und „England trägt den Handelskrieg ins Lager des Feindes".

Eine deutsche Kritik zu dieser Ausstellung bemerkt, daß man das Fehlen sog. „Neuheiten" unangenehm bemerken müsse. Die erwähnte englische Zeitung bringt einen Artikel über dieselbe Sache mit der Ueberschrift: „Neue Ideen bringen neue

Kunden". Wenn dann noch solche Dinge folgen wie: „Während der letzten Jahre haben wir die deutschen Nickelwaren vom Markte vertrieben", die eine glatte Unwahrheit darstellen, so läßt sich doch schon auf eine ganz bestimmte gerichtete Tendenz schließen. Die englische liberale Presse steht der Bewegung teilnahmslos gegenüber, wenigstens übt sie eine Kritik nicht.

Bei der nicht zu unterschätzenden Bedeutung des Zeitungswesens in England müssen aber gerade solche Berichte ihren Zweck nur zu gut erfüllen. Eine Stärkung des Gedankens der nationalen Arbeit ist auch immer dann zu erwarten, wenn in der Presse Erörterungen zu finden sind, über die maßgeblichen oder mutmaßlichen Gründe der Vergebung wichtiger Aufträge ins Ausland.

Die Wirkung der Bewegung ist aber äußerst schwer abzuschätzen.

Als Gegner dieser Propaganda ist vor allem der englische Importhandel zu nennen. Die Erklärung für seine Gegnerschaft ergibt sich von selbst.

Der englische Exporthandel ist sogar an der vergrößerten Wertschätzung nationaler Produkte äußerst interessiert, da sich die Bewegung nicht nur auf das Mutterland, sondern auch auf die Dominions und die Kolonien Englands bezieht. Der englische Absatz in diesen Gebieten des erweiterten Großbritanniens umfaßt etwa 40 Prozent des Gesamtexportes.

Eine Wirkung läßt sich nur im eigentlichen englischen Inselgebiete, im enggefaßten englischen Marktgebiete, feststellen.

Einmal ist es hier die Hausfrauen-Propaganda, die bei dem Bedarf des täglichen Lebens, soweit er nicht größere Anschaffungen erheischt, eine gewisse Rolle spielt, und eine mehr gefühlsmäßige als verstandesklare Bevorzugung der einheimischen Ware bewirkt.

Zweitens ist es aber vor allem ganz allgemein das ausgebildete englische Nationalgefühl, das eine unpatriotische Auffassung gar nicht aufkommen läßt. Daher mag auch die deutlich nachweisbare Tendenz zur Ausschaltung des Auslandes stammen, die noch immer oder besser gesagt immer wieder den freien inneren Markt beengt und hemmt. Es wird gerade wieder in der letzten Zeit über ein Fühlbarwerden der nationalen Propaganda in England geklagt.

(Es wurden benutzt:

1. Anlage zu Nr. 15 der „Geschäftlichen Mitteilungen" des Reichsverbandes der deutschen Industrie vom 20. Juli 27.

2. Deutscher Außenhandel Nr. 3 vom 28. März 1928.

3. Deutsche Bergwerks-Zeitung vom 24. Februar 1928 Nr. 47, 29. Jahrgang.)

Polen. Einen ganz merkwürdigen Verlauf der Gedanken vom Schutze der heimischen Produktion kann man in Polen beobachten.

Leider sind hier nur zwei positive Fälle bekannt, aber diese zeigen eine Ausführung, die hart an die Grenze des Erlaubten streift, in einem Falle sie sogar überschreitet, da sie eine grobe Schädigung des Eigentums darstellt.

Die Idee sinkt zur Politik der Straße herab, und es ist um so trauriger, daß hier gerade Studenten, wenigstens den Zeitungsnachrichten zufolge, eine erhebliche Rolle spielen. Der Vorgang selbst war etwa der:

Schon seit mehreren Tagen spielten sich in Warschau eigenartige Straßenkundgebungen für die Aktivierung der polnischen Handelsbilanz und gegen den Kauf fremder Waren ab, die von Studenten veranstaltet, immer mehr zu Ruhestörungen und Sachbeschädigungen ausarteten.

So stürzte sich gestern (am 14. Oktober 1928 Anm.), ein Trupp Studenten auf das Konfektionshaus „Old England", das in einer der Hauptstraßen errichtet wird. Sie zertrümmerten das Baugerüst und den Zaun am Geschäft, warfen das Baumaterial durcheinander und besudelten dann die Mauer mit der Aufschrift: „Fehlt es uns an polnischen Fabriken?" „Kauft polnische Waren!"

Hierauf begaben sich die Unruhestifter in das Rathaus, wo sie dem Stadtpräsidenten eine Bittschrift überreichten, in der gefordert wird, daß die Errichtung ausländischer Firmen, die Luxuswaren importieren, verboten werden sollte.

Darauf zogen sie wieder in Trupps verteilt durch die Stadt und zerstörten zahlreiche Automaten einer schweizerischen Schokoladenfirma.

Vorbildlich ist dabei die Haltung der Behörde, die Warschauer Polizei ist nirgends eingeschritten.

Hier ähnelt die Bewegung also bald einem Bildersturm[1]. Ein merkwürdiges Bild aber ergibt sich, wenn man diese Vorgänge unter dem englischen „English goods are best" oder dem

[1] Düsseldorfer Nachrichten vom 10. Oktober 1928.

schweizerischen Motto: „Die Schweiz den Schweizern" als Blickwinkel ansieht.

Für die zweite Mitteilung erweist sich jeder Kommentar als überflüssig. Der entsprechende Bericht[2] lautet:

„Zu welch unglaublichen Torheiten die immer mehr um sich greifende Propaganda zur Bevorzugung inländischer Waren führt, zeigt die vor kurzem stattgefundene Einrichtung des Dämons Export in Warschau.

Geschäftstüchtige Fabrikanten hatten ein großes Gerüst errichtet, vor dem eine Reihe von Automobilen mit großen Plakaten zur Werbung für polnische Waren auf und ab fuhren. Unter den Automobilen waren u. a. die Marken Ford, Chevrolet usw. zu bemerken.

Darauf wurde die Liste verschiedener Todeskandidaten verlesen wie: Ausländische Textilwaren, Schuh- und Ledererzeugnisse, Galanteriewaren, Seidenwaren, Kosmetika, Glas und ähnliches.

Schließlich wurden diese verschiedenen Gegenstände in symbolischen Formen hingerichtet."

Die Bemerkung der Redaktion dazu lautet: „Zur Entschuldigung kann man annehmen, daß es sich hier um einen Karnevalsscherz gehandelt hat." Das mag zur Kennzeichnung einer „Auch"propaganda genügen.

Bei den bisher geschilderten Erscheinungen der nationalen Propaganda läßt sich ihre Doppelwirkung sowohl in Richtung der Defensive wie der Offensive erkennen.

Eine defensive Richtung schlagen alle Staaten ein, in denen lediglich die Mahnung nur das einheimische Gut zu erwerben die Tendenz bildet.

Offensives Vorgehen aber liegt schon in einer Behauptung wie sie das englische Schlagwort „English goods are best" klar ausdrückt. Die Linie dieser Tendenz läßt sich dann bis zu der polnischen Regelung durch Gewalt verfolgen.

Im einzelnen charakterisiert heben sich etwa diese Grundzüge und wiederkehrenden Erscheinungen aus der Masse der zur Ausführung gekommenen Gedanken ab.

Das Ziel der nationalen Propaganda ist die Nationalisierung der gesamten Wirtschaft eines Landes. Daraus ergeben sich die zwei schon besprochenen Richtungen, Abwehr des Fremden mit allen Mitteln; die Offensive dagegen Hochzüchtung des Eigenen durch Popularisierung und Hervorhebung des Wertes der nationalen Produktion.

[2] Deutscher Außenhandel vom 25. November 1928, Seite 862.

Letztlich ist sie der Träger des ganzen Kampfes des nationalen Produktes gegen das internationale Konsumgut. Sie umschließt und kräftigt die Ideen dieses Kampfes mit allem Rüstzeug moderner Reklame, immer wieder tritt sie in neuen Formen auf und auf allen Gebieten sind ihr Angriffsmöglichkeiten geboten.

Allerdings hat ihr Wirken ein starkes Nationalgefühl zur Voraussetzung; wo ein solches nicht vorhanden ist, gebt ihre Stoßkraft bald verloren oder kann sich erst gar nicht entfalten.

Aus diesem Grunde sehen wir ihre stärksten Wirkungen und aber auch größte Vervollkommnung in einem so durch die Idee der nationalen Einheit gefestigten Staate, wie ihn beispielsweise Italien darstellt.

Die Förderung seines Wachstums erhält er von den verschiedensten Seiten. Die Regierung selbst kümmert sich um die Verbreitung national-wirtschaftlicher Ideen durch Gründung oder Beteiligung an entsprechend formierten Organisationen. Das Parlament unterstützt die Idee durch geschickte Anfragen seiner Mitglieder, die Minister tragen den Parlamentariern die entsprechenden Ideen vor, unterstützen sie sogar noch in einigen Fällen mit schlagwortartigen Aeußerungen, eingewirkt wird auf die Kreditierung, die Schule wird zum Kampfplatz der Gedanken über national-wirtschaftliche Bevorzugungsmöglichkeiten.

Die Mittel, deren sich dabei bedient wird, sind mannigfach. Vom Erlaß des Ministers, der Aufstellung schwarzer Listen, der Androhung und Inkraftsetzung von Strafen, von staatlicher Geldunterstützung bis zur Einberufung von Konferenzen, nicht zu vergessen der Bevorzugung der nationalen Industrie bei allen Staatsaufträgen, weitet sich die Betätigung des Staates.

Organisationen aller Art nehmen den Faden des Gedankens auf. Einige wechseln in das Gebiet herüber, welches ursprünglich nicht ihr eigenes war, andere werden nur zu nationalpropagandistischen Zwecken ins Leben gerufen. Von den Organisationen der Industrie, des Handels, des Gewerbes, der Angestellten und Arbeiter angefangen bis zur Frauenorganisation, für die ein Beispiel der englische Bund der Hausfrauen bilden dürfte, wird der Gedankengang gepflegt und gefördert, der Schutz der nationalen Erzeugung propagiert.

Willig aufgegriffen wird die Bewegung von interessierter Unternehmerseite und es entstehen Vorgänge wie Fremdwarenausverkäufe und Hinrichtungen des Dämons Export (der dazu noch Import heißen müßte).

Der technische Vorgang umfaßt dabei die verschiedenartigsten Propagandamittel. Der Poststempel trägt die Devise dieser Bewegung in die fernsten Winkel, die Presse folgt ihm in ihren Berichten, tendenziösen Besprechungen, in Anzeigen und Preisrätseln. Ausstellungen und Wettbewerbe, Broschüren und periodische Veröffentlichungen streben in die gleiche Richtung. Kino und Radio, in vielen Fällen unterstützt durch Wanderredner, verbürgen die Erreichung großer Volksschichten. Plakate und Transparente, Handzettel wechselnder Aufmachung, dazu Preisfragen, die jedem zur Beteiligung offenstehen, vervollständigen die Kette der Mahnungen zur Bevorzugung der nationalen Erzeugnisse und zum Kampfe gegen das Fremde.

Anwachsend können dann diese Lehren sich auswirken in Demonstrationen und Ruhestörungen, Sachbeschädigungen und Zwangsmaßnahmen gegen die fremdländische Konkurrenz wie es das Beispiel Polens zeigt.

Die Rückwirkungen dieser Propaganda auf den Import fremder Waren scheinen bereits eingetreten zu sein. Der Ruf nach Repressalien oder einer vollkommen gleichen Anwendung des Mittels erklingt schon vereinzelt, da man Einfuhrrückgänge nur auf ihre Wirkung oder wenigstens zum großen Teil auf sie zurückführt, wobei allerdings die Frage nach dem Umfange der von ihr verschuldeten Rückgänge aus der Natur der Sache heraus keine einwandfreie Beantwortung finden kann.

Zum Abschluß dieser Gedanken über die Wirkungen der nationalen Propaganda mögen die bei der Abfassung der schon öfter zitierten Denkschrift der deutschen Industrie niedergelegten Fragen die schon vorhandenen Ansätze zeigen.

Diese Fragen lauten:

1. Soll die Propaganda auf die Bevorzugung der inländischen Ware oder gegen den Einkauf ausländischer Ware gerichtet sein, mit anderen Worten, einen defensiven oder offensiven Charakter tragen?

2. Empfiehlt es sich, die Propaganda zu zentralisieren, gegebenenfalls unter der Beteiligung der Regierung, oder verspricht eine fachlich gegliederte Organisation einen besseren Erfolg?

3. Welche Rücksichten sind insbesondere für die Exportindustrien im Hinblick auf etwaige Rückwirkungen auf ihre Absatzmärkte zu nehmen?"

Das Eindringen der Idee nach Deutschland ergibt sich ohne weiteres aus solchen Gedanken. Eine praktische Ausführung ist bereits zu erwähnen. Zur Kennzeichnung deutscher Autos gegenüber ausländischen Wagen wurde bereits ein besonderes wappenartiges Zeichen geschaffen, mit dessen Verteilung schon begonnen ist. Vereinzelt greifen auch Private in Deutschland eine solche Idee auf. So steht an der Einfahrt zu dem Bürogebäude einer größeren Fabrik des Rheinlandes eine Tafel mit der Inschrift: „Vertretern, die in ausländischen Autos vorfahren, ist der Zutritt verboten."

Neuerdings entfaltet sich auch in der Presse eine mehr oder weniger lebhafte Debatte über die Einstellung zu diesen Fragen. Eine Sammlung solcher gelegentlicher Aeußerungen zu diesem Thema findet sich im Anhang, der auch gleichzeitig eine kleine Uebersicht über die vielen möglichen Standpunkte zu dieser Frage je nach der Eigenart des jeweiligen Verfassers bietet.

Neuerdings scheint sich auch eine aus kleinen Anfängen entwickelnde deutsch-holländische Verstimmung immer mehr auszubreiten, wie die im August 1930 bereits aller Orten prangenden Plakate „Holland boykottiert deutsche Arbeit von der Feder bis zur Maschine" zu beweisen scheinen. Welche Möglichkeiten aber sind vorhanden, die derart gekennzeichneten Erscheinungen des internationalen Warenflusses in Europa zu dämpfen und vielleicht ganz auszurotten?

Einen Ausweg in Form der Gegenrichtung zeigt Eckert[1], wenn er sagt:

„Ihn finden wir, wenn wir den Gedanken des Schutzes der nationalen Arbeit, verfolgt mit den Mitteln der Zollpolitik, ausgebaut mit den Methoden einer Art von Neumerkantilismus[2] wieder bewußt zur Seite treten lassen die Erkenntnis vom Segen weltwirtschaftlichen Güteraustausches, wie ihn der große schottische Nationalökonom mustergültig formuliert hat."

Wie aber soll in der Praxis gerade bei dieser Art Neumerkantilismus, wie ihn ja der indirekte Protektionismus darstellt, ein Heilmittel gefunden werden? Zwei Organisationen haben den Kampf gegen das System der Handelshemmnisse in aller Schärfe aufgenommen. Es sind die internationale Handelskammer und der Völkerbund.

[1] Eckert, Umstellung der deutschen Handelspolitik Halberstadt 1924 Seite 16/17.

[2] Vom Verfasser gesperrt.

Eine Zusammenfassung und gleichzeitig auch eine Gegenüberstellung der gewählten Arbeitsgebiete findet sich im Anhang[1].

Der grundlegende Fehler aber aller dieser Bemühungen ist, daß sie nur Resolutionen darstellen, die in der Praxis ganz nach Belieben ausgelegt werden. Ein Beispiel dazu bietet der Schlußbericht der Weltwirtschaftskonferenz vom Mai 1927 in Genf.

Hier heißt es wörtlich bei der Entschließung über das Gebiet der fiskalischen Belastungen von Einfuhrwaren[2], nachdem vorher die Feststellung getroffen wurde, daß „jetzt leider der Brauch herrscht, Einfuhrwaren mit inneren Abgaben wie Verbrauchssteuern, Akzisen, Oktroi, Verkehrssteuern, Abfertigungsgebühren usw. zu belegen, die auf heimische Erzeugnisse gar nicht oder nicht in dem gleichen Maße angewendet werden: „Die Konferenz hat es für wünschenswert gehalten, in bezug auf das obenerwähnte Verfahren folgendes zu empfehlen ..."

Ueber die bloßen Wünsche und Resolutionen hinweg aber blüht und wuchert die Bewegung des Protektionismus indirekter Art üppig weiter.

Die einzige Möglichkeit einer Wirkung aller dieser Beschlüsse liegt in der Veröffentlichung möglichst vieler Einzelbeispiele von Staaten, die sich dieser offiziell so verabscheuten Methoden bedienen. Die dauernde und nicht nachlassende Aufklärung über diesen Bereich staatlicher Machtpolitik kann schon einen kleinen Dämpfer in die Ausübung einschalten.

Diese Vorarbeit müßte dann etwa, wie Gothein[3] es schon angeregt hat, erweitert werden in der Neufassung der Handelsverträge.

Entweder man schafft einzelstaatliche gegenseitige Vereinbarungen, die im Anschluß an die bestehenden Handelsverträge, deren allgemeinen Teil in einwandfreier und unantastbarer Weise dahin ergänzen, daß sämtliche indirekten Protektionismen unterlassen werden müssen. Man könnte aber auch die Idee noch erweitern, indem man einen allgemeinen Teil der Handelsverträge als Einheitsmuster ausarbeitete und so eine weitgehende Gleichartigkeit der Vereinbarungen erreichen könnte. Entstehende Schwierigkeiten, die bei der wechselnden Erscheinungsform des indirekten Protektionismus sich öfter

[1] Siehe Anlage III. Die Weltwirtschaftskonferenz Seite 4—7. Uebersicht.

[2] Schlußbericht der Weltwirtschaftskonferenz Mai 27 Berlin 1927, Herausgeber: Das Reichswirtschaftsministerium.

[3] Gothein, Denkschrift a. a. O. Seite 20/27.

einstellen dürften, wären gegebenenfalls einem internationalen Schiedsgericht zur Schlichtung zu unterbreiten.

Weitgehende Publizierung der einzelnen Protektionismen verbunden mit einer schrittweisen Festlegung ihrer Anwendungsfälle in Verträgen, können in gewissem Maße schon für Abhilfe sorgen.

Zu bedenken ist aber immer noch, daß die Anwendung solcher neumerkantilistischer Methoden stets abhängig sein wird von der politischen Macht des ausübenden Staatsgebildes. Inwieweit eine solche einzelstaatliche Machtfrage mit Hilfe internationaler Verträge im Einzelfalle oder generell zu regeln sein wird, muß die Zukunft lehren.

Die Anlagen.

Anlage I.
Internationales Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten.

Anlage II.
Internationale Bestimmungen über Ursprungsbezeichnungen.

Anlage III.
Die Weltwirtschaftskonferenz.

Anlage IV.
Pressestimmen zur Frage der nationalen Propaganda in Deutschland.

I.

Internationales Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten.

Deutschland, Oesterreich, Belgien, Brasilien, das Britische Reich (mit dem Australischen Bund, der Südafrikanischen Union, Neuseeland und Indien), Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Aegypten, Spanien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Italien, Japan, Litauen, Luxemburg, das Protektorat der Französischen Republik in Marokko, Norwegen, Paraguay, die Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, das Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen, Siam, Schweden, die Schweiz, die Tschechoslowakei, die Regentschaft Tunis (Französisches Protektorat) und Uruguay haben, in dem Wunsche, die Anwendung des im Artikel 23 der Völkerbundssatzung aufgestellten Grundsatzes einer gerechten Behandlung des Handels zu sichern, in der Ueberzeugung, daß die Befreiung des internationalen Handels von der Last nutzloser, übertriebener oder willkürlicher Zoll- oder ähnlicher Förmlichkeiten einen bedeutenden Schritt zur Erreichung dieser Absicht darstellen würde, in der Erwägung, daß das beste Mittel, dabei zu einem Ergebnis zu kommen, der Abschluß einer auf gerechte Gegenseitigkeit gegründeten internationalen Vereinbarung ist, beschlossen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu schließen.

Artikel 1

Wegen gegenseitiger Anwendung des Grundsatzes und der Bestimmungen des Artikels 23 der Völkerbundssatzung, soweit er sich auf die gerechte Behandlung des Handels bezieht, verpflichten sich die Vertragsstaaten, ihre Handelsbeziehungen nicht durch übertriebene, nutzlose oder willkürliche Zoll- oder ähnliche Förmlichkeiten einzuengen.

Zu diesem Zwecke verpflichten sich die Vertragsstaaten, durch alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsregeln die Bestimmungen ihrer Gesetze oder Ausführungsbestimmungen oder der Verfügungen und Anweisungen ihrer Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Zoll- und ähnlichen Förmlichkeiten durchzusehen, um diese Bestimmungen zu vereinfachen, sie von Zeit zu Zeit den Bedürfnissen des Außenhandels anzupassen und diese Beziehungen von allen Hemmnissen zu befreien, die zum Schutze der Lebensinteressen des eigenen Landes nicht unbedingt erforderlich sind.

Artikel 2

Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur genauen Befolgung des Grundsatzes der gerechten Behandlung in Gesetzgebung und Verfahren in Zoll- und ähnlichen Fragen, der Förmlichkeiten für Erteilung von Bewilligungen, der Methoden der Beschau oder der Untersuchung oder jeder anderen Frage, auf die sich das vorliegende Abkommen bezieht; und sie versagen sich diesem Grundsatz gemäß in diesen Dingen jede ungerechte Sonderbehandlung zum Nachteil des Handels eines Vertragstaates.

Der obige Grundsatz bleibt selbst in den Fällen anwendbar, wo einzelne Vertragstaaten einander auf Grund ihrer Gesetzgebung oder ihrer Handelsabkommen die Erteilung noch größerer Erleichterungen zugestehen als die, welche sich aus dem vorliegenden Abkommen ergeben.

Artikel 3

Wegen der ernsten Hindernisse, die dem internationalen Handel aus den Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen erwachsen, verpflichten sich die Vertragsstaaten, sobald die Umstände es ihnen gestatten, alle Maßnahmen zu treffen und anzuwenden, die geeignet sind, diese Verbote und Beschränkungen auf ein Mindestmaß herabzusetzen und jedenfalls bei Ausnahmebewilligungen von den Ein- und Ausfuhrverboten alle zweckdienlichen Maßregeln zu treffen:

a) damit die Bedingungen und die Förmlichkeiten, die zur Erlangung dieser Bewilligungen zu erfüllen sind, sofort in der klarsten und bestimmtesten Form zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden;

b) damit die Art der Erteilung dieser Berechtigungen möglichst einfach sei und gleichförmig bleibe;

c) damit die Prüfung der Anträge und die Aushändigung der Bewilligungen an die Beteiligten mit größter Beschleunigung erfolgt;

d) damit das System der Erteilung der Bewilligungen derart eingerichtet wird, daß der Handel mit diesen Berechtigungen verhindert wird. Zu diesem Zwecke müssen die Einzelbewilligungen den Namen des Berechtigten tragen und dürfen nicht durch eine andere Person benutzt werden können;

e) damit für den Fall der Festsetzung von Kontingenten die von dem Einfuhrlande verlangten Förmlichkeiten nicht die gerechte Verteilung der Warenmengen zu hindern geeignet sind, deren Einfuhr gestattet ist.

Artikel 4

Die Vertragsstaaten müssen unverzüglich alle Ausführungsbestimmungen über die Zoll- und ähnlichen Förmlichkeiten sowie alle daran vorgenommenen Aenderungen veröffentlichen, soweit dies noch nicht geschehen ist, und zwar so, daß die Beteiligten sich auch darüber unterrichten und so den Nachteil vermeiden können, der aus der Anwendung ihnen unbekannter Zollförmlichkeiten entstehen könnte.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, keine Maßnahme in bezug auf die Regelung des Zollwesens in Kraft treten zu lassen, die nicht vorher zur öffentlichen Kenntnis gebracht worden ist, sei es durch ihre Verkündung in dem amtlichen Organe des Landes oder auf irgendeinem anderen geeigneten Wege amtlicher oder nichtamtlicher Veröffentlichung.

Die gleiche Verpflichtung zu vorheriger Veröffentlichung gilt für alles, was die Tarife sowie die Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen angeht.

Wo jedoch in Ausnahmefällen die Gefahr besteht, daß die vorherige Veröffentlichung die Lebensinteressen des Landes gefährden könnte, verlieren die Bestimmungen der obigen Abs. 2 und 3 ihren bindenden Charakter. In solchen Fällen muß indessen die Veröffentlichung möglichst mit der Inkraftsetzung der getroffenen Maßnahme zusammenfallen.

Artikel 5

Jeder Vertragsstaat, der seinen Zolltarif durch Teilmaßnahmen oder allmähliche Umarbeitungen für eine beträchtliche Anzahl von Gegenständen geändert hat, muß der Oeffentlichkeit ein genaues Bild davon geben, indem er in einer leicht faßlichen Form alle Abgaben veröffentlicht, die auf Grund der Gesamtheit der geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Zu diesem Zwecke müssen alle bei der Wareneinfuhr und -ausfuhr von den Zollbehörden zu erhebenden Abgaben in methodischer Weise angegeben werden, mag es sich um Zölle, Zuschlagabgaben, Verbrauchssteuern, Umsatzsteuern, Verwaltungsgebühren oder ähnliches oder ganz allgemein um irgendwelche wie auch geartete Abgaben handeln. Selbstverständlich ist die erwähnte Verpflichtung auf die Zölle und Abgaben beschränkt, die von den ein- oder ausgeführten Waren für Rechnung des Staates und bei der Zollabfertigung erhoben werden.

Nachdem die Lasten, die auf die Ware liegen, derart unzweideutig bezeichnet sind, muß betreffs der Verbrauchssteuern und der übrigen für Rechnung des Staates bei der Zollabfertigung zu erhebenden Abgaben angegeben werden, ob die fremde Ware dadurch mit einer Sonderbelastung belegt ist, daß diese Steuern auf die Waren des Einfuhrlandes der Regel zuwider nicht oder nur teilweise gelegt sind.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, um den Handeltreibenden die Möglichkeit zu geben, sich amtliche Auskünfte über die Zolltarife und besonders auch über die für eine bestimmte Ware zu erhebenden Zollsätze zu verschaffen.

Artikel 6.

Um den Vertragsstaaten und ihren Staatsangehörigen es zu ermöglichen, sich über die in Artikel 4 und 5 genannten Maßregeln, die ihren Handel angehen, möglichst rasch zu unterrichten, verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, dem diplomatischen Vertreter jedes der anderen Staaten oder jedem anderen, zu diesem Zweck bezeichneten und in seinem Gebiet wohnenden Vertreter alle in Ausführung der genannten Artikel erfolgten Veröffentlichungen mitzuteilen, und zwar alsbald nach dem Erscheinen und in zwei Stücken. Mangels eines diplomatischen oder anderen Vertreters erfolgt die Mitteilung an den beteiligten Staat auf dem von ihm zu diesem Zweck angegebenen Wege.

Jeder Vertragstaat verpflichtet sich außerdem, dem Sekretariat des Völkerbundes alle in Ausführung von Artikel 4 und 5 erfolgten Veröffentlichungen alsbald nach ihrem Erscheinen in zehn Stücken zugehen zu lassen.

Ebenso verpflichtet sich jeder Vertragstaat, alle von ihm eingeführten Zolltarife oder Tarifänderungen alsbald nach ihrem Erscheinen in zehn Stücken dem „Internationalen Bureau für die Veröffentlichung der Zolltarife" in Brüssel mitzuteilen, das durch das internationale Abkommen vom 5. Juli 1890 mit der Uebersetzung und Veröffentlichung der Tarife beauftragt ist.

Artikel 7

Die Vertragstaaten verpflichten sich, sowohl durch ihre Gesetzgebung wie durch ihre Verwaltung alle geeigneten Maßregeln zu treffen, um die willkürliche oder ungerechte Anwendung ihrer Gesetze und Ausführungsbestimmungen in Zoll- und ähnlichen Angelegenheiten zu hindern und den Personen, die durch solche Mißbräuche geschädigt sein sollten, einen Be-

schwerdezug im Verwaltungs-, Rechts- oder Schiedsgerichtswege zu sichern.

Alle derartigen Maßregeln, die gegenwärtig in Kraft sind oder künftig ergriffen werden sollten, müssen unter den in Artikel 4 und 5 angegebenen Bedingungen veröffentlicht werden.

Artikel 8

Waren, die Gegenstand eines Streites über die Tarifierung, den Ursprung, die Herkunft oder den Wert sind, müssen wenn sie einem Einfuhrverbote nicht unterliegen und zur Schlichtung des Streitfalles nicht unbedingt zur Stelle zu sein brauchen, auf Antrag des Zollschuldners sofort zu seiner freien Verfügung gestellt werden, ohne daß die Entscheidung des Streites abgewartet wird, vorbehaltlich der zur Sicherung der Staatsinteressen erforderlichen Maßnahmen; natürlich muß die Rückzahlung hinterlegter Abgaben oder die Entlassung der Zollpartei aus einer schriftlichen Verpflichtung erfolgen, sobald der Rechtsstreit entschieden ist, was in jedem Falle tunlichst zu beschleunigen ist.

Artikel 9

Um die Fortschritte in allem, was die in den vorstehenden Artikeln erwähnte Vereinfachung der Zoll- oder ähnlichen Förmlichkeiten angeht, darzutun, muß jeder Vertragstaat dem Generalsekretär des Völkerbundes binnen zwölf Monaten, nachdem dieses Abkommen für ihn in Kraft getreten ist, eine Zusammenstellung der Maßregeln zugehen lassen, die er zur Herbeiführung der Vereinfachung ergriffen hat.

Entsprechende Zusammenstellungen werden in der Folge alle drei Jahre und außerdem jedesmal dann eingereicht werden, wenn der Völkerbundsrat darum ersucht.

Artikel 10

Die nach dem Tarif mit Zöllen belegten und von keinem Verbot betroffenen Warenproben und Muster, die von den Fabrikanten oder Kaufleuten, die ihren Sitz in einem der Vertragstaaten haben, persönlich oder von ihren Geschäftsreisenden mitgeführt werden, können in das Gebiet jedes Vertragstaates vorläufig zollfrei eingeführt werden, wenn der Eingangszoll hinterlegt oder Sicherheit geleistet wird, die die etwaige Zahlung dieses Zolles sicherstellt.

Um an dieser Vergünstigung teilzuhaben, müssen die Fabrikanten oder Kaufleute und die Geschäftsreisenden sich nach den einschlägigen Zollgesetzen — Ausführungsbestimmungen und Förmlichkeiten — des Einfuhrlandes richten; diese Gesetze

und Ausführungsbestimmungen können von den Beteiligten den Besitz einer Ausweiskarte verlangen.

Bei der Anwendung dieses Artikels gelten als Warenproben oder Muster alle Gegenstände, die eine bestimmte Ware vorstellen, unter dem doppelten Vorbehalt, daß einerseits die Nämlichkeit der genannten Gegenstände bei ihrer Wiederausfuhr ausreichend festgestellt werden kann und daß andererseits die Gesamtheit der eingeführten Gegenstände nicht solche Mengen oder Werte darstellt, daß die Gegenstände handelsüblich nicht mehr als Proben gelten können.

Die Zollbehörden eines jeden Vertragstaates werden für die spätere Anerkennung der Nämlichkeit der Warenproben oder Muster die Zeichen, die daran von der Zollbehörde eines anderen Vertragstaates angebracht sind, unter der Bedingung als hinreichend ansehen, daß die Warenproben oder Muster ein Musterpaß begleitet, der von den Zollbehörden des letzteren Staates beglaubigt ist. Jedoch dürfen von der Zollbehörde des Einfuhrlandes ergänzende Zeichen auf den Warenproben oder Mustern in allen Fällen angebracht werden, wo diese Behörde diese Ergänzung für die Sicherung der Nämlichkeit der Warenproben oder Muster bei ihrer Wiederausfuhr für unerläßlich hält. Außer in diesem letzten Falle wird die Zollbeschau lediglich darin bestehen, die Uebereinstimmung der Warenproben mit dem Musterpaß festzustellen und den Betrag der etwa zu erhebenden Abgaben aller Art zu bestimmen.

Die Wiederausfuhrfrist wird auf mindestens sechs Monate festgesetzt. Die Zollverwaltung des Einfuhrlandes muß das Recht haben, die Frist zu verlängern. Nach Ablauf der Frist wird für die nicht wiederausgeführten Warenproben die Zahlung der Abgaben gefordert werden.

Die Rückzahlung der bei der Einfuhr hinterlegten Abgabenbeträge oder die Befreiung von der sonstigen Sicherheitsleistung für die Bezahlung dieser Beträge erfolgt unverzüglich bei allen Zollstellen an der Grenze oder im Innern des Landes, denen die Befugnis hierzu beigelegt ist, und gegebenenfalls unter Abzug der Abgabenbeträge für die Warenproben oder Muster, die zur Wiederausfuhr nicht gestellt werden. Die Vertragstaaten werden die Liste der Zollstellen veröffentlichen, denen die genannten Befugnisse erteilt sind.

Wird eine Ausweiskarte gefordert, so muß diese dem nachstehenden Muster entsprechen und von einer Behörde ausgestellt sein, die zu diesem Zweck von dem Staat zugelassen ist, in dem die Fabrikanten oder Kaufleute ihren Geschäftssitz haben. Unter der Bedingung der Gegenseitigkeit werden die

Ausweiskarten von einem konsularischen oder anderen Visum befreit, außer wenn ein Staat nachweist, daß ihn Sonder- oder Ausnahmeverhältnisse zur Forderung eines Visums zwingen. In diesem Falle müssen die Kosten für das Visum möglichst niedrig bemessen werden und dürfen die Ausstellungskosten nicht übersteigen.

Die Vertragstaaten werden baldigst sowohl einander unmittelbar wie dem Sekretariat des Völkerbundes die Liste der Behörden mitteilen, die zur Ausstellung der Ausweiskarten als zuständig anerkannt sind.

Bis zur Erreichung des oben beschriebenen Verfahrens dürfen die bereits von den Staaten gewährten Erleichterungen nicht eingeschränkt werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels, außer denen über die Ausweiskarte, sind auf tarifmäßig mit Zöllen belegte und nicht verbotene Warenproben und Muster anwendbar, die von in einem Vertragstaat ansässigen Fabrikanten, Kaufleuten oder Handlungsreisenden die genannten Warenproben oder Muster begleiten.

(Muster)

Name des Staates

Gewerbelegitimationskarte.

(Ausstellende Behörde)

gültig für zwölf Monate vom Tage der Ausstellung ab. Gültig für

Nummer der Karte . . . .

Hierdurch wird bescheinigt, daß der Inhaber dieses Ausweises:

Herr

geboren in

wohnhaft in

Straße Nr.

ein[1]

in

unter der Firma besitzt

(oder) Handlungsreisender im Dienst der Firma — der Firmen

in

die ein[1]

unter der Firma besitzt — besitzen.

Da der Inhaber dieses Ausweises beabsichtigt, in den obengenannten Ländern Aufträge entgegenzunehmen und Käufe für die genannte(n) Firma(en) zu machen, wird bescheinigt, daß die genannte(n) Firma(en) die Berechtigung hat (haben), ihr(e) Gewerbe und ihren Handel ( ) zu betreiben, und daß sie dort die gesetzlichen Gebühren hierfür entrichtet(n).

( ), den 19

Unterschrift des Leiters der Firma(en):

Personalbeschreibung des Inhabers:

Alter:

Wuchs:

Haare:

Besondere Merkmale:

Unterschrift des Inhabers:

[1] Angabe der Fabrik oder des Handelszweiges.

NB. Nur Rubrik 1 des Formulars ist auszufüllen, wenn es sich um den Leiter eines Handels- oder Industrieunternehmens handelt.

Artikel 11

Die Vertragstaaten werden die Fälle, wo Ursprungszeugnisse gefordert werden, möglichst einschränken.

Gemäß diesem Grundsatz und unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß die Zollverwaltungen ihr volles Kontrollrecht über den wirklichen Ursprung der Waren und somit die Berechtigung behalten, trotz der Vorlegung von Zeugnissen alle anderen Nachweise zu fordern, die sie für erforderlich halten, wollen die Vertragstaaten folgende Bestimmungen befolgen:

1. Die Vertragstaaten werden sich bemühen, das Verfahren und die Förmlichkeiten bei der Ausstellung und der Anerkennung der Ursprungszeugnisse so einfach und gerecht wie möglich zu gestalten; sie werden die Fälle, in denen die Zeugnisse erforderlich sind, und die Bedingungen, unter denen sie ausgestellt werden, zur öffentlichen Kenntnis bringen.

2. Die Ursprungszeugnisse können nicht nur von den Behörden der Vertragstaaten ausgestellt werden, sondern auch von allen hierzu befugten und die nötige Gewähr bietenden Organen, die durch die einzelnen beteiligten Staaten anerkannt worden sind. Jeder Vertragsstaat wird dem Sekretariat des Völkerbundes möglichst bald die Liste der Organe mitteilen, denen er die Befugnis zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen erteilt hat. Jeder Staat behält sich das Recht vor, die Anerkennung irgendeines der so bekanntgegebenen Organe zurückzuziehen, falls er feststellt, daß dieses Organ die genannten Bescheinigungen ungebührlich ausgestellt hat.

3. Falls die Ware nicht unmittelbar aus dem Ursprungsland eingeführt wird, sondern auf dem Wege über ein drittes Vertragsland kommt, werden die Zollverwaltungen die von den befugten Organen des genannten dritten Landes ausgestellten Ursprungszeugnisse zulassen, jedoch unter vollem Vorbehalt ihres Rechtes, die Beweiskraft solcher Zeugnisse in gleicher Weise wie die vom Ursprungsland ausgestellten zu prüfen.

4. Die Zollverwaltungen werden die Vorlegung des Ursprungszeugnisses nicht fordern:

a) wenn der Beteiligte auf den Vorteil der Zollbehandlung verzichtet, die von der Vorlage eines solchen Zeugnisses abhängt;

b) wenn die Beschaffenheit der Waren selbst ihren Ursprung unzweifelhaft erkennen läßt und vorher ein diesbezügliches Abkommen zwischen den beteiligten Staaten geschlossen ist;

c) wenn die Ware von einem Zeugnis darüber begleitet wird, daß sie Anrecht auf Benennung nach einer Gegend hat, unter dem Vorbehalt, daß diese Urkunde von einem Organ ausgestellt ist, das hierzu berechtigt und vom Einfuhrstaat anerkannt ist.

5. Wenn die Gesetzgebung ihres Landes dem nicht entgegensteht, müssen die Zollverwaltungen, falls die Gegenseitigkeit gesichert ist,

a) außer bei Verdacht des Mißbrauches von dem Ursprungsnachweis die Einfuhrwaren entbinden, die offenbar nicht den Charakter einer Handelsware haben, oder die trotz dieses Charakters nur einen geringen Wert besitzen;

b) die Ursprungszeugnisse annehmen, auch wenn die Waren nicht sogleich nach der Ausstellung ausgeführt sind, vorausgesetzt, daß der Versand dieser Waren in einer Frist von einem oder von zwei Monaten stattgefunden hat, je nachdem das Versendungsland und das Bestimmungsland benachbart sind oder nicht, wobei die Möglichkeit bestehen muß, diese Fristen zu verlängern, wenn die zur Erklärung der Verzögerung des Versandes angeführten Gründe hinreichend erscheinen.

6. Wenn der Einführende aus einem stichhaltigen Grunde nicht in der Lage ist, das Ursprungszeugnis bei der Einfuhr der Waren vorzulegen, muß ihm die zur Vorlegung dieser Urkunde erforderliche Frist unter den Bedingungen gewährt werden können, welche nach dem Ermessen der Zollverwaltungen zur Sicherung etwa zu erhebender Abgaben nötig sind. Wird das Zeugnis nachträglich vorgelegt, so werden die zuviel gezahlten oder hinterlegten Beträge möglichst bald zurückgezahlt.

Bei Durchführung der vorstehenden Bestimmung wird den besonderen Umständen Rechnung getragen werden, die die Abschreibung von Kontingenten mit sich bringen kann.

7. Die Zeugnisse können entweder in der Sprache des Einfuhrlandes oder in der des Ausfuhrlandes abgefaßt sein, wobei sich die Zollverwaltung des Einfuhrlandes bei Zweifeln über den Wortlaut der Urkunde das Recht vorbehält, eine Uebersetzung zu verlangen.

8. Die Ursprungszeugnisse sind grundsätzlich von dem Konsulatsvisum befreit, namentlich wenn sie von den Zollverwaltungen ausgegeben. Wird in Ausnahmefällen ein Konsulatsvisum doch gefordert, so können die Beteiligten die Ursprungszeugnisse nach ihrer Wahl entweder dem Konsul ihres

Bezirkes oder dem Konsul eines Nachbarbezirkes zum Visum vorlegen. Die Kosten des Visums müssen möglichst niedrig werden und dürfen die Ausstellungskosten nicht übersteigen, besonders bei Sendungen von geringem Werte.

9. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für alle als Ursprungszeugnisse dienenden Schriftstücke.

Artikel 12

Die sogenannten „Konsularfakturen" dürfen nur insoweit gefordert werden, als ihre Vorlegung erforderlich wird, entweder um den Ursprung der eingeführten Waren festzustellen, falls der Ursprung geeignet ist, die Zulassungsbedingungen der Ware zu beeinflussen, oder um den Wert der letzteren zu bestimmen, falls bei Wertzöllen die Handelsrechnung zu deren Anwendung nicht hinreichen sollte.

Die Fassung der Konsularfakturen wird so vereinfacht werden, daß alle Verwicklungen oder Schwierigkeiten vermieden und die Ausstellung dieser Schriftstücke durch den beteiligten Handel erleichtert werden.

Die Kosten des Visums der Konsularfakturen müssen in einer festen, möglichst geringen Gebühr bestehen, auch dürfen von ein und derselben Rechnung nicht mehr als drei Stück verlangt werden.

Artikel 13

Hängt die Zollbehandlung irgendeiner Einfuhrwarengattung von technischen Sonderbedingungen bezüglich ihrer Zusammensetzung, ihres Reinheitsgrades, ihrer Güte, ihres Erzeugungsgebiets oder von anderen ähnlichen Bedingungen ab, so werden die Vertragstaaten sich um den Abschluß von Abkommen bemühen, nach denen die ausgestellten Zeugnisse wie die Stempel oder Marken, die in dem Ausfuhrland angebracht werden, um die Erfüllung der genannten Bedingungen sicherzustellen, anerkannt werden, ohne daß diese Waren einer zweiten Prüfung oder einer neuen Untersuchung im Einfuhrland unterworfen werden, vorbehaltlich besonderer Sicherungen, falls Verdacht besteht, daß die geforderten Bedingungen nicht erfüllt sind. Der Einfuhrstaat müßte dabei jede Sicherheit wegen der die Bescheinigungen ausstellenden Behörde sowie wegen der Natur und der Art der in dem Ausfuhrlande geforderten Prüfungen haben. Andererseits müßte die Zollverwaltung des Einfuhrstaates das Recht zu einer Gegenprüfung behalten, so oft sie besondere Gründe dafür hat.

Zur Erleichterung der Verallgemeinerung solcher Abkommen wäre es zweckmäßig, die folgenden näheren Bestimmungen in sie aufzunehmen:

a) Methoden, die von allen mit der Vornahme der Analysen oder Untersuchungen beauftragten Laboratorien einheitlich zu befolgen sind; diese Methoden können in regelmäßigen Zwischenräumen auf Antrag eines oder mehrerer Staaten, die diesem Abkommen beigetreten sind, nachgeprüft werden.

b) Natur und Art der Prüfungen, die in jedem den genannten Abkommen beigetretenen Staate vorzunehmen sind, wobei der für die Erzeugnisse zu fordernde Reinheitsgrad derart zu bestimmen ist, daß die gestellten Anforderungen nicht auf ein tatsächliches Verbot hinauslaufen.

Artikel 14

Die Vertragstaaten werden prüfen, welche Methoden am besten sind, um durch ein einseitiges oder ein gemeinsames Vorgehen der Förmlichkeiten, die mit der raschen Förmlichkeiten, die mit der raschen Warenabfertigung, der Untersuchung des Reisegepäcks der Zollbehandlung der Lagerwaren, den Lagergebühren und den übrigen, in der Anlage zum vorliegenden Artikel aufgeführten Punkten verknüpft sind, zu vereinfachen und sie gleichmäßiger und zugleich gerechter zu gestalten.

Bei der Anwendung dieses Artikels werden die Vertragstaaten die Empfehlungen der nachstehenden Anlage wohlwollend berücksichtigen.

Anlage zu Artikel 14

A. Rasche Zollabfertigung der Waren.

Einrichtung und Tätigkeit des Zolldienstes.

1. Zur Vermeidung von Stockungen bei den einzelnen Grenzzollstellen ist es erwünscht, daß die Vornahme der Zollabfertigung bei den Zollstellen oder Zollagern im Innern des Landes erleichtert wird, wenn die Landesvorschriften, die Beförderungsbedingungen und die Natur der Waren dies gestatten.

2. Es ist erwünscht, daß außer in Fällen des Verdachts von Mißbrauch und unbeschadet der Rechte, die die Staaten aus ihrer Gesetzgebung herleiten, die zollamtlichen Plomben oder Siegel, die ein Staat an Durchfuhr- oder solchen Waren anlegt, die für ein Zollager bestimmt sind, von den übrigen Staaten anerkannt und unberührt gelassen werden, vorbehaltlich des Rechtes der letzteren, die Plomben oder Siegel durch Anbringung neuer Zollzeichen zu vervollständigen.

Zollabfertigung der Waren.

3. Es ist erwünscht, daß die Staaten, soweit irgend möglich und unbeschadet des Rechtes, besondere Gebühren zu erheben:

a) die Zollabfertigung der leicht verderblichen Lebensmittel außerhalb der Dienststunden der Zollstellen und an anderen als Werktagen erleichtern;

b) in den Grenzen ihrer Gesetze die Beladung und Löschung der See- und Flußschiffe außerhalb der gewöhnlichen Arbeitstage und -stunden der Zollstellen zulassen.

Erleichterungen bei der Zollanmeldung.

4. Es ist erwünscht, daß es dem Empfänger vorbehaltlich der Bestimmungen vom Artikel 10 des Berner Abkommens vom 14. Oktober 1890 über die Warenbeförderung auf der Eisenbahn, geändert durch das Berner Abkommen vom 10. September 1906, stets freisteht, die zollabhängigen Waren selbst anzumelden oder sie durch eine Person seiner Wahl anmelden zu lassen.

5. Es ist erwünscht — soweit das System als anwendbar erachtet wird —, daß ein Vordruck eingeführt wird, der zugleich die von dem Beteiligten abzugebende Zollanmeldung, den Beschaubefund und, wenn das beteiligte Land es für angezeigt hält, die Quittung über die Bezahlung der Eingangsabgaben enthält.

6. Es ist erwünscht, daß die Staaten soweit wie möglich davon Abstand nehmen, strenge Strafen für leichte Verstöße gegen die Verfahrens- oder die materiellen Zollvorschriften zu verhängen. Besonders wenn in einem der Fälle, wo die Vorlegung von Urkunden für die Abfertigung einer Ware gefordert wird, eine leicht zu behebende Unterlassung oder ein Irrtum offenbar ohne jede betrügerische Absicht begangen worden ist, muß die etwaige Geldstrafe so niedrig bemessen werden, daß sie so wenig wie möglich zur Last fällt und lediglich den Charakter einer grundsätzlichen Sühne, d. h. einer einfachen Warnung trägt.

7. Man sollte prüfen, ob zur Bezahlung oder Sicherung der Zollabgaben gegen Hinterlegung einer dauernden Sicherheit Postschecks oder Bankschecks zugelassen werden können.

8. Es ist erwünscht, daß die Zollbehörden nach Möglichkeit ermächtigt werden, die bei der Einfuhr bezahlten Zollbeträge im Falle der Wiederausfuhr der Waren zurückzuzahlen, wenn die Nämlichkeit der Waren überzeugend nachgewiesen werden kann und sie ununterbrochen unter Zollkontrolle geblieben sind. Ebenso ist es erwünscht, daß bei der Wiederausfuhr dieser Waren keinerlei Ausfuhrabgabe erhoben wird.

9. Es dürfte sich empfehlen, geeignete Maßregeln zur Vermeidung jeder Verzögerung bei der Abfertigung von Geschäftskatalogen und anderen gleichartigen zur Reklame bestimmten Drucksachen zu ergreifen, wenn sie mit der Post versandt werden oder mit der Ware, auf die sie sich beziehen, zusammengepackt sind.

10. Es ist erwünscht, daß in dem Falle, wo gewisse für die Zollförmlichkeiten erforderliche Schriftstücke das Visum eines Konsuls oder einer anderen Behörde tragen müssen, die mit der Erteilung des Visums beauftragte Stelle sich bemüht, die in den kaufmännischen Kreisen ihres Sitzes üblichen Geschäftsstunden möglichst innezuhalten. Außerdem ist es erwünscht, daß der Betrag der Gebühren für Ueberstunden, falls solche Gebühren erhoben werden, möglichst entgegenkommend festgesetzt wird.

B. Untersuchung des Reisegepäcks.

11. Es ist erwünscht, daß die Zolluntersuchung des Handgepäcks in den durchlaufenden Zügen allgemein während der Fahrt oder während des Aufenthalts der Züge auf dem Grenzbahnhof stattfindet.

1. Es ist erwünscht, daß das in der obigen Nummer 11 empfohlene Verfahren bei der Untersuchung des Reisegepäcks soweit wie möglich auf See- und Flußreisen ausgedehnt wird. Die Zolluntersuchung sollte nach Möglichkeit an Bord der Schiffe stattfinden, sei es während der Fahrt, wenn die Ueberfahrt nicht lange dauert, oder bei der Ankunft im Hafen.

13. Es ist erwünscht, daß in den Zollräumen und soweit wie möglich in den Eisenbahnwagen und auf den Schiffen die Zölle und Abgaben für die wichtigsten Gegenstände angeschlagen werden, die der Reisende gewöhnlich mit sich führt, desgleichen die Aufzählung der verbotenen Gegenstände.

C. Zollbehandlung der Lagerwaren und Lagergebühren.

14. Es ist erwünscht, daß die Staaten, in denen derartige Einrichtungen noch nicht bestehen, sogenannte fiktive oder Privatlager einrichten oder deren Einrichtung gestatten, die Benutzung dieser Einrichtungen sollte für Waren genehmigt werden, die infolge ihrer Beschaffenheit besondere Sorgfalt erfordern.

15. Es ist erwünscht, daß die Lagergebühren in den Zolllägern nach vernünftigen Grundsätzen und derart berechnet werden, daß sie in der Regel die Deckung der allgemeinen

Unkosten und die Verzinsung des Anlagekapitals nicht übersteigen.

16. Es ist erwünscht, daß beschädigte Lagerwaren in Gegenwart von Zollbeamten vernichtet oder an den Absender zurückgesandt werden können, ohne daß für die Waren Zölle zu entrichten sind.

D. In dem Manifest aufgeführte und nicht gelöschte Waren.

17. Es ist erwünscht, daß Einfuhrabgaben für Waren nicht gefordert werden, die zwar in dem Manifest aufgeführt, aber tatsächlich nicht in das Land eingeführt sind, vorausgesetzt, daß diese Tatsache von dem Beförderer oder von dem Kapitän in der von der Zollverwaltung gewährten Frist einwandfrei nachgewiesen wird.

E. Zusammenarbeiten der Dienststellen.

18. Es ist erwünscht, die Einrichtung internationaler Bahnhöfe auszubauen und ein wirkliches Zusammenarbeiten der daselbst bestehenden verschiedenen nationalen Dienststellen durchzuführen.

Ebenso wäre es erwünscht, soweit wie möglich die tatsächliche Uebereinstimmung der Befugnisse und der Dienststunden der entsprechenden beiderseits der Grenze liegenden Zollstellen zweier aneinandergrenzenden Länder herbeizuführen, mag es sich um Landstraßen, um Wasserstraßen oder um Eisenbahnstrecken handeln. Die Anlage von Zollstellen aneinandergrenzender Länder an gleichem Orte und, wenn durchführbar, in dem gleichen Gebäude, müßte soweit wie möglich allgemein durchgeführt werden.

Zur Verwirklichung der Empfehlungen dieses Abschnitts E ist es erwünscht, daß eine internationale Konferenz einberufen wird, an der Vertreter aller beteiligten Verwaltungen und Organe teilnehmen.

Artikel 15

Jeder Vertragstaat ist verpflichtet, sich auf Grund hinreichender Sicherungen seitens der Beförderer und vorbehaltlich der gesetzlichen Strafen im Fall von Hinterziehung oder unerlaubter Einfuhr die durchgehende amtliche Eisenbahnbeförderung des aufgegebenen Reisegepäcks ohne Zolluntersuchung an der Grenze vom Absendungsort im Ausland nach einer hierzu zuständigen Zollstelle im Innern seines Gebiets zuzulassen. Die Staaten werden die Liste der zuständigen Zollstellen veröffentlichen. Selbstverständlich soll der Reisende das Recht behalten, sein Gepäck der ersten Eingangszollstelle anzumelden.

Artikel 16

Die Vertragstaaten behalten sich zwar alle Rechte bei der Gestaltung ihrer eigenen Gesetzgebung über die Einfuhr und Ausfuhr auf Zeit vor, werden sich aber soweit wie möglich von den Anregungen in der Anlage zu diesem Artikel leiten lassen, soweit es sich handelt um die Zollbehandlung der Waren, die zur Veredelung eingeführt oder ausgeführt werden, der Gegenstände, die für öffentliche Ausstellungen zu gewerblichen, Handels-, künstlerischen oder wissenschaftlichen Zwecken bestimmt sind, der Apparate und Objekte zu Versuchen und Vorführungen, der Fahrzeuge im Reise- oder Umzugsverkehr, der Warenproben, der Verpackungsmittel, der Waren, die unter Vorbehalt der Rückkehr ausgeführt werden, und aller Warensendungen ähnlicher Art.

Anlage zu Artikel 16

1. Es ist erwünscht, daß die Anordnungen der Gesetze und Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr und Ausfuhr auf Zeit so weit vereinfacht werden, als die Umstände es zulassen und daß sie in der in Artikel 4 und 5 des vorliegenden Abkommens vorgesehenen Weise veröffentlicht werden.

2. Es ist erwünscht, daß die Ausführungsmaßnahmen soweit wie möglich allgemein geregelt werden, damit alle beteiligten Personen oder Firmen Kenntnis davon erhalten und Vorteil davon haben können.

3. Es ist erwünscht, daß die Verfahren zur Feststellung der Nämlichkeit der Waren so einfach wie möglich sind. Zu dem Zweck wird empfohlen:

a) die Sicherungen zu berücksichtigen, die sich aus dem Vorhandensein von Zeichen ergeben, die von den Zollbehörden anderer Staaten an den Gegenständen angebracht sind;

b) das System der Feststellung der Nämlichkeit durch Muster und Proben sowie durch Zeichnungen und vollständige eingehende Beschreibungen zuzulassen, besonders wenn die Anbringung von Zeichen unmöglich sein oder zu Unträglichkeiten führen würde.

4. Es ist erwünscht, daß sowohl die Förmlichkeiten der Zollmeldung wie die der Beschau nicht nur bei den Grenzzollstellen erfolgen können, sondern auch bei allen Zollstellen im Innern des Landes, die die hierzu erforderliche Befugnis erhalten haben.

5. Es ist erwünscht, daß hinreichende Fristen für die Ausführung der Arbeiten gewährt werden, wegen deren die Einfuhr und Ausfuhr auf Zeit erfolgt, daß die unvorhergesehenen

Umstände berücksichtigt werden, die deren Beendigung verzögern können, und daß die Frist im Bedarfsfalle verlängert wird.

6. Es ist erwünscht, daß die Sicherungen sowohl in Form von verbürgten Schuldanerkenntnissen als von Barzahlungen angenommen werden.

7. Es ist erwünscht, daß die Kautionssummen zurückgegeben werden oder Entlassung aus der Haftung erfolgt, sobald alle eingegangenen Verpflichtungen erfüllt sind.

Artikel 17

Dieses Abkommen berührt nicht die allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, zu deren Ergreifung ein Vertragstaat ausnahmsweise im Falle ernster Ereignisse genötigt werden sollte, die die Sicherheit des Landes oder seine Lebensinteressen treffen, wobei selbstverständlich der Grundsatz der gerechten Behandlung des Handels stets so weit als nur irgend möglich beobachtet werden muß. Das Abkommen soll ebensowenig den Maßnahmen vorgreifen, zu denen die Vertragstaaten zur Sicherung der Gesundheit der Menschen, Tiere oder Pflanzen genötigt werden sollten.

Artikel 18

Dieses Abkommen legt keinem der Vertragstaaten Verpflichtungen auf, die mit seinen Rechten und Pflichten als Mitglied des Völkerbundes im Widerspruch stehen.

Artikel 19

Die Verpflichtungen, die die Vertragstaaten auf dem Gebiete des Zollrechts auf Grund von Verträgen, Abkommen oder Vereinbarungen vor dem 5. November 1923 eingegangen sind, werden durch das Inkrafttreten dieses Abkommens nicht aufgehoben.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten dieser Vereinbarungen verpflichten sich die Vertragstaaten, die hiernach fortbestehenden Verpflichtungen, soweit sie den Bestimmungen dieses Abkommens zuwiderlaufen, sobald es die Umstände gestatten und spätestens bei Ablauf dieser Abkommen, so abzuändern, daß sie mit den Bestimmungen dieses Abkommens in Einklang kommen. Diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf die Bestimmungen der Verträge, die dem Kriege 1914 bis 1918 ein Ende gemacht haben; diese Verträge kann das vorliegende Abkommen keinesfalls berühren.

Artikel 20

Im Einklang mit Artikel 23e der Völkerbundsatzung ist jeder Vertragstaat, der gegen die Anwendung irgendeiner Bestimmung dieses Abkommens für sein ganzes Hoheitsgebiet oder einen Teil davon sich wirksam auf eine schwierige Wirtschaftslage infolge von Verwüstungen auf seinem Gebiete während des Krieges 1914 bis 1918 berufen kann, als zeitweilig von den Verpflichtungen aus der Anwendung jener Bestimmung entbunden zu betrachten. Dabei muß der Grundsatz der gerechten Behandlung des Handels, zu dem sich die Vertragstaaten verpflichten, soweit als irgend möglich berücksichtigt werden.

Artikel 21

Dieses Abkommen regelt in keiner Weise die Rechte und Pflichten von Gebieten untereinander, die einen Teil eines souveränen Staates bilden oder unter seinem Schutz stehen, mögen diese Gebiete für sich genommen Vertragstaaten sein oder nicht.

Artikel 22

Wenn zwischen zwei oder mehr Vertragstaaten ein Streit über die Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens entsteht und wenn dieser Streit weder unmittelbar zwischen den Parteien noch auf irgendeine andere Weise gütlich beigelegt werden kann, können die streitenden Parteien den Streit, bevor sie zu einem schiedsrichterlichen oder gerichtlichen Verfahren greifen, einem technischen Organe, das der Völkerbundrat zu diesem Zwecke bezeichnen kann, behufs gütlicher Beilegung unterbreiten. Dieses Organ soll nach Anhörung, wenn nötig, nach Herbeiführung einer Zusammenkunft der Parteien, ein Gutachten abgeben.

Das von dem Organ abgegebene Gutachten soll die streitenden Parteien nicht binden, außer wenn alle Parteien es anerkennen. Es bleibt den Parteien vielmehr freigestellt, entweder nach Einholung des Gutachtens oder an seiner Stelle jedes andere schiedsgerichtliche oder gerichtliche Verfahren nach ihrem Ermessen zu wählen, einschließlich der Anrufung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs in allen Angelegenheiten, für die dieser nach seiner Satzung zuständig ist.

Entsteht ein Streit der im Abs. 1 angegebenen Art über die Auslegung oder die Anwendung von Abs. 2 oder 3 des Artikel 4 oder des Artikel 7 dieses Abkommens, so müssen die Parteien auf den Antrag einer von ihnen den Gegenstand des Rechtsstreits dem Ständigen Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung unterbreiten, ohne Rücksicht darauf, ob sie vorher das im Abs. 1 angegebene Verfahren angewendet haben oder nicht.

Das Verfahren vor dem obengenannten Organ oder sein Gutachten zieht in keinem Falle die Aussetzung der Maßnahmen nach sich, die den Gegenstand des Rechtsstreits bilden. Das gleiche gilt für die Anrufung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs, außer, wenn dieser nach Artikel 41 seiner Satzung anders entscheidet.

Artikel 23

Dieses Abkommen, dessen französischer und englischer Wortlaut gleich maßgebend ist, soll das Datum des heutigen Tages tragen und bis zum 31. Oktober 1924 zur Unterschrift aufliegen für jeden auf der Konferenz zu Genf vertretenen Staat, für jedes Mitglied des Völkerbundes und für jeden Staat, dem der Völkerbundsrat zu diesem Zwecke einen Abdruck des vorliegenden Abkommens übermitteln wird.

Artikel 24

Dieses Abkommen unterliegt der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sollen dem Generalsekretär des Völkerbundes übermittelt werden, der ihre Niederlegung den Mitgliedern des Völkerbundes, die das Abkommen unterzeichnet haben, sowie den übrigen Signatarstaaten anzeigen wird.

Artikel 25

Vom 31. Oktober 1924 ab kann jeder auf der im Artikel 23 genannten Konferenz vertretene Staat, der die Vereinbarung nicht unterzeichnet hat, ferner jedes Mitglied des Völkerbundes und schließlich jeder Staat, dem der Völkerbundsrat zu diesem Zweck einen Abdruck übermitteln wird, dem vorliegenden Abkommen beitreten.

Der Beitritt erfolgt durch eine Urkunde, die dem Generalsekretär des Völkerbundes zur Niederlegung im Archiv des Sekretariats übermittelt wird. Der Generalsekretär wird diese Niederlegung sofort den Mitgliedern des Völkerbundes, die das Abkommen unterzeichnet haben, sowie den übrigen Signatarstaaten anzeigen.

Artikel 26

Dieses Abkommen tritt erst nach Ratifikation durch fünf Mächte in Kraft. Der Tag seines Inkrafttretens ist der neunzigste Tag nach Eingang der fünften Ratifikation beim Generalsekretär des Völkerbundes. Von da ab erlangt das Abkommen für jeden Teil neunzig Tage nach Eingang der Ratifikation oder der Beitrittserklärung Gültigkeit.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 18 der Völkerbundssatzung wird der Generalsekretär das vorliegende Abkommen am Tage seines Inkrafttretens eintragen.

Artikel 27

Der Generalsekretär des Völkerbundes wird eine besondere Liste führen, in der angegeben ist, welche Mächte dieses Abkommen unterzeichnet oder ratifiziert haben, ihm beigetreten sind oder es gekündigt haben. Diese Liste liegt für die Mitglieder des Völkerbundes stets zur Einsicht aus und wird so oft wie möglich nach den Weisungen des Rates veröffentlicht.

Artikel 28

Dieses Abkommen kann durch schriftliche Anzeige an den Generalsekretär des Völkerbundes gekündigt werden. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang beim Generalsekretär wirksam und wirkt nur für das kündigende Mitglied des Völkerbundes oder den kündigenden Staat.

Der Generalsekretär des Völkerbundes wird jede bei ihm eingegangene Kündigung jedem Mitglied des Völkerbundes, das das Abkommen unterzeichnet hat oder ihm beigetreten ist, sowie den übrigen Signatar- oder Beitrittsstaaten zur Kenntnis bringen.

Artikel 29

Jeder Staat, der das vorliegende Abkommen unterzeichnet oder ihm beitritt, kann entweder im Augenblicke seiner Unterzeichnung oder im Augenblicke seiner Ratifikation oder seines Beitritts erklären, daß die Annahme des Abkommens durch ihn, die Schutzgebiete, Kolonien, überseeischen Besitzungen oder Gebiete, die seiner Staatshoheit oder seiner Herrschaft unterstehen, nicht bindet, und er kann später gemäß Artikel 25 im Namen eines jeden seiner Schutzgebiete, Kolonien, überseeischen Besitzungen oder Gebiete, die durch diese Erklärung ausgeschlossen sind, dem Abkommen besonders beitreten.

Ebenso kann die Kündigung für jedes Schutzgebiet, jede Kolonie, überseeische Besitzung oder jedes überseeische Gebiet gesondert erfolgen; die Bestimmungen von Artikel 28 gelten für diese Kündigung.

Artikel 30

Der Völkerbundsrat wird ersucht, die Zweckmäßigkeit der Einberufung einer Konferenz zur Revision des vorliegenden Abkommens zu erwägen, falls ein Drittel der Vertragsstaaten dies beantragt.

Des zur Urkund haben die obengenannten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Genf am 3. November 1925 in einmaliger Ausfertigung, die im Archiv des Sekretariats des Völkerbundes niedergelegt werden soll; beglaubigte Abschrift

wird allen auf der Konferenz vertretenen Staaten übermittelt werden.

Deutschland, Oesterreich, Belgien, Brasilien, Britisches Reich, Südafrikanische Union, Australien, Neuseeland, Indien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Aegypten, Spanien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Italien, Japan, Litauen, Luxemburg, Französisches Protektorat in Marokko, Norwegen, Paraguay, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen, Siam, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei, Regentschaft Tunis (Französisches Protektorat), Uruguay.

Protokoll
des Internationalen Abkommens
zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten.

Gleichzeitig mit der Unterzeichnung des am heutigen Tage geschlossenen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten haben die gebührend beglaubigten Unterzeichneten folgendes vereinbart:

1. Es ist davon auszugehen, daß die für die Vertragstaaten aus dem obengenannten Abkommen folgenden Verpflichtungen in keiner Weise die Pflichten berühren, die sie gemäß den internationalen Verträgen oder Abkommen zum Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen (insbesondere gemäß dem internationalen Opiumabkommen) oder zum Schutz der internationalen Sicherheit übernommen haben oder noch übernehmen sollten.

2. In betreff der Anwendung von Artikel 3 bindet die von Kanada unterzeichnete Verpflichtung nur die Bundesregierung, nicht aber die Provinzregierungen, denen die kanadische Verfassung die Macht gibt, die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse in ihr Gebiet zu verbieten oder zu beschränken.

3. In betreff der Anwendung von Artikel 4 und 5 schließt der Beitritt Brasiliens und Kanadas für diese Staaten die Verantwortung der Bundesregierung in Sachen der Ausfuhr nur insoweit ein, als sie selbst Tarif- oder Verordnungsmaßnahmen trifft, wie sie die besagten Artikel im Auge haben. Hingegen kann sie keine Verantwortung für die gleichartigen Maßnahmen übernehmen, die von den Staaten oder Provinzen kraft der Rechte getroffen werden, die ihnen die Landesverfassung verleiht.

4. In betreff der Anwendung von Artikel 4 und Artikel 5 Abs. 2 schließt die von Deutschland unterschriebene Verpflichtung nicht die Pflicht zur Veröffentlichung gewisser von ihm erhobener geringfügiger Abgaben oder gewisser von ihm angewendeter Sonderförmlichkeiten ein, die nicht von ihm verfügt, sondern von einem Bundesstaat oder einer örtlichen Behörde eingeführt sind.

5. In betreff der Anwendung von Artikel 11 erkennen die Vertragstaaten an, daß die von ihnen aufgestellten Regeln Mindestsicherungen darstellen, die von allen Vertragstaaten in Anspruch genommen werden können, daß sie aber die Ausdehnung oder Anpassung besagter Regeln in zweiseitigen oder anderen Abkommen nicht ausschließen, die die genannten Staaten freiwillig untereinander abschließen sollten.

6. Angesichts der besonderen Lage, in der sie sich befinden, haben die Regierungen von Spanien, Finnland, Polen und Portugal erklärt, daß sie sich das Recht vorbehalten, den Artikel 10 bei der Ratifikation auszuschließen, und daß sie sich zur Anwendung des genannten Artikels erst nach Ablauf von fünf Jahren vom heutigen Tage ab verpflichten.

Eine entsprechende Erklärung haben die Regierungen von Spanien, Griechenland und Portugal betreffs der Nr. 8 des Artikel 11 des Abkommens und die Regierungen von Spanien und Portugal betreffs der Nr. 3 des gleichen Artikels abgegeben. Die Polnische Regierung hat eine ähnliche Erklärung betreffs der Anwendung dieses gesamten Artikels abgegeben mit Ausnahme der Nummern 1, 2, 4, 5, 7 und 9, deren Vorschriften sie annehmen will, sobald das genannte Abkommen in bezug auf sie selbst in Kraft tritt.

Die übrigen Vertragstaaten erklären dazu, daß sie diese Vorbehalte annehmen unter der Bedingung, daß sie selbst gegenüber den Vorbehaltstaaten bezüglich der den Gegenstand der Vorbehalte bildenden Bestimmungen erst dann gebunden sind, wenn die fraglichen Bestimmungen seitens der genannten Staaten wirklich angewendet werden.

Etwa später von anderen Regierungen im Augenblick der Ratifikation oder ihres Beitritts ausgesprochne Ausnahmen von Artikel 10, Artikel 11 oder besondere Bestimmungen dieser Artikel werden für die im obigen Abs. 1 genannte Dauer und unter den im obigen Abs. 3 erwähnten Bedingungen zugelassen werden, wenn der Völkerbundsrat nach Befragung des in Artikel 22 des Abkommens vorgesehenen technischen Organs sich dafür entscheidet.

Das vorliegende Protokoll soll die gleiche Kraft, Gültigkeit und Dauer haben wie das am heutigen Tage geschlossene Abkommen, als dessen integrierender Bestandteil es anzusehen ist.

Des zu Urkund haben die obengenannten Bevollmächtigten das vorliegende Protokoll unterzeichnet.

Geschehen zu Genf am 3. November 1923 in einmaliger Ausfertigung, die im Archiv des Sekretariats des Völkerbundes niedergelegt werden soll; beglaubigte Abschrift wird allen auf der Konferenz vertretenen Staaten übermittelt werden.

Deutschland, Oesterreich, Belgien, Brasilien, Britisches Reich, Südafrikanische Union, Australien, Neuseeland, Indien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Aegypten, Spanien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Italien, Japan, Litauen, Luxemburg, Französisches Protektorat in Marokko, Norwegen, Paraguay, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien.

II.

Internationale Bestimmungen über Ursprungsbezeichnungen.

I.

Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883

zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900 und in Washington am 2. Juni 1911.

Dem Verbande gehören an (nach dem Stande vom 1. Juni 1920): Belgien, Brasilien, Bulgarien, Cuba, Dänemark mit den Faroer-Inseln, Danzig, Deutschland, Dominikanische Republik, Estland, Finnland, Frankreich mit Algier und Kolonien, Griechenland, Großbritannien mit dem Australischen Bund, Ceylon, Kanada, Neuseeland, Trinidad und Tobago, Irland, Italien, Japan, Jugoslawien, Lettland, Luxemburg, Marokko (ohne spanische Zone), Mexiko, Niederlande mit Niederländisch-Indien, Surinam und Curaçao, Norwegen, Oesterreich, Polen, Portugal mit Azoren und Madeira, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Staatengruppe Syriens und des Libanon, Tschechoslowakei, Tunis, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika.

Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen der Verbandsübereinkunft lauten:

Artikel 9.

Jedes widerrechtlich mit einer Fabrik- oder Handelsmarke oder mit einem Handelsnamen versehene Erzeugnis ist bei der Einfuhr in diejenigen Verbandländer, in welchen diese Marke

oder dieser Handelsname Recht auf gesetzlichen Schutz hat, zu beschlagnahmen.

Läßt die Gesetzgebung eines Landes die Beschlagnahme bei der Einfuhr nicht zu, ist die Beschlagnahme durch das Verbot der Einfuhr zu ersetzen.

Die Beschlagnahme ist auch in dem Lande vorzunehmen, wo die widerrechtliche Anbringung stattgefunden hat, oder in dem Lande, wohin das Erzeugnis eingeführt worden ist.

Die Beschlagnahme erfolgt gemäß der inneren Gesetzgebung jedes Landes auf Antrag entweder der Staatsanwaltschaft oder einer anderen zuständigen Behörde oder einer beteiligten Partei, sei diese eine Einzelperson oder eine Gesellschaft.

Die Behörden sollen nicht gehalten sein, die Beschlagnahme im Falle der Durchfuhr zu bewirken.

Läßt die Gesetzgebung eines Landes weder die Beschlagnahme bei der Einfuhr, noch das Einfuhrverbot, noch die Beschlagnahme im Inland zu, so sind diese Maßnahmen durch diejenigen Klagen und Rechtsbehelfe zu ersetzen, die das Gesetz dieses Landes im gleichen Falle den Staatsangehörigen sichert.

Artikel 10.

Die Bestimmungen des vorigen Artikels sollen auf jedes Erzeugnis anwendbar sein, welches als Bezeichnung der Herkunft fälschlich den Namen eines bestimmten Ortes trägt, wenn diese Bezeichnung einem erfundenen oder einem zum Zwecke der Täuschung entlehnten Handelsnamen beigefügt wird.

Als Beteiligter gilt jeder Produzent, Fabrikant oder Kaufmann, welcher die Produktion oder die Fabrikation des Erzeugnisses oder den Handel mit demselben betreibt und in dem fälschlich als Herkunftsort bezeichneten Orte oder in der Gegend, in der dieser Ort liegt, seine Niederlassung hat.

II.

Madrider Abkommen vom 14. April 1891,

betreffend die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren, revidiert in Washington am 2. Juni 1911.

Das Abkommen ist in Geltung in folgenden Ländern (Stand vom 1. Juni 1920): Brasilien, Cuba, Danzig, Deutschland, Frankreich mit Algier und Kolonien, Großbritannien mit Neuseeland, Lettland, Marokko (ohne spanische Zone), Portugal mit den Azoren und Madeira, Schweiz, Spanien, Staatengruppe Syriens und des Libanons, Tschechoslowakei, Tunis.

Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen des Abkommens lauten:

Artikel 1.

Jedes eine falsche Herkunftsangabe tragende Erzeugnis wird, wenn in ihr eines der vertragschließenden Länder oder ein darin belegener Ort unmittelbar oder mittelbar als Land oder als Ort des Ursprunges angegeben ist, bei der Einfuhr in ein jedes der genannten Länder beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erfolgt ebenso in dem Lande, wo die falsche Herkunftsangabe angebracht, oder in dem, wohin das mit der falschen Angabe versehene Erzeugnis eingeführt worden ist.

Läßt die Gesetzgebung eines Landes die Beschlagnahme der Einfuhr nicht zu, so tritt an die Stelle dieser Beschlagnahme das Verbot der Einfuhr.

Läßt die Gesetzgebung eines Landes die Beschlagnahme bei im Innern nicht zu, so treten an die Stelle dieser Beschlagnahme die Klagen und Rechtsbehelfe, die das Gesetz dieses Landes im gleichen Falle den Staatsangehörigen sichert.

Artikel 2.

Die Beschlagnahme erfolgt auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder einer zuständigen Behörde, z. B. der Zollverwaltung, oder einer beteiligten Partei, sei sie ein Einzelner oder eine Gesellschaft, gemäß der inneren Gesetzgebung jedes Landes.

Im Falle der Durchfuhr sind die Behörden nicht verpflichtet, die Beschlagnahme zu bewirken.

Artikel 3.

Die gegenwärtigen Bestimmungen hindern den Verkäufer nicht, seinen Namen oder seine Adresse auf den Erzeugnissen anzugeben, die aus einem anderen Lande als dem des Verkaufs herkommen; in diesem Falle muß jedoch in Verbindung mit der Adresse oder dem Namen das Land oder der Ort der Herstellung oder der Erzeugung genau und in deutlichen Buchstaben angegeben werden.

Artikel 4.

Die Gerichte eines jeden Landes haben zu entscheiden, welche Bezeichnungen gattungsgemäß sind und deswegen nicht unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens fallen; die geographischen Herkunftsbezeichnungen für die Erzeugnisse des Weinbaues sind jedoch in den Vorbehalten dieses Artikels nicht inbegriffen.

III.
Die Weltwirtschaftskonferenz.

Bericht
des Unterausschusses für Organisation und Propaganda, des Ausschusses zur Beseitigung der Handelshemmnisse.

Der Bericht des Ausschusses der Internationalen Handelskammer zur Beseitigung der Handelshemmnisse, dessen Vorsitzendem, Herrn Etienne Clémentel, Gründerpräsident der Internationalen Handelskammer, als stellvertretende Vorsitzende die Herren R. W. Boyden, ehemaliger amerikanischer Beobachter bei der Reparationskommission, und R. Kotzenberg, Mitglied des Reichswirtschaftsrates zur Seite stehen, veranschaulicht die von der Internationalen Handelskammer seit ihrer Gründung auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Wiederaufbaus geleistete Arbeit, die für die Schaffung einer der internationalen Zusammenarbeit günstigen Atmosphäre von so großer Bedeutung war. Dieser Bericht wird in seinem ganzen Umfange von jenem Geist gemeinsamen Strebens getragen, den der verstorbene Dr. Walter Leaf so treffend zum Ausdruck gebracht hat, als er sagte:

„Die Möglichkeit als solche besteht, ja sie ist im allgemeinen sogar sehr viel größer als vor dem Kriege, aber es findet kein Warenumsatz statt, weil die Käufer fehlen oder weil sie sich an den Zolltarifen, beziehungsweise an den vom Ausland errichteten hohen Handelsschranken stoßen. Die Arbeitslosigkeit und der industrielle Stillstand, beides bedauernswerte Vergeudungen menschlicher Energie, sind die Folge dieses Zustandes der Dinge. Der allgemeine Stand der Lebensbedingungen wird durch künstliche Behinderung der menschlichen Leistungsfähigkeit herabgedrückt."

Der Bericht über die Handelshemmnisse ist das Ergebnis der arbeitsreichen und eingehenden Untersuchung, die die hiermit beauftragten Unterausschüsse vorgenommen haben. Der Vorbericht erhielt die Zustimmung des Rats, in dessen Sitzung vom 20. September 1926, desgleichen der endgültige, einige Zusätze enthaltende Bericht am 24. und 26. Februar 1927. In seiner endgültigen Form ist der Bericht dem Präsidenten der Weltwirtschaftskonferenz vorgelegt worden, auf dessen Empfehlung ihn der Rat als eines der fünf amtlichen Dokumente auswählte, die die Grundlage der Konferenz bilden.

Im März lud der Völkerbund die Internationale Handelskammer ein, sich auf der Konferenz durch fünf Mitglieder, der durch den Rat für jedes eingeladene Land festgesetzten Höchst-

zahl, vertreten zu lassen. Die Internationale Handelskammer wurde mithin den verschiedenen Regierungen völlig gleichgestellt. Genau wie diese wurde auch die Internationale Handelskammer aufgefordert, ihre Delegation durch einen Stab von Sachverständigen begleiten zu lassen. Die Einladung des Völkerbundes wurde angenommen und die nachstehenden Persönlichkeiten wurden zu Delegierten und Sachverständigen bestimmt.

Delegierte:

Präsident: Herr Etienne Clémentel, Gründerpräsident der Internationalen Handelskammer, ehemaliger französischer Finanzminister, Senator.

Die Herren: Roland W. Boyden, ehemaliger nichtamtlicher Beobachter bei der Reparationskommission, Mitinhaber der Firma Ropes, Gray, Boyden & Perkins.

— Dr. Karl Kotzenberg, Mitglied des Reichswirtschaftsrats, Mitglied des Präsidiums des Zentralverbands des Deutschen Großhandels, Präsident des Deutschen Luftrats, Vizepräsident der Industrie- und Handelskammer zu Frankfurt a. Main.

— On. Gr. Uff. Avv. Gino Olivetti, Deputato al Parlamento, Segretario Generale della Confederazione Generale Fascista dell'Industria Italiana.

— The Right Honourable Walter Runciman, M. P., Privy Councillor, Former Secretary to the Treasury, Former President of the Board of Education, Former President of the Board of Agriculture, Former President of the Board of Trade, Ex-President of the Chamber of Shipping of the U. K., Director of the Westminster Bank, Chairman of the United Kingdom Provident Institution.

Sachverständige:

Die Herren: Edouard Dolléans, Generalsekretär der Internationalen Handelskammer, Vorsitzender des Unterausschusses für Organisation und Propaganda des Ausschusses für Organisation und Propaganda des Ausschusses zur Beseitigung der Handelshemmnisse.

— Arthur R. Jelf, Mitglied des Unterausschusses für Organisation und Propaganda des Ausschusses zur Beseitigung der Handelshemmnisse.

— Alexandre de Lavergne, Maître des requêtes honoraire du Conseil d'Etat, Delegué General de la Confederation Generale de la Production Française, Mitglied des Unterausschusses für Organisation und Propaganda des Ausschusses zur Beseitigung der Handelshemmnisse.

— Basil Miles, Amerikanischer Vertreter bei der Internationalen Handelskammer, Mitglied des Unterausschusses für Organisation und Propaganda des Ausschusses zur Beseitigung der Handelshemmnisse.

— Dr. Gerhard Riedberg, Deutscher Vertreter bei der Internationalen Handelskammer.

— Jean Proix, Erster Sekretär der Internationalen Handelskammer.

— Pierre Vasseur, Sekretär der Internationalen Handelskammer, Sekretär der Delegation.

Mit Ausnahme von Herrn Clémentel, der bedauerlicherweise durch gebieterische anderweitige Pflichten verhindert war, versammelte sich die Delegation am 3. Mai in Genf. Für den abwesenden Herrn Clémentel wählten die Delegierten einstimmig Herrn Boyden zum Vorsitzenden. Herr Runciman wurde beauftragt, während der Vollsitzungen im Namen der Delegation zu sprechen. Dann wurde die von ihr zu befolgende Politik festgelegt.

Am folgenden Tage, dem 4. Mai, ist die Konferenz im Reformationssaal eröffnet worden. In den hier stattfindenden Vollsitzungen wurde vom 4. bis zum 7. Mai die weltwirtschaftliche Lage erörtert. Schon am 4. Mai griff Herr Runciman im Namen der Delegation in die Verhandlungen mit einer Rede ein, die die Stellung und das Ansehen der Internationalen Handelskammer auf der Konferenz unmittelbar herstellte.

Die Verhandlungen über die weltwirtschaftliche Lage zeigten sofort eine allgemeine Neigung zugunsten der in unserem Bericht über die Handelshemmnisse empfohlenen Politik, die dahin geht, den internationalen Handel unter Berücksichtigung des Vorhandenseins der internationalen Industrievereinbarungen und der Möglichkeit ihrer zukünftigen Entwicklung, von allen künstlichen Fesseln und Beschränkungen zu befreien. Diese Uebereinstimmung in den Meinungen ist in der durch Herrn Runciman am 11. Mai allen in Genf weilenden Delegierten zugestellten Broschüre klar beleuchtet worden. Sie enthielt die Auszüge der in den Vollsitzungen vom 4. bis zum 7. Mai gehaltenen Reden, die den einzelnen Abschnitten des Berichts über die Handelshemmnisse entsprechend angeordnet waren.

Es der zu der Konferenz von den verschiedenen Regierungen entsandten Delegierten und Sachverständigen waren Mitglieder der Internationalen Handelskammer (32 Delegierte, 36 Sachverständige). So kam es, daß die von der Inter-

nationalen Handelskammer vertretenen Ideen ihre Verfechter nicht nur innerhalb der eigenen Delegation hatten. Es ist ferner interessant festzustellen, daß vier der zwölf Vizepräsidenten der Konferenz Mitglieder der Kammer waren, ebenso der Präsident des Industrieausschusses, dann zwei der sechs stellvertretenden Ausschußvorsitzenden und schließlich fünf der sechs Berichterstatter.

Während der Konferenz hat sich die Delegation der Internationalen Handelskammer häufig versammelt, um die mit der Konferenz in Verbindung stehenden Fragen zu prüfen (insbesondere die Vorbereitung des Stockholmer Kongresses, die von der Delegation zu befolgende Politik, Veröffentlichungen, Beziehungen zur Presse, usw.).

Am 6. Mai vereinigte Herr Boyden alle Mitglieder der Internationalen Handelskammer, die sich in Genf befanden; man tauschte Ansichten aus und es kam zu sehr bemerkenswerten Vorschlägen für die zukünftige Politik der Kammer.

Die beigefügten vergleichenden Tabellen ermöglichen den Delegierten des Stockholmer Kongresses eine Gegenüberstellung der Vorschläge der Weltwirtschaftskonferenz und derjenigen der Internationalen Handelskammer. Diese Tabellen zeigen im einzelnen, wie sehr sich die Konferenz mit den Empfehlungen der Kammer in Uebereinstimmung gefunden hat. Durch diesen Vergleich wird der Kongreß außerdem darüber entscheiden können, in welcher Form und unter welchen Bedingungen ihre Tätigkeit fortgesetzt werden müsse, um in der Praxis den Empfehlungen der Geschäftswelt ihre volle Wirkung zu geben. Gleichzeitig wird der Stockholmer Kongreß Gelegenheit haben, die Genfer Beschlüsse in weitestem Sinne zu unterstützen und sich über die geeignetste Art einer Zusammenarbeit mit dem Völkerbund zur Sicherung ihrer Durchführung schlüssig zu werden.

In den Beschlüssen der Weltwirtschaftskonferenz enthaltene Vorschläge der Internationalen Handelskammer:

1. Fremdenrecht, Juristische und soziale Ungleichheiten:
   Freiheit des Aufenthalts und der Niederlassung.
   I.H.K., S. 16, 19, 20, W.W.K., S. 25.
2. Transporthindernisse:
   Eisenbahntransporte.
   I.H.K., S. 24. W.W.K., S. 37—40.
   Seetransporte.
   I.H.K., S. 25, 26. W.W.K., S. 37—40.
   a) Flaggenprivileg.
   b) Allgemeine Ratifizierung der Uebereinkommen.

   c) Sicherheit.
   d) Regelung des Zollwesens.
   W.W.K., S. 29.
3. Ein- und Ausfuhrverbote:
   Abschaffung der genannten Verbote und Abschluß eines Kollektivübereinkommens auf Grund des Vorentwurfs des Völkerbundes.
   I.H.K., S. 30. W.W.K., S. 36.
   Freiheit der Rohstoffe.
   I.H.K., S. 31. W.W.K., S. 30.
4. Zollfragen:
   A. Erleichterungen im Warenaustausch.
      Meistbegünstigungsklausel.
      I.H.K., S. 32. W.W.K., S. 33—36.
   B. Zolltechnische Fragen.
      Erhöhung der Zollgebühren.
      I.H.K., S. 33 oben. W.W.K., S. 38, 39, 33.
      Uebereinstimmung der Tarife und Statistiken.
      I.H.K., S. 33 (1°). W.W.K., S. 29.
      Vereinheitlichung der Zolltarifschemata.
      I.H.K., S. 33 (2°). W.W.K., S. 26—27.
      Unterscheidung nach Ursprungsländern.
      I.H.K., S. 34 (3°). W.W.K., S. 26—27.
      Wertzölle: Ueberprüfung der Preise.
      I.H.K., S. 34 (4°). W.W.K., S. 28 am Ende.
      Einfachheit und Beständigkeit der Zölle.
      I.H.K., S. 34 (5°). I.H.K., S. 26—27.
      Beseitigung plötzlicher Aenderungen der Zolltarife.
      I.H.K., S. 34 (6°). C.E.I., S. 28 oben.
      Vereinfachung der Zollformalitäten.
      I.H.K., S. 34 (7°). W.W.K., S. 29 oben.
      Staatliche Abgaben auf eingeführte Waren.
      I.H.K., S. 35 (9°). W.W.K., S. 34 oben.
      Uebermäßig hohe Konsulatsgebühren.
      I.H.K., S. 35 (10° a). W.W.K., S. 29 oben.
5. Internationale Industrievereinbarungen:
   I.H.K., S. 37. W.W.K., S. 44.
   Freiheit des Umlaufs der Kapitalien.
6. Finanzielle Schwierigkeiten. Preis- und Kreditfragen.
   I.H.K., S. 38. W.W.K., S. 23.
7. Kollektivvertrag mit dem Ziele der Gründung einer ständigen Zoll- und Handelskonferenz:
   Weltwirtschaftskonferenz:

* *

Vorschläge der Internationalen Handelskammer, die in den Beschlüssen der Weltwirtschaftskonferenz nicht enthalten sind.

1. Fremdenrecht, Juristische und soziale Ungleichheiten:
   Sichtvermerke.
   I.H.K., S. 15—19.
2. Transporthindernisse:
   Lufttransporte.
   I.H.K., S. 28.
   See- und Wasserwegtransporte.
   I.H.K., S. 25—28.
   a) Staatliche Schiffahrt.
   b) Subsidien.
   c) Doppelbesteurung.
   d) Auswanderung.
   e) Sanitäre Vorschriften (1926).
   f) Donauschiffahrt.
3. Ein- und Ausfuhrverbote:
   Freiheit der Rohstoffe: Ueberwachung des Handels mit Rohstoffen.
   I.H.K., S. 31.
4. Zollfragen:
   Mögliche Verbesserung des Brüsseler Namensverzeichnisses.
   I.H.K., S. 33 (1^0).
   Schicksal von Waren, die im Augenblicke einer Tariferhöhung befördert wurden.
   I.H.K., S. 34 (6^0).
   Ausdehnung der Genfer Uebereinkommen auf dem Wege internationaler Vereinbarungen.
   I.H.K., S. 34 (7^0).
   Lösung der sich aus Gewicht und Ursprung ergebenden Schwierigkeiten.
   I.H.K., S. 34 (7^0).
   Sanitäre Maßnahmen, die einem Verbot gleichkommen.
   I.H.K., S. 35 (8^0).
   Beglaubigung der Ursprungszeugnisse.
   I.H.K., S. 35 (10^0b).
   Beglaubigung der Ursprungsfakturen.
   I.H.K., S. 36 (10^0c).
   Beseitigung der Sichtvermerke.
   I.H.K., S. 36 (10^0d).
5. Internationale Industrievereinbarungen:
6. Finanzielle Schwierigkeiten. Preis- und Kreditfragen.
   Stabilisierung der Währungen.
   I.H.K., S. 38.

7. Kollektivvertrag mit dem Ziele der Gründung einer ständigen Zoll- und Handelskonferenz:
   Preiskontrolle.
   I.H.K., S. 39.
   I.H.K., S. 40.

Weltwirtschaftskonferenz:

* * *

Vorschläge der Weltwirtschaftskonferenz, die im Bericht der Internationalen Handelskammer nicht vorgesehen waren.

1. Fremdenrecht, Juristische und soziale Ungleichheiten:
   Handelsgleichstellung zwischen staatlichen und privaten Unternehmungen.
   W.W.K., S. 24.
2. Transporthindernisse:
3. Ein- und Ausfuhrverbote:
   Umsatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse.
   W.W.K., S. 49.
   Freiheit der Rohstoffe: Verurteilung der Unterschiede nach Ursprungsländern.
   W.W.K., S. 34.
4. Zollfragen:
   Auslegung der Meistbegünstigungsklausel durch den Völkerbund.
   W.W.K. S. 35 unten.
   Rechtsstreitigkeiten, die dem Internationalen Gerichtshof oder der Schiedsgerichtsbarkeit zu überweisen sind.
   W.W.K., S. 35 oben.
   Initiative des Völkerbundes betreffs Vereinheitlichung.
   W.W.K., S. 26—27.
   Erster Schritt zur Vereinheitlichung durch zweiseitige Uebereinkommen.
   W.W.K., S. 26—27.
   Rekurs der Kaufleute wegen unberechtigter Zollstrafen.
   I.H.K., S. 29 oben.
   Strafen für falsche Zollerklärungen und falsche Fakturen.
   I.H.K., S. 29 oben.
   I.H.K., S. 29 oben.
5. Internationale Industrievereinbarungen:
   Dumping — Antidumping (Mittelbare und unmittelbare Gewährung von Hilfsgeldern an Produktion u. Ausfuhr).
   I.H.K., S. 36—37.
6. Finanzielle Schwierigkeiten. Preis- und Kreditfragen.

7. Kollektivvertrag mit dem Ziele der Gründung einer ständigen Zoll- und Handelskonferenz:

Weltwirtschaftskonferenz:

Rationalisierung.
W.W.K., S. 43—45.
Informationswesen — Statistiken.
W.W.K., S. 45.

I.H.K. — Bericht der Internationalen Handelskammer.
W.W.K. — Bericht der Weltwirtschaftskonferenz.

Die angegebene Seitenzahl bezieht sich auf die französische Ausgabe des Berichts, da eine offizielle deutsche Ausgabe noch nicht erschienen ist.

* * *

Diese Tabellen zeigen, daß sowohl der Ausschuß der Internationalen Handelskammer zur Beseitigung der Handelshemmnisse als auch die Weltwirtschaftskonferenz sich im selben Geiste einer Anzahl überaus wichtiger internationaler Fragen zuwenden. Einige darunter werden auch weiterhin die Aufmerksamkeit der Internationalen Handelskammer in Anspruch nehmen, deren zukünftige Anstrengungen auf die praktische Anwendung der in den Entschließungen enthaltenen Grundsätze gerichtet sein werden.

Zu diesen Fragen gehören:

1. Fremdenrecht, juristische und soziale Ungleichheiten.
   a) Sichtvermerke für Pässe,
   b) Aufenthalts- und Niederlassungsrecht.
2. Transporthindernisse.
   a) Lufttransporte,
   b) Eisenbahntransporte,
   c) See- und Wasserwegtransporte,
   d) Donauschiffahrt.
3. Ein- und Ausfuhrverbote.
4. Zollfragen.
   a) Vereinheitlichung der Zolltarifschemata,
   b) Handelspolitik und Verträge,
   c) Beständigkeit der Tarife — Höhe der Tarife,
   d) Zollformalitäten (einschließlich sanitärer Maßnahmen, Konsulatsgebühren, usw.)
   e) Dumping und Antidumping-Gesetzgebung.
5. Internationale Industrievereinbarungen.

Es ist bemerkenswert, daß diese fünf Fragengruppen von dem Ausschuß der Internationalen Handelskammer zur Beseitigung der Handelshemmnisse bereits untersucht, erörtert

und zum Gegenstande von Beschlüssen gemacht worden sind. Ihre Prüfung fällt in das Arbeitsgebiet des genannten Ausschusses und ist von Ausschüssen und anderen Stellen fortgesetzt worden, deren gegenwärtige Organisation nur geringfügige Aenderungen notwendig macht.

Andererseits bestehen noch weitere für den wirtschaftlichen Wiederaufbau äußerst wichtige Fragen, die von nun an nicht vernachlässigt werden dürfen. Die Internationale Handelskammer muß sich auf diese neuen Aufgaben einrichten. Es entsteht für sie die Notwendigkeit, ihren Dienst und den ihrer Ausschüsse dem anzupassen und ihn notwendigenfalls zu erweitern. Nachstehend die ins Auge zu fassenden neuen Fragen:

Rationalisierung.

Informationswesen. Auslegung der Handels- und Industriestatistiken.

Im Zusammenhang mit dieser Ausdehnung seines Tätigkeitsbereichs glaubt der Ausschuß für Organisation und Propaganda daran erinnern zu müssen, daß der Ausschuß zur Beseitigung der Handelshemmnisse auf die Wirksamkeit des Verfahrens hingewiesen hat, das darin besteht, die Fragen durch kleine technische Ausschüsse untersuchen zu lassen, die nämlich die Mitarbeit von Fachleuten und Vertretern amtlicher Stellen in Anspruch nehmen können.

IV.

Die nationale Propaganda.

Als Anhang seien hier einige Stimmen zu diesem Kapitel zitiert.

Zuerst ein Werbefachmann, der über ihre Wirkung überhaupt skeptisch urteilt:

„Eine Kollektivpropaganda gibt es, die hat bisher noch in allen Ländern fehlgeschlagen, das ist die nationale Propaganda. Und das, weil es ein typisches Beispiel für eine konventionelle Lüge ist.

Das Publikum kauft das Erzeugnis, das ihm in Preis, Güte und Eigentümlichkeit am besten zusagt. Dessen Herkunft ist ihm höchst gleichgültig. (Es kann sie auch häufig gar nicht ermitteln.) Die „Nationale Fabrik" ist vielleicht eine Montagewerkstatt fremdländischer Einzelteile oder ihre Aktien sind in fremdländischem Besitze. Dieser Appell würde also auch dann noch kühl bis ans Herz hinan lassen, wenn er aufrichtig gemeint wäre. Das aber ist er gar nicht. Hinter diesem Mäntelchen höchst altruistischer Vaterlandsliebe verbirgt sich nichts anderes denn ein „Egoismus der Masse", wenn ich mich so ausdrücken darf.

Das Mäntelchen heißt Stärkung der einheimischen Produktion, im Lande Bleiben des Geldes, Behebung der Arbeitslosigkeit, aktive Handelsbilanz und was nicht alles noch, das sich nach außen hin sehr dekorativ macht. Lauter Dinge also, die dem Einzelfabrikanten an sich höchst gleichgültig sind. Wenn er Aufträge hereinbekommt, kann ihm die aktive Handelsbilanz und alles was so drum und dran hängt, gestohlen werden!

So finden sich dann zunächst einmal die einheimischen Fabrikanten zusammen, um unter den neutral-altruistischen Mäntelchen die fremde Konkurrenz vom Markte zu verdrängen, jeder beseelt von der Hoffnung und dem Wunsche das eigene Portemonnaie möge sich füllen und das des einheimischen Mitstreiters wider das Ausland nicht.

Den Riß der Unaufrichtigkeit, der durch diese Propaganda geht, spürt das Publikum sehr wohl.

Aber wir wiederholen es: Der Appell an das vaterländische Gefühl ist vergebens. Denn auch das Publikum besteht aus lauter egoistisch gesinnten Einzelwesen ... Wo ist der Staatsbürger, der aus Liebe zum Vaterlande das deutsche Erzeugnis vorzöge, wenn dieses deutsche Erzeugnis teuerer oder minder gut wäre?

Aber dieses Mäntelchen des Altruismus, das den Massenegoismus der nationalen Propaganda geschämig überdeckt, wird zu durchsichtigem Glase, wenn der Einzelne sich seiner bemächtigt und vom Publikum verlangt, es solle dieser nationalen Gründe wegen gerade seine Waren kaufen. Hier klafft der Riß, den auch der Einfältigste sieht. Das Vaterland kann (könnte!) Interesse daran haben, daß der in Frage stehende Industriezweig wachse, blühe und gedeihe. Aber an dem persönlichen Geschäftserfolge des Individuums Schmidt ist es ganz und gar nicht interessiert. Dem Fleischwarenhändler Schmidt, der dies nationale Wort stolz über seinen Ankündigungen von Frankfurter Würstchen in Blechdosen setzt, sind seine inländischen Konkurrenten genau so verhaßt wie seine ausländischen. Nicht deutsche, sondern Schmidtsche Würstchen sollen die Leute kaufen! Er spannt das nationale Streitroß vor seinen Geschäftslieferwagen — auch hier wieder krassester Egoismus als Altruismus aufgemacht. Aber dann merkt man auch wieder die Absicht und ist verstimmt! Der Riß durch die Werbung! Was hat denn auch nationale Gesinnung mit Herrn Schmidts Würstchen zu tun? Die nationale Gesinnung ist eines. Geschäftemachen etwas anderes. Man kann eine Propaganda für nationale Ziele insgemein, oder eine Werbung

für Steigerung des Absatzes unternehmen. Aber was man nicht kann, ist dann an diesem nationalen Feuer sein Süppchen kochen. Das ist schlimmer denn ein Verbrechen, das nach der Menschen geschriebenen Rechte strafbar wäre. Es ist unsittlich.

Hier klafft denn eben auch nicht mehr ein Riß, den man durch allerlei gedankliche Taschenspielerkunststücke zu überkleben hoffen könnte. Sondern ein Abgrund. Das Publikum erfaßt vielleicht nicht immer die Unmoralität solcher Rundgebung in ihrer ganzen Tiefe. Aber es spürt den Riß.

Als Beispiel sei — als abschreckendes wohlverstanden — die Reklame des Reichardtwerkes angeführt. Es will den Absatz seiner Schokolade mit der Behauptung fördern, durch Genuß seiner „Sportkraft-Bohnen" könne der verschlafene Michel „Nerven wie Stahl gewinnen und seine Schicksalswende erzwingen" ...

Es ist eigentlich sehr kurzsichtig von der deutschen Regierung, daß sie dann nicht jedem männlichen Deutschen zwischen 10 und 60 Jahren die Sportkraft-Bohnen zwangsweise verabreichen läßt. Wie schnell wäre dann doch die Schicksalswende erzwungen[1]!"

Eine mehr optimistische Färbung zeigen einige Inschriften an die Kölnische Zeitung, die unter dem Titel „Mehr nationale Selbstbesinnung" mehrfach erschienen.

In der Reihenfolge des Erscheinens zeigen sie etwa solchen Inhalt:

Köln, den 24. November 1928.

Mehr nationale Selbstbesinnung!

„Dem aufmerksamen Leser ausländischer Zeitungen und Zeitschriften sind die dort veröffentlichten Warnungen vor dem Kauf von Waren fremdländischer Herkunft längst zur Gewohnheitserscheinung geworden. Dieses Einhämmern nationalwirtschaftlichen Pflichtbewußtseins in die Gehirne der Menschen wird nirgendwo zielbewußter betrieben als gerade in England, und wahrlich der Erfolg krönt dort die Arbeit. Bei uns hingegen fehlt es zuweilen sehr an solchen Ueberlegungen, und die vielen Mahnungen, die von amtlichen Stellen, von Verbänden und durch die Presse immer wieder

[1] Der Kaufmann und das Leben. No. 1, Januar 1928.
Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Der Riß durch die Werbung Seite 3 von W. H. Wolff. Heft 12. Seite 13 Fortsetzung.

erhoben werden, zeitigen leider nicht den gewünschten Erfolg. Dabei dürfte es eigentlich an der Erkenntnis nicht fehlen, daß kaum ein Land dringlicher alle Ausfuhr auszuschalten hat als gerade Deutschland, das die bezogenen Waren in der Hauptsache nur mit geliehenem Gelde zu bezahlen imstande ist. Das Widersinnige übertriebener Auslandsbezüge kann kaum trefflicher als dadurch illustriert werden, daß, worauf auch der Tuchfabrikantenverein Aachen hinweist, der englische Tuchexport nach Deutschland während der ersten neun Monate des Jahres 1928 gegenüber der gleichen Vorjahrszeit nicht weniger als 53 Prozent gestiegen ist. Diese Einfuhrmenge entspricht einer jährlichen Normalproduktion von mindestens dreißig deutschen Tuchfabriken mittleren Umfanges. Noch deutlicher wird das Bild, wenn man den durch die englische Tucheinfuhr entstehenden Arbeitsausfall errechnet. 110 000 Stück Tuch mit einer Durchschnittslänge von 40 Meter verursachen in der deutschen Textilindustrie einen Arbeitsausfall von 1 050 000 Arbeitstagen, wobei die für Weben, für die Vorbereitung zum Weben und die Fertigstellung des gewebten Stückes notwendige Mindestarbeitszeit in Ansatz gebracht worden ist. Wie weit die Sucht für das Ausländische geht, ist daraus zu ersehen, daß eine bedeutende deutsche Tuchgroßhandlung unter einem Firmentitel in englischer Sprache eine Sonderabteilung für englische Tuche eingerichtet haben soll, damit der Schneider nicht etwa in Verlegenheit käme, wenn er einem „kritischen" Käufer bei der Anpreisung der Ware die Etikette einer deutschen Firma vorlegen müßte. Vermittelt nun schon diese Darstellung ein Beispiel besonderer Art, so könnte an Hand der deutschen Einfuhrstatistik deren Zahl beliebig vermehrt werden. Man braucht dabei nur an den Gebrauch ausländischer Parfums und Toiletteartikel, an die Einfuhr von Südfrüchten aller Art zu denken, die jährlich gleichfalls in gar viele Millionen läuft. Es steht nun fest, daß zumeist die Ursache gesteigerter ausländischer Einfuhr in der Mentalität des deutschen Verbrauchers liegt. Seine unverständliche Vorliebe für alles Ausländische, die Gedankenlosigkeit, sich der suggestiven Wirkung des „Original English" oder „Original Paris" hinzugeben und dem Vorurteil zuliebe, ausländische Fabrikate seien besser als unsere heimischen, bereitwilligst dafür höhere Preise zu zahlen, bereiten der freien Wettbewerbsfähigkeit gleichwertiger deutscher Erzeugnisse schier unüberwindliche Hindernisse. Das muß anders werden, und damit es anders wird, dafür hat jeder einzelne sein Teil beizutragen. Allerdings auch die fabrikatorische Seite in bezug auf Preisstellung und Geschmack. Unsere nationale Wirtschaft

erheischt eine Gesinnungsänderung, und als Vorbild kann man sich dafür kein besseres denken als das englische[1]."

Dieser Artikel veranlaßt eine Reihe von Zuschriften, welche unter der Rubrik „Der K. Z. wird geschrieben" veröffentlicht wurden. Alle tragen das gleiche Stichwort „Mehr nationale Selbstbesinnung". Eine Zuschrift vom 14. Februar lautet:

„Es will mir scheinen, daß sehr viele Fabrikanten oft nur an ihre eigenen Erzeugnisse denken, wenn sie uns predigen: Deutscher, kaufe deutsche Tuche, deutsche Autos, deutsche Schokolade usw.! Wieviele deutsche Tuchfabrikanten fahren ausländische Autos, und wieviele deutsche Autofabrikanten bzw. Personen, die führend in der Autobranche stehen, bevorzugen englische Stoffe! Ja, selbst deutsche Tuchfabrikanten kenne ich, die englische Stoffe tragen. Und manche Damen dieser Kreise kaufen nur deutsche Modeartikel, deutsche Parfums, deutsche Schokolade usw. Und deutsche Bauern stöhnen von ihren ausländischen landwirtschaftlichen Maschinen herab über den Wettbewerb des Auslandes.

Folgender Schildbürgerstreich der Geschäftswelt einer rheinischen Stadt illustriert das Gesagte.

Werbewoche! An die Kinder wurden bunte Fähnchen verteilt mit der Aufschrift: Kaufe am Orte! Ausgerechnet diese Fähnchen hatte man aus einer fremden Stadt bezogen. Ich halte nun durchaus nicht eine Ueberspannung des Prinzips, am Orte zu kaufen, für wirtschaftlich gesund. In Deutschland selbst darf der freie Wettbewerb nicht durch Kirchturmspolitik erdrosselt werden. Immerhin liegt in diesem Falle eine Analogie für die Unehrlichkeit mancher Kreise vor, die uns Konsumenten predigen: Kauft deutsche Ware! Wenn dieser Mahnung Ueberzeugungskraft gegeben werden soll, dann mögen die beteiligten Wirtschaftskreise zunächst im obigen Sinne Gewissensforschung anstellen. Bei Autobesitzern unter Geschäftsleuten und Fabrikanten hörte ich beispielsweise die Ausrede, der ausländische Wagen sei besser und billiger als der deutsche. Dann mögen sie sich auch damit abfinden, wenn ihre eigenen Artikel von anderen aus demselben Grunde verstoßen werden. Und wenn wirklich einmal ein ausländischer Kauf günstiger getätigt werden könnte, ihre Kaufkraft erträgt ein kleines Opfer zugunsten der deutschen Wirtschaft. Wer will es sonst weniger kaufkräftigen Kreisen verargen, wenn sie dem schlechten Beispiel der Produzenten folgen?

Ich habe weiterhin den Eindruck, daß sich die Werbung für deutsche Waren zuviel an die Adresse der Verbraucher

[1] Kölnische Zeitung No. 648 b. v. 28. Dezember 1928.

wendet und nicht immer genügend die Einzelhändler berücksichtigt. In dieser Hinsicht konnte ich folgende Beobachtungen in den verschiedensten Städten machen: Ich verlange etwa schlechthin Schokolade. Der Verkäufer legt mir entweder nur ausländische Ware vor oder deutsche und englische nebeneinander. „Ich kaufe nur deutsche Schokolade". — „Gewiß, die deutsche ist auch ganz gut." Ganz anders die Inhaberin eines Konfitürengeschäftes in einem Harzbad. Sie legte mir nur deutsche Ware verschiedener Firmen in verschiedener Preislage vor. „Haben Sie keine ausländische Schokolade?" — „Natürlich, aber die biete ich nur an, wenn sie ausdrücklich verlangt wird!" Und dann folgten einige anerkennende Worte für die deutsche Schokolade. Warum handeln nicht alle Detaillisten wie diese deutsche Frau?

Ich betrete ein besseres Herrenmaßgeschäft. Bald wälzen sich die Tuchballen über den Ladentisch. „Wenn Sie aber etwas ganz Besonderes wollen," oder wie die abgedroschenen Sprüche immer lauten mögen, „dann müssen Sie diesen Stoff nehmen, echt englische Ware!" Man muß als Käufer schon etwas Widerstandsfähigkeit mitbringen, wenn man solch undeutsches Geschäftsgebahren abwehren will. Manchmal ist ein verlegenes, oft auch ein überlegenes Lächeln die Antwort des Verkäufers. Man hat nicht selten den Eindruck, als Käufer zweiter Garnitur angesehen zu werden, wenn man den leidigen Hang der Deutschen alles Ausländische zu bestaunen oder für besser zu halten, nicht mitmacht.

Bei dem Mangel an Rohstoffen müssen wir für Lebensmittel, für Wolle, Baumwolle und andere Gespinstfasern, für Erze, Mineralöle usw. jährlich Milliarden an das Ausland zahlen. Das genügt! Was aber in Deutschland hergestellt wird, das sollte auch in Deutschland gekauft werden. Diejenigen jedoch, die es unmittelbar angeht, die Fabrikanten und Geschäftsleute, können durch ihr Beispiel erzieherisch auf die Verbraucher einwirken. Auch das ist nationale Selbstbesinnung[1]!"

Zwei weitere Zuschriften bringen charakteristische Tatsachen zu dem angeschnittenen Thema: Ein Auszug läßt etwa dieses hervortreten:

„Einen unglaublichen Mangel an nationalem Selbstbewußtsein zeigte ein junger Mann auf einem Kölner Maskenball. Er wagte es in der Galauniform der englischen Offiziere zu erscheinen. Wir haben diese Monturen doch wohl genügend in unseren Theatern bewundern können. Sie mögen ja auch

[1] Kölnische Zeitung No. 62 vom 27. Januar 1929.

ganz geschmackvoll sein, aber als deutscher Mann damit auf einen Maskenball zu gehen, dürfte wohl einzig dastehend sein. Was wäre einem Engländer oder Franzose geschehen, der es gewagt hätte, in deutscher feldgrauer Uniform unter seinen Landsleuten zum Maskenball zu gehen? Abgesehen davon, daß keiner auf eine solche Geschmacklosigkeit gekommen wäre, so ist theoretisch doch wohl anzunehmen, daß er sehr schnell das Kostüm gewechselt hätte. Ein Mädel hätte er sicher nicht auf dem Balle gefunden, während der junge Mann in Köln sich über den Zulauf nicht zu beklagen hatte. Von den Herren des Karnevalvereins schien auch keiner Anstoß an der englischen Uniform, der weder Waffen noch Rangabzeichen fehlten, zu nehmen.

Wann werden wir uns einmal wirklich mit Stolz als Deutsche fühlen? Wann werden wir endlich nicht mehr nach den Ausländern schauen und ihnen abgucken, wie sie sich räuspern und spucken? Weshalb hat man in Köln schon vergessen, daß wir auch einmal „besetztes Gebiet" waren[1]?"

Die zweite Zuschrift stammt von einer Dame:

„In diesem Sommer befand ich mich im ehemaligen Südtirol in einem Haarpflegegeschäft, das zu **einem** der großen Berghotels gehört. Eine Dame erschien im Laden und verlangte ein Mittel gegen Gletscherbrand. Man legte ihr verschiedene vor, die die Dame zurückwies mit dem Bemerken, sie kaufe nur deutsche Ware und die vorgelegten Salben seien französischer Herkunft. Der Ladeninhaber legte dann deutsche Mittel vor und entschuldigte sich. Auf meine Frage, ob sich häufig die Deutschen so verhielten, erklärte er, daß sich solche Fälle von Sommer zu Sommer mehrten. Freilich kauften die italienischen Damen viel mehr Kosmetika und eigentlich nur französische Ware, so daß er darin besser versehen sei. Er hätte aber einen sich ständig vergrößernden Umsatz deutscher Erzeugnisse, weil die Deutschen Waren ihres Landes verlangten.

Bei der Rückkehr von Südtirol machte ich Halt in Garmisch und erlebte dort im Haarpflegeladen folgende Szene: Eine Dame erschien und verlangte Puder oder Parfum von Coty. Die Verkäuferin erklärte, der Inhaber führe keine Ware von Coty, weil er einer der größten Deutschenhetzer sei, worauf die Dame erklärte, die sei ihr unbekannt gewesen, und ging darauf mit einem Puder, nicht deutscher Herkunft, aber auch nicht von Coty, vondannen und war gewiß recht befriedigt von solchem Tun.

[1] Kölnische Zeitung vom 17. Februar 1929.

Ich machte der Verkäuferin Vorwürfe, daß sie nun nicht eine deutsche Ware angeboten hätte, worauf sie meinte, gewiß, die deutsche Ware sei ebenso gut, aber die Reklame für die ausländischen Erzeugnisse, besonders für Coty und Houbigant, sei so stark, daß Frauen ohne Ueberlegung zu der Meinung kommen müßten, die französischen seien besser, und schließlich, man wolle verkaufen, man müsse verdienen, und es seien doch auch deutsche Vertreter, die diese Sachen hier im Lande anböten, das dürfe dann auch nicht sein[1]."

Abschließend in der Reihe dieser Zuschriften sei deren letzte noch zitiert:

Kölnische Zeitung, 24. März 1929, Nr. 164.

Mehr nationale Selbstbesinnung!

Der KZ. wird geschrieben:

Leider läßt sich dieses Thema bis ins unendliche erweitern. Die Gedankenlosigkeit gerade der Kreise, von denen man nach ihrem Stand alles andere erwarten muß, ist oft unglaublich. Bei den meisten deutschen Erzeugnissen, die im Wettbewerb mit ausländischen Waren stehen, handelt es sich um solche, also von Leuten, die doch immer darauf Anspruch machen, zu den „gebildeten" Kreisen zu gehören. Automobile, Weine, Parfums, teure Bekleidungsstoffe usw. kommen für die breite Masse selten oder nie in Frage. Was soll einen einfachen Menschen aber davon abhalten, etwa ausländische Früchte zu kaufen, wenn „gebildete" Stände ihm mit schlechtem Beispiel vorangehen, wenn z. B. ein Direktor eines deutschen Steinkohlenbergwerks sich einen amerikanischen Wagen kauft, wenn einer der größten Kölner Männergesangvereine seinen Mitgliedern Wein zum Bezuge anbietet, uns auf seiner Karte *einen* deutschen Wein neben sechs französischen führt. — (Deutscher Wein und deutscher Sang!?)

Das früher im Auslande als Herabwürdigung befohlene „Made in Germany" hat sich ins Gegenteil verwandelt, es wurde für die betreffenden Erzeugnisse ein Qualitätsmerkmal: nur im deutschen Lande konnte es nicht zur Geltung kommen. Allerdings machen einzelne Erzeugergruppen schon Propaganda für ihre deutschen Waren. (Autoindustrie, Deutsche, trinkt deutschen Wein!) Es dürfte indessen ratsam sein, wenn diese sich zur gemeinsamen Bearbeitung des deutschen Marktes zusammenfinden würden, wie es zum Teil in der Schaumweinindustrie erfolgt, wenn also in losem Zusammenhange

[1] Kölnische Zeitung vom 17. Februar 1929.

ohne Aufbau einer *Organisation* die Auto-, Textil-, Riechstoff usw. -Industrie und die Wein-, Obst-, Molkereiprodukten- usw. -Erzeugerverbände, die doch schon bestehen, sich zu diesem Zwecke zusammenfinden würden.

Kölnische Zeitung vom 24. März 1929, Nr. 164, Seite 2.

Die große Masse handelt im allgemeinen müberlegt und muß eben noch erzogen werden. Es muß jedem Deutschen eingehämmert werden, daß es nützlich und Ehrenpflicht ist, deutsche Erzeugnisse zu bevorzugen. Wieviel zielbewußte Propaganda erreichen kann, sehen wir nur zu deutlich an der Ueberschwemmung des deutschen Marktes mit überflüssigen ausländischen Erzeugnissen, die meist viel besser oder wenigstens gleichwertig und preiswürdiger im Inlande hervorgebracht werden. Ein derartiger „Propagandaverband deutscher Erzeuger" würde zweifellos mehr erreichen, als jede Gruppe sich. Er würde auch wohl bald herausbaben, an welche Abnehmergruppen und Kreise er sich zu wenden bat.

Es wäre auch sicher eine denkbare Aufgabe für vaterländische Verbände, in diesem Sinne auf ihre Mitglieder zu wirken. Jedenfalls müßte es doch für einen überzeugten Stahlhelmmann ein Unding sein, einen französischen Wagen zu fahren. Und doch ist mir ein derartiger Fall bei einem Landarzt bekannt geworden. Er behauptete, der Typ sei ihm von seiner Aerztekammer empfohlen worden (!) und war ganz überrascht, als ich ihn darauf aufmerksam machte, wie wenig er seine moralische Stellung inmitten des Landvolkes gegenüber dem Vaterlande und seinem Verbande, dessen Abzeichen er stolz am Rockkragen trug, begriffen habe.

Karl Schütte.

Eine Feuilleton-Skizze zeigt noch einmal schlaglichtartig die ins Uferlose gehende Duldsamkeit des Deutschen gegen übertriebene und unnötige fremde Konkurrenz.

Im Auszug bietet sie etwa folgendes:

„Es ist eine alte Geschichte, doch bleibt sie ewig neu... Nicht allein, daß die „modes" und „nouveautés" und „lingerie" nach wie vor in ihrer armseligen küchenfranzösischen Lächerlichkeiten an deutschen Geschäften prangen. — man entdeckt am Kurfürstendamm in Berlin noch Schöneres.

Es gibt da eine „Maison d'A..." A... ist ein französischer Mädchennamen. Das steht da ganz rubig in der Flucht der deutschen Geschäftsfirmen, und zwar mit mächtigen, natürlich sehr „eleganten" und „mondänen" Buchstaben. Aber damit nicht genug. Dieses echt französische Geschäft in der

deutschen Reichshauptstadt, in einer Gegend, die besonders von den Augen der Fremden und Ausländer neugierig gemustert wird, beschränkt sich mit dem Französischen nicht auf das Ladenschild, es zeichnet auch in Franken aus und führt im Schaufenster nur französische Werbeterte, selbstverständlich äußerst „eleganten“ und „mondänen“ Gepräges. Die deutsche, die plumpe Sprak, ist durchaus verbannt.

Nebenbei: Diese „Maison“ ist nicht etwa eine Pariser Firma, die uns Barbaren nur an der Seine herstellbare Warenwunder verkaufen will. Wenigstens kann man dies nicht annehmen, denn im Fernsprechverzeichnis findet man bei dem Laden mit den französisch flötenden Mädchennamen einen überzeugend deutsch klingenden Besitzernamen.“

Etwas weiter heißt es:

„Man mache sich einmal ganz nüchtern klar, welche Meinung, welcher Gedankengang der Tatsache zugrunde liegen muß, daß ein deutsches Geschäft sich völlig französisch aufmacht. Diese Meinung kann nur so sein: Deutsche Frauen und Mädchen halten die fremde, vor allem die pariserische Ware unter allen Umständen für besser, feiner und „schicker“ als die deutsche. Und das umso mehr, je unvollständiger sie sich vielleicht den Tert all der „eleganten und mondänen“ französischen Affichen im Schaufenster übersetzen können. Und wenn nun gar die Preise nicht einmal deutsch sind — o Himmel, es ist wirklich „épatant“! Deutsche Wäsche — du meine Güte! Aber „lingerie vrai parisienne“ — da muß die mondäne Berlinerin einfach hin sein.

In anderen Ländern tilgt man bekanntlich tunlichst von deutscher Einfuhrware jede Spur der Erkenntlichkeit ihres Ursprunges, gibt sie möglichst für einheimisches Erzeugnis aus. Weshalb? Ei, weil der Engländer, der Franzose die ungeschlachtete Ansicht hat, daß Eigene sei zunächst einmal immer das Bessere, und selbst wenn es nicht so sei, müsse das Fremde, bescheiden und wie es sich gehört, wenigstens so tun, als sei es im Lande gewachsen. Nicht so bei uns. So eine „mondaine Maison“ bei uns kennt seine Pappenheimer und weiß was es tut, wenn es dreist unterstellt: Der mondainen deutschen Weiblichkeit muß man ausländisch, muß man pariserisch oder englisch oder bottentottisch kommen, wenn man sie in blind taumelndes Entzücken versetzen will. Dieser Gedankengang ist zwar eine nette runde Beleidigung, aber sehen Sie sich einmal an, wie sich die mondänen Damen des Kurfürstendammes mit „Oh!“ und „Ah!“ und „Süß!“ und „Entzückend!“ die Nasen und Näschen an den Spiegelscheiben

dieser Maison und Lingerie plattdrücken! In Bielefeld, in Elberfeld-Barmen wird, glaube ich gehört zu haben, auch Wäsche gemacht, gute, schöne, bauchzarte, sehr geschmackvolle, kurz: weltberühmte Wäsche, aber es ist doch eben nur Wäsche und keine „Lingerie“.

Außer der Maison d'A... gibt es auch eine „Maison du Livre“ in Berlin, und einiges Unsehen würde gewiß noch mehr Stätten dieser naiv-unverschämten Ausnützung einer tragikomischen deutschen Untugend auf die Liste bringen!“.

[1] Düsseldorfer Nachrichten No. 844 vom 24. Oktober 1928. Karlernst Knatz im Berliner Brief.

Literatur.

Begleitpapiere für Auslandssendungen, 7. Auflage, Stand vom 1. Januar 1928, Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf.

Ebenso 8. Auflage, Stand vom 1. Oktober 1928.

Bericht der Industrie- und Handelskammer München 1927. Gedruckt 1928 von Dr. C. Wolf & Sohn in München.

Bergwerkszeitung, Deutsche. Verlag Düsseldorf.

Daubach, Engelbert. Dumping und Antidumping. Köln 1927. Dissertation.

Eulenburg, Franz. Grundriß der Sozialökonomik VIII. Abtlg. Außenhandel und Außenhandelspolitik, Tübingen 1929.

Freiheit, Mehr F. dem Welthandel. Ohne Jahr. Herausgeber Industrie- und Handelskammer Düsseldorf.

Gothein, Georg: Der deutsche Außenhandel. Berlin 1901.

— Die wirtschaftliche Bedeutung der Verkehrsabgaben. Berlin 1904.

— Denkschrift über den administrativen Protektionismus. Sonderdruck Nr. 20 der deutschen Liga für Völkerbund. Ohne Jahr.

— Deutschlands Handel nach dem Kriege. Tübingen 1916.

— Agrarpolitisches Handbuch. Berlin 1910.

— Die Wirkung der Handelsverträge. Berlin 1895.

Hantos, Elimer. Die Weltwirtschaftskonferenz. Verlag Glöckner, Leipzig 1928.

Jahresbericht 1924 der deutschen Handelskammer für Spanien. Barcelona.

Jahresbericht 1925 derselben.

Jahresbericht 1927 derselben.

Jahresbericht 1927 der deutsch-italienischen Handelskammer in Mailand. Ein Jahrbuch.

Kölnische Zeitung, Verlag Köln.

Maschinenbau, Deutscher, 1928. Heft 10, Seite 500.

Mitteilungen der deutsch-italienischen Handelskammer. Mailand 1927.

Mitteilungen des Reichsverbandes der deutschen Industrie.

Monatshefte, Sozialistische, 1927, Seite 886. 33. Jahrgang, 65. Band. 1927 II. Berlin W 35. Herausgeber Josef Bloch.

Reichswirtschaftsministerium, Die Weltwirtschaftskonferenz. Schlußbericht vom Mai 1927. Zeichen: IB 0334/27.

Ruhr und Rhein, Wirtschaftszeitung. Verlag W. Giradet, Essen. Jahrgang 1928.

Schiffsfrachtendienst, der Jahrgang 5 1927. Arpa-Verlag, Hamburg.

Schindler, Dr. Arel, Grundfragen der deutschen Handelspolitik, Berlin 1928. Verlag Reinhold Kühn.

Trendelenburg, Dr. Observations on marks of origin and the various laws relating thereto. League of Nations C, E. I. 20. Document.

Uebersicht über die deutschen Zoll- und Außenhandelsvorschriften, 4. Auflage. Stand vom 25. März 1927. Industrie- und Handelskammer Düsseldorf.

Wirtschaftszeitung, Deutsche, Jahrgang 1926/27/28.

Zeitschrift Deutscher Außenhandel, Jahrgang 1924—30. Herausgeber Außenhandelsverband (Handelsvertragsverein). Berlin W 9, Verlag Buchholz & Weißwange, Charlottenburg 2.

Lebenslauf.

Im Jahre 1900, am 11. April, wurde ich, Artur Laufkötter, zu Osterath, Kreis Krefeld, geboren.

Nach Absolvierung des Realgymnasiums, der Hindenburgschule zu Düsseldorf, lernte ich in sechsmonatlicher maschinentechnischer Praxis den Betrieb der Mannesmannröhrenwerke zu Düsseldorf kennen. Anschließend bezog ich die technische Hochschule München und erwarb hier im Jahre 1928 den Grad eines Diplom-Kaufmanns. Nach Beendigung der zwischenzeitlichen Praxis im Apparatebau, Automobilbau und im Getreideimport setzte ich mein Studium an der Universität Köln fort, an welcher ich am 27. Februar 1930 in den Fächern Volkswirtschaft, Finanzwissenschaft und Betriebswirtschaft die von der Wiso-Fakultät abgehaltene mündliche Doktorprüfung bestand. Die Anregung zur Abfassung der vorliegenden Dissertation gab mir Herr Prof. Dr. Kumpmann, dem ich auch an dieser Stelle für seinen Rat und seine tatkräftige Unterstützung meinen besten Dank aussprechen möchte.

Artur Laufkötter.

Date Due

30217

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0021315078

140 L36
Lauftotter, Artur
Charakteristische
importhemmungen ....

JUN 2 5 1931

END OF
TITLE